Die Staatsverleumdung (§ 131 R.St.G.B.) de lege lata et ferenda.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen

vorgelegt von

Ignaz Burnhauser

aus Unterach

Referendar am Amtsgericht München.

Approbiert am 2. Juni 1930

Druck: Weilheimer Tagblatt G. m. b. H.
1930

Die Staatsverleumdung (§ 131 R.St.G.B.) de lege lata et ferenda.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen

vorgelegt von

Ignaz Burnhauser

aus Unterach

Referendar am Amtsgericht München.

Druck: Weilheimer Tagblatt G. m b H.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:

Universitäts-Professor Dr. August Köhler.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

§ 1. Begriffsbestimmung der Staatsverleumdung und ihre Beziehung zur verleumderischen Beleidigung in § 187 St.G.B. im System des R.St.G.B.

§ 2. Geschichtlicher Ueberblick.

I. Abschnitt.

Die Staatsverleumdung de lege lata.

§ 3. Tatbestandsmerkmale, die auch im § 187 enthalten sind.
a) Die objektiven Tatbestandsmerkmale.
b) Die subjektiven Tatbestandsmerkmale.

§ 4. Tatbestandsmerkmale, deren Abweichung von denen des § 187 in dem besonderen Zweck des § 131 begründet liegt.
a) Die objektiven Tatbestandsmerkmale.
b) Die subjektiven Tatbestandsmerkmale.

§ 5. Die Konkurrenzmöglichkeiten.

II. Abschnitt.

Die Staatsverleumdung de lege ferenda.

§ 6. Allgemeine Stellungnahme zu § 131 unter dem Gesichtspunkt der Reform.

§ 7. Behandlung der Materie des § 131 in den einzelnen Entwürfen.

Schluß.

Betrachtung über die Notwendigkeit einer strafgesetzlichen Regelung der Materie der „Staatsverleumdung", sowie Bezugnahme auf das Republikschutzgesetz.

Literaturangabe.

Einleitung.

§ 1.

Begriffsbestimmung der Staatsverleumdung und ihre Beziehung zur verleumderischen Beleidigung in § 187 im System des R.Str.G.B.

§ 131: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird ..... bestraft."

§ 187: „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung .... bestraft."

Zum Begriff der Staatsverleumdung gehört also die öffentliche Behauptung oder Verbreitung von erdichteten oder entstellten Tatsachen, das Bewußtsein, daß sie erdichtet oder entstellt sind, sowie die Absicht, dadurch die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. In dieser, vom Gesetz selbst aufgestellten Definition sind teilweise die einzelnen Tatbestandsmerkmale der gewöhnlichen Verleumdung des § 187 mit enthalten.

Man spricht in Literatur und Praxis bei der Betrachtung des § 131 allgemein von Staatsverleumdung, wenn auch Binding 1) diese Ausdrucksweise insofern nicht gutheißen will, als darin eine Parallelstellung des § 131 zu § 187 erblickt werden könnte. Binding geht von dem Gesichtspunkt aus, daß eine Verleumdung Ehrverletzung sei, daß aber der Staat keine Ehre besitze, noch weniger seine Einrichtungen und Anordnungen, also begrifflich von Verleumdung überhaupt nicht gesprochen werden könne. In dieser Grundanschauung ist Binding insoweit beizupflichten, als eine Verleumdung, wie der Abgeordnete Lasker 2) und auch von Olshausen 3) richtig bemerkten, nur gegen Personen möglich ist. Die Achtung, die der Staat und seine Einrichtungen fordern, hat nach Binding einen ganz anderen Urquell: nämlich die Herrscherqualität der Staatsgewalt, die ganz unabhängig steht von ihrem weisen oder unweisen, sittlichen oder unsittlichen Gebrauche durch bestimmte Personen. In logischer Fortführung des Gedankens vertritt er die Ansicht, daß das Delikt seine Spitze nicht unmittelbar gegen den Staat richte, sondern gegen die Staatsgesinnung der Untertanen.

---

1) Binding, Lb. S. 871.

2) Abg. Lasker, Stenogr. Berichte des Reichstages der Session von 1870.

3) v. Olshausen, § 131, Nr. 1.

Diese Ansicht Bindings hat für den ersten Augenblick viel Bestechendes an sich. Allein, sie führt m. E. zu Konsequenzen, die nicht ganz der ratio legis entsprechen. Ich bin ganz seiner Meinung, wenn er sich gegen die allgemeine Ansicht wendet, das Delikt richte sich gegen die Ehre des Staates. (Darüber unten!) Andererseits geht er zu weit in der Annahme, das Vergehen habe als Ziel die Gesinnung der Untertanen; man muß ihm insoweit recht geben, als die Gesinnung der Untertanen bei diesem Sachverhalt eine sehr wichtige Rolle spielt: durch die Behauptung und Verbreitung unwahrer Tatsachen soll der Staat in den Augen der Bürger verächtlich gemacht werden. Richtet sich aber deshalb das Delikt schon gegen die Gesinnung derselben? Ich glaube nicht. Jedenfalls richtet sich das Delikt nicht gegen die Ehre des Staates, also die Wertschätzung des sittlichen Wertes oder Unwertes in den Augen seiner Untertanen. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß nur natürliche Personen Ehre besitzen können. Der Staat hat es nicht darauf abgesehen, von seinen Bürgern geehrt zu werden. Um sich aber durchzusetzen und bei allen, die auf seinem Gebiet wohnen, Geltung zu verschaffen, braucht er Achtung, Autorität. Autorität und Ehre sind nicht dieselben Begriffe. Es kann jemand kraft seiner beherrschenden Stellung, z. B. als Offizier, über jemand volle Autorität besitzen, also äußere Anerkennung, nicht aber kann er verlangen Anerkennung seiner inneren Ehre. Demnach hat nach meiner Anschauung die Autorität ihre Kraft meist in rein äußeren Machtmitteln, die dem Staat in allerhöchstem Maße zur Verfügung stehen. Andererseits ist es m. E. noch sehr leicht denkbar, daß die Autorität dadurch entsteht, daß jemandem infolge der großen Ehre, die ihm von allen Seiten zuteil wird, auch eine rein äußere, beherrschende Stellung zuerkannt wird.

Das Delikt richtet sich also nach meiner Auffassung gegen die Autorität des Staates: sie soll durch dieses untergraben, dem Staate entzogen werden. Der Staat kann ohne diese Autorität nicht existieren, sie bedeutet für ihn gewissermaßen das Fundament, auf das das ganze Staatsgebäude aufgebaut werden soll. Es ist daher begreiflich, daß das Gesetzbuch mehrere Bestimmungen im VII. Abschnitt enthält, die schließlich alle, wenn auch unter verschiedenen Ueberschriften, den Schutz des Staates gegen innere Angriffe bezwecken.

Wie schon erwähnt, führt die Ausdrucksweise Bindings m.E. zu ganz unbrauchbaren Konsequenzen. Es könnte z. B. sein, daß in einem Staate bei besonders gelagerten Verhältnissen (zu Zeiten der Diktatur!) der weitaus größte Teil der Bevölkerung ganz konservativ eingestellt ist, eine verschwindend kleine revolutionär gesinnte Menge dagegen durch irgend einen politischen Gewaltstreich die gesamte Macht an sich gerissen hat. Es wäre in diesem Falle offenbar zum mindesten sehr bedenklich, anzunehmen, daß jene im Falle einer strafbaren Handlung im Sinne des § 131 St.G.B. einen Angriff auf die Staatsgesinnung der Untertanen richteten. Es bedeutete wohl eher eine Stärkung der Staatsgesinnung der überwiegenden Mehrheit, würde eine unwahre Tatsache behauptet, die mit der Richtung der Minderheit im Widerspruch stünde.

Riedinger 4) interpretiert die ratio des § 131 richtig, wenn er — abgesehen von seiner Ansicht, das Delikt habe als Ziel die Ehre des Staates — (Vergleiche auch unten!) das Charakteristische des Deliktes in der Gefährlichkeit des Mittels des Angriffes und in der Form der Begehung erblickt; er sieht den Zweck der Strafbestimmung des § 131 St.G.B. in dem Schutze des Staates gegen verleumderische Angriffe und zwar deshalb, weil solche Angriffe eine Gefährdung der Rechtsordnung und inneren Sicherheit des Staates und des Staatslebens enthalten. Der Hauptzweck des § 131 St.G.B. ist m.E. nicht der, eine gegen den Staat ausgesprochene Verleumdung zu ahnden und diese Tat mit Strafe zu vergelten; daran ist dieser nicht in erster Linie interessiert. Vielmehr ist der Grundgedanke der, eine präventive Maßnahme zu treffen: es soll durch die öffentlich behaupteten oder verbreiteten Verleumdungen nicht die Gesinnung der Staatsbürger beeinflußt werden. Der Staat muß im Interesse der Ruhe im Lande darauf sehen, daß seine Einrichtungen und Anordnungen geachtet werden, denn nur im Besitz seiner Autorität kann er seine Funktionen als Herrscher Staat ausüben.

Gegen Riedingers und die vielfach verbreitete Anschauung, das Delikt richte sich gegen die Ehre des Staates, möchte ich folgende Gesichtspunkte vorbringen:

Bei § 185 ff. sind Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung begrifflich unzertrennlich miteinander verbunden: würde die Beleidigung aus dem St.G.B. gestrichen, dann müßte logischerweise auch die Verleumdung aus dem Strafgesetz verschwinden, denn alle diese Delikte richten sich gegen die Ehre des Nebenmenschen. Diese ist schutzbedürftig nicht nur gegen den schwersten Fall der Ehrverletzung, der Verleumdung, sondern auch in den leichteren Fällen der einfachen Beleidigung und üblen Nachrede. Wohl sprechen wir bei § 131 St.G.B. von Verleumdung. Dieser Sprachgebrauch hat seinen Grund in dem Behaupten von unwahren Tatsachen. Sonst aber hat die Verleumdung des § 131 einen ganz anderen Sinn als die des § 187. Einmal richtet sie sich nicht gegen die Ehre des Staates, da er eine solche, wie oben erwähnt, nicht besitzt. Das Gesetz bestraft nur die Staats-„Verleumdung", nicht die Staats-„Beleidigung". Daraus geht klar hervor, daß es dem Staat nicht darum zu tun ist, seine vermeintliche „Ehre" zu schützen. § 131 hat vielmehr den Zweck, zu verhüten, daß durch die in der Absicht verächtlich zu machen behaupteten unwahren Tatsachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung heraufbeschworen werde, die nicht gegeben wäre bei einer bloß einfachen „Kränkung" des Staates oder der „üblen Nachrede". Der Unterschied der beiden Bestimmungen ergibt sich aber auch aus der Verschiedenheit der schutzbedürftigen Interessen; dort gilt der Schutz der Ehre des einzelnen, hier der Autorität des Staates. Der gezogene Vergleich ergibt also zwei wichtige Punkte: einmal ergibt sich daraus die Verschiedenheit der schutzbedürftigen Objekte, dann auch die Verschiedenheit des Zweckes. Diese beiden Gesichtspunkte finden weiter unten bei der Frage über die systematische Stellung der einzelnen Bestimmungen im St.G.B. noch besondere Beachtung.

4) Riedinger, Die Staatsverleumdung, S. 9.

Mit diesen Ausführungen ist die Frage nach dem wesentlichen Kennzeichen des Deliktes und seinem Unterschied von dem des § 187 bereits gelöst. Es kann das wesentliche Kennzeichen des § 131 nicht, wie Riedinger 5) annimmt, in der Verleumdung liegen. Wäre die Ansicht, der wesentliche Gesichtspunkt des § 131 liege in der Verleumdung, richtig, dann wäre m. E. der Paragraph über die Staatsverleumdung im System an der unrechten Stelle, müßte also bei § 185 ff. St.G.B., und zwar als Spezialfall hinter § 187 stehen, etwa ähnlich wie die Kreditverleumdung in § 187 St.G.B. Auf Seite 6 unten spricht Riedinger davon, gerade in der Verleumdung liege das wesentliche Kennzeichen des Deliktes. Auf Seite 9 lesen wir, daß der Zweck des § 131 der Schutz des Staates gegen verleumderische Angriffe sei, und zwar deshalb, weil solche Angriffe eine Gefährdung der Rechtsordnung und inneren Sicherheit des Staates und des Staatslebens enthielten. Hier muß ich Binding recht geben, wenn er das Riedinger'sche System, die völlige Parallelisierung der §§ 131 und 187 verwirft, wenn er die Ansicht, in der Verleumdung liege das Hauptmerkmal bekämpft. In der Tat, es ist gedanklich nicht möglich, zu sagen, das Hauptmerkmal des Deliktes liege in der Verleumdung, obwohl es im System des St.G.B. eine ganz besondere Stellung unter den Delikten gegen die öffentliche Ordnung einnimmt. (Ueber diese Frage unten mehr!) Wenn die in dem Tatbestand bestimmte Tätigkeit eine Verleumdung darstellt, dann ist damit noch nicht gesagt, daß die Bedeutung des Deliktes, dessen Wesen und Schwere in der Verleumdung liege. Einige Beispiele: Wenn ich die Schienen aufreiße, begehe ich Sachbeschädigung, wenn ich Feuer an ein Gebäude anlege, begehe ich wiederum Sachbeschädigung, ja unter Umständen nicht einmal dies (wenn mir das Gebäude gehört) usw. Es wird aber in einem solchen Falle niemand sagen wollen, das wesentliche Kennzeichen bestehe in der konsumierten Sachbeschädigung. Die Frage nach dem Zweck der gesetzlichen Bestimmungen gibt uns schon die Lösung: es soll die Oeffentlichkeit vor den Folgen solcher gemeingefährlicher Handlungen beschützt werden. So auch in unserem Falle. Wohl können wir, nicht streng juristisch gesprochen, eine Verleumdung als Urdelikt annehmen, aber die Frage nach dem geschützten Interesse lenkt unser Augenmerk auf ganz andere Gesichtspunkte. Wir sehen dann, daß das Wesen der Handlung nicht in der Verleumdung, sondern in der Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit liegt.

Am Schluß der Erörterung dieser Punkte ist es noch sehr interessant, festzustellen, wie schwierig die Frage zu lösen ist, wenn man annimmt, das Wesentliche des § 131 liege in der Verleumdung der Staatsehre. Riedinger sagt nämlich auf S. 9: „Eine solche Gefahr (er meint nämlich damit, das Delikt erhalte eine Gefährdung der Rechtsordnung und inneren Sicherheit des Staates) liegt nur in der Verleumdung, nicht in der Verschmähung; der Paragraph wendet sich nur gegen die Erdichtung und Entstellung von Tatsachen, nicht aber gegen sonstige Herabwürdigung; eine solche Bestimmung, also etwa analog § 185 St.G.B., würde

5) Riedinger, Die Staatsverleumdung, S. 6.

mit Recht als zum Schutz der Autorität des Staates gegeben angesehen werden können, nicht aber § 131."

Dagegen schreibt er auf Seite 9: „Der Zweck der Strafbestimmung des § 131 ist also der Schutz des Staates gegen verleumderische Angriffe, und dies ist vor allem wichtig, nicht nur deswegen, weil mit diesen der Ehre des Staates zu nahe getreten würde, was natürlich auch eine Folge der Handlung ist, aber nicht das strafrechtlich bedeutsame Moment darstellt, sondern weil solche Angriffe eine Gefährdung der Rechtsordnung und inneren Sicherheit des Staates und des Staatslebens enthalten."

Wenn das Delikt einen Angriff auf die Ehre des Staates darstellt, wenn Riedinger der Verleumdung nach § 131 eine reine Parallelstellung zur einfachen Verleumdung nach § 187 einräumt, dann wäre es unverständlich, warum nicht auch die einfache Staats-„Beleidigung" bestraft würde, weshalb der Staat die Verleumdung, nicht aber auch die Beleidigung seiner und seiner Einrichtungen Ehre bestrafen würde. Hätte der Gesetzgeber dem Staate die Fähigkeit des Besitzes der Ehre zugesprochen, dann hätte er ihm auch nicht den Schutz analog § 185, 186 gegen Beleidigung und üble Nachrede versagen dürfen. Wenn wir dem § 131 eine selbständige Stellung einräumen, ohne eine parallele Anlehnung an § 187, wenn wir also den wesentlichen Gesichtspunkt des § 131 in dem Angriffe gegen die Autorität des Staates erblicken, dann bleibt uns auch der Beweis dafür erspart, weshalb der Gesetzgeber nicht auch die Staatsbeleidigung in ähnlicher Weise wie in § 131 unter Strafe stellt. Wir sehen also aus der verschiedenartigen Behandlung der einzelnen Tatbestände im Gesetze, daß es unmöglich ist, dem § 131 im System des St.G.B. eine Parallelstellung zu § 187 einzuräumen und den Angriff auf die Ehre des Staates und seiner Einrichtungen nach § 131 gelten zu lassen.

An obige Ausführungen, bezüglich der Stellung der einzelnen Bestimmungen und ihre Bedeutung für die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung im System des Gesetzes anschließend möchte ich noch auf nicht unbeachtliche, durch Riedinger angeführte Gesichtspunkte hinweisen: „Das R.St.G.B. reiht den § 131 in den VII. Abschnitt des bes. Teiles ein, unter die „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung". Aus der Ueberschrift eines Abschnittes, der ein so buntes Durcheinander verschiedenartiger Delikte enthält, die miteinander zum Teil so gut wie nichts gemeinsam haben, können aber Schlüsse auf die systematische Stellung, den Zweck und die Bedeutung eines Paragraphen schlechterdings nicht gezogen werden . . . . . ."

Diese Auffassung ist m. E. völlig zu verwerfen, denn man könnte nicht von einem System, sondern von einer Systemlosigkeit des St.GB. und jedes Gesetzes sprechen, wären die in einem Abschnitte vorhandenen Tatbestände nicht nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet oder beruhten sie nicht auf dem gleichen Grundgedanken, verfolgten sie nicht den gleichen Zweck. So sehen wir auf den ersten Blick in jedem Abschnitt — von kleineren und unwichtigen Ausnahmen abgesehen, die aber bei Berück-

sichtigung der besonders gearteten Anschauung des Gesetzgebers doch als im System, so wie er es sich dachte, eingereiht sind — eine vernünftige Anordnung im Gesetz. Daraus folgt nicht, daß ein und dasselbe Delikt nicht auch in verschiedenen Abschnitten geregelt sein kann, z. B. der einfache Diebstahl, Mundraub. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß begreiflicherweise die Tatbestände der einzelnen Paragraphen eines Abschnittes von einander sehr verschieden sein können und dürfen. Dafür bietet gerade der VII. Abschnitt ein sehr gutes Beispiel. All diesen Bestimmungen ist aber gemeinsam, daß die Erfüllung ihrer Tatbestände als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung bezeichnet werden muß. Der § 131 wird auch in fast allen Lehrbüchern systematisch unter den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" oder ähnlichen Bezeichnungen behandelt.

Nach dem bisher Gesagten bin ich zu dem Schluß gekommen, daß der Hauptunterschied zwischen den §§ 131 und 187 im Angriffsobjekt liegt. Objekt des Angriffes ist in dem einen Fall die Autorität der Staatsgewalt, die dadurch verletzt wird, daß Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich gemacht werden. Angriffsobjekt ist nicht, wie schon oben erwähnt, die Ehre des Staates, da er eine solche überhaupt nicht besitzt. Zutreffend Klöppel 6): Ihm erscheint „das Gefüge und die Tätigkeit der Staatsgewalt als schutzgeeignet, weil das Vertrauen in den festen Bestand und die stete Handhabung der Rechtsordnung, auf welchen der öffentliche Frieden in den Gemütern der Rechtsgenossen beruht, selbst bedingt ist durch eine Wertschätzung der Staatseinrichtungen und eine Achtung von den Anordnungen der Obrigkeit". Das Delikt richtet sich also, wie oben ausgeführt, gegen die Autorität des Staates, denn nur dann, wenn durch die Verächtlichmachung in den Köpfen der Untertanen Entrüstung über vermeintliche Anordnungen oder Staatseinrichtungen hervorgerufen wurde, ist der gefahrvolle Zustand eingetreten, den der § 131 hintanhalten will. Abzulehnen, ja unrichtig ist deshalb die Ausdrucksweise Meyer's 7): „Schmähung des Staates".

§ 2.

Geschichtlicher Ueberblick.

Mit dem Entstehen einer großen Gemeinschaft, eines Staates, ist notwendig auch die Frage des Schutzes desselben gegen staatsfeindliche Elemente verknüpft. So finden wir auch schon bei den antiken Kulturstaaten Bestimmungen, die darauf abzielen, den Staat vor schädlichen und unterwühlenden Einflüssen zu bewahren.

Es ist aber klar, daß alle diese vorneuzeitlichen Bestimmungen über den Schutz des Staates vor Verleumdungen und Schmähungen für unseren Begriff der Staatsverleumdung nicht wesent-

6) Klöppel, Reichspreßrecht, S. 415.

7) Meyer, Lb. S. 659.

lich sind: vielmehr haben erst ausschlaggebende Bedeutung die Ideen der französischen Revolution, einer Zeit, in der die Anfänge des modernen Staates liegen. Seit dieser Zeit haben der Wandel der politischen Anschauung und die zum Teil noch sehr verschiedenartige Einstellung über den Staatsbegriff in den letzten Jahrhunderten auch die Frage des Schutzes der Autorität und inneren Sicherheit im Staate immer wieder zu eingehenden Erörterungen und Gesetzgebungsmaßnahmen Anlaß gegeben. So ist es auch begreiflich, daß der § 131 St.G.B. bei seiner großen politischen Bedeutung eine umfangreiche und interessante Entstehungsgeschichte aufzuweisen hat, die ich in Folgendem kurz zu skizzieren versuche.

Wie schon in manch anderen Dingen, so hat auch hier der Kontinent von dem nüchternen und berechnenden, in erster Linie das Gesamtstaatsinteresse berücksichtigenden, als vorbildlichen Staatsmann geltenden Engländer die Hauptanregung zu einer gesetzlichen Regelung zum Schutze der Staatsautorität und inneren Sicherheit bekommen. England sah sich als erster europäischer Staat dazu veranlaßt, Angriffe auf Staatsbehörden und Staatseinrichtungen mit Strafe zu belegen, seitdem im Jahre 1694 die Zensur der Presse aufgehoben worden war; der Mißbrauch der Pressefreiheit wurde in ausgedehnter Weise nach den Grundsätzen des common law und daneben durch einzelne Statuten der strafrechtlichen Ahndung unterworfen. Darnach ist in England die absichtliche Veröffentlichung von dem, was unmittelbar der Gesellschaft einen Schaden und Nachteil zu bringen bezweckt, ein öffentliches Vergehen.

Jede Mitteilung, — so wird in den Motiven 8) angeführt, — sie mag mündlich oder schriftlich sein, welche die Moralität zu untergraben, den König, die Regierung oder die Gesetzgebung, sowie auch das Christentum als einen Teil derselben, oder die Rechtspflege lächerlich, verhaßt oder verächtlich zu machen sucht, oder welche zu einer gesetzwidrigen Handlung gegen die gesunde Politik oder das Schicklichkeitsgefühl aufzumuntern trachtet, zieht eine Verantwortung vor dem Kriminalgericht nach sich, insofern eine formelle Anklageschrift eingereicht oder Staatsanklage erhoben wird.

Am 18. Dezember 1795 fand die Materie durch ein Statut 9) König Georgs III. folgende Regelung: „Wenn jemand in Druck, Schrift oder Predigt oder sonstige mündliche Aeußerung Worte oder Sätze gebrauchen würde, um das Volk zum Hasse oder zur Verachtung gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger, oder die Regierung und die Konstitution des Reiches zu reizen, so soll er die Strafe für schwere Vergehen, nämlich Geldbuße, Gefängnis, Pranger und im Wiederholungsfalle die nämliche Strafe, oder Transportation auf 7 Jahre nach Anordnung des Gerichtshofes erleiden."

8) Motive, Anh. 5, S. 227.

9) Statut König Georgs III. 36 Georg III., c 7. Nr. 2. An act for the Safety and Preservation of his Majesty's Person and Governement against treasonable and seditions Practices and attempts cfr. Statutes at Large of England etc. London 1811 vol. X. p 2.

Es ergingen später noch Gesetze, die einige kleine Aenderungen und Verbesserungen bezweckten, die aber das Gesetz in seinem Hauptinhalt bestehen ließen. Diese gesetzliche Bestimmung fand bei Verurteilungen sehr oft Anwendung, ein Beweis dafür, wie sehr es dem englischen Staatsmann daran gelegen war, staatsfeindliche und Unruhe und Haß stiftende Elemente aus der Gesellschaft auszuscheiden, ein Grundsatz, der große Bedeutung hat, der allerdings zu sehr übertrieben dahin führen kann, daß dem Untertanen das Recht der freien Meinungsäußerung immer mehr entzogen wird. Dieses staatspolitische Problem ist m. E. nicht nur sehr interessant, sondern auch sehr beachtenswert, denn gerade die Kritik der Untertanen ist meist ein Regulator politischen Vorgehens seitens der Staatsbehörden und bedeutet auch gewissermaßen einen Wegweiser für Regierung und Behörden.

Diesem englischen Beispiele folgend, sowie vor allem der Notwendigkeit Rechnung tragend, stellte auch Frankreich zuerst durch das Gesetz vom 25. III. 1822 und durch ein Dekret der provisorischen Regierung vom 11./12. August 1848 in Nachbildung des Statuts Georgs III. von 1795 die Bestimmung 10) auf in Art. 4 (1848 Art. 4):

„Quiconque par l'un des moyens énoncés en l'art. 1er de la loi du 17 Mai 1819 aura excité à la haine ou au mépris du Gouvernement du Roi (1848 de la République) sera puni . . . . ."

Die Mittel, von denen Art. 4 spricht, sind in dem Gesetz vom 17. Mai 1819 aufgezeigt: Loi sur la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication du 17. Mai 1819, Art. 1.

„Quiconque, soit par des discours, des cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente, ou exposés dans les lieux ou réunions publics, soit par des placads et affiches exposés aux regards du public, aura provoqué etc. . . . ."

Zu beachten ist jedoch auch die Ausnahme zu Art. 4:

„La présente disposition ne peut pas porter atteinte au droit de discussion et de censure des actes des Ministres (1848 „du pouvoir executif et des Ministres")".

Die Materie 11) der Staatsverleumdung fand auf deutschem Boden zunächst in Preußen eine gesetzliche Regelung. Das ALR. bestrafte im Teil II Titel 20 § 151 mit Gefängnis oder Festung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren denjenigen, „der durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt . . . ." Diese Bestimmung wurde durch das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819, § XVI. Nr. 2 dahin deklariert und erweitert, „daß es bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate nicht darauf ankommen solle, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sei, sondern eine Gefängnis- oder Festungsstrafe von 6 Mo-

10) Motive a. a. O. S. 227.

11) v. Hippel, VD. Bes. Teil. Bd. II, S. 68.

naten bis zu 2 Jahren wegen solcher strafbarer Aeußerungen ohne Rücksicht auf den Erfolg verwirkt würde."

Bei der Revision des Strafrechtes hielt man eine engere Begrenzung des Tatbestandes dieses Vergehens für notwendig, und der § 125 des Entwurfes von 1847 faßte dasselbe wie folgt: „Wer öffentlich in Worten, Schriften und Abbildungen oder anderen Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, die Staatseinrichtungen oder die Maßregeln, der Verwaltung durch Erdichtung von Tatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten zu belegen."

Aus dieser Fassung schied der Vereinigte Ständische Ausschuß noch die Worte: „oder durch Verspottung," sowie die Festsetzung eines Strafminimums aus.

Nachdem 2 von der Regierung dem Landtage im Oktober 1848 und März 1849 vorgelegte Gesetzentwürfe, welche, nach Analogie der Privatverleumdungen, die „durch Erdichtungen oder Entstellungen von Tatsachen" erfolgten Angriffe gegen die Regierung oder die Einrichtungen des Staates mit Strafe bedrohten, nicht zur vollständigen Beratung und Annahme gelangt waren, erging die oktroyierte Verordnung vom 30. Juni 1849 (teilweise beeinflußt durch das französische Pressegesetz vom 25. März 1822), betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Talern oder mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft."

Die zur Prüfung dieser Verordnung ernannte Kommission der II. Kammer billigte nicht nur die Vorschrift des § 18, sondern dehnte dieselbe noch durch die Aufnahme der Worte: „durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen" auf Beleidigungen im engeren Sinn aus, um hierdurch „gegen 12) die täglich klar hervortretende Tendenz eines Teiles der öffentlichen Blätter durch wiederkehrende Schmähungen und Verhöhnungen alle gesetzliche Autorität zu vernichten und dadurch jede Grundlage für das Staatsleben und dessen gedeihliche Entwicklung zu entfernen", Schutz zu gewähren, da der häufig gemachte Einwand, jener verderbliche Mißbrauch in der freien Meinungsäußerung werde in der Presse selbst seine genügende Bekämpfung und im Publikum seinen geeignetsten, vor allen üblen Folgen sichernden Richter finden, namentlich bei den vorhandenen Zeitumständen für begründet nicht erachtet werden könnte.

Diese Bestimmung ging auch in den Entwurf 13) eines Gesetzes über die Presse vom 4. Dezember 1850, § 66 über.

12) Drucksachen der II. Kammer 1849/50, Nr. 524.

13) Drucksachen der I. Kammer 1850/51, Nr. 28.

Eine treffende Motifierung für den Sinn dieser Bestimmungen gibt die I. Kammer in ihrem Gutachten 14): „Je mehr die Staatsgewalt als solche und ihre einzelnen Organe es sich gefallen lassen müssen, sich wegen der von ihnen ausgehenden Akte einer Prüfung und Kritik in der Presse unterworfen zu sehen, desto strenger wird die Gesetzgebung dahin wirken müssen, daß die Presse bei diesen ihren Besprechungen nicht erst Tatsachen erfinde und diese dem Staate oder der Obrigkeit andichte, um auf Grund solcher falschen oder entstellten Tatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung preisgeben zu können."

Der Strafgesetzentwurf 15) hatte im § 90 gleichfalls die von der Kommission der II. Kammer (1849 50) vorgeschlagene Fassung adoptiert. Diesem schloß sich auch die Kommission der I. Kammer zur Beratung des Strafgesetzbuches an, indem sie nur für das Strafmaß jedes Minimum beseitigte. Im übrigen aber wurde der auf Streichung der Worte „öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen" gestellte und dahin motivierte Antrag:

„Es scheine nicht notwendig, Einrichtungen und Anordnungen, bei denen von persönlicher Ehre nicht die Rede sein könne, gegen bloße Urteile, mögen sie eine Form annehmen, wie sie wollen, durch Strafe zu schützen; auch könne dieser Schutz bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke eine für die Freiheit der Kritik gefährliche Beschränkung herbeiführen;" ebenso, wie der fernere Antrag:

Das Requisit der Wissenschaft des Täters von der Unwahrheit der Tatsachen für den Tatbestand aufzustellen,

abgelehnt, weil die vom Gesetz gebrauchten Ausdrücke keineswegs als vag zu betrachten seien und dem 2. Antrage die Analogie der Privatbeleidigung und -Verleumdungen entgegenstehe. 16)

So entstand der in der ersten Kammer demnächst nicht weiter bemängelte § 101 des preußischen St.G.B. von 1851.

Aehnliche Strafbestimmungen, wie die des § 101 des preußischen St.G.B., fanden und finden sich in den Strafgesetzen anderer deutscher Staaten, nur in mehr oder weniger beschränkter Fassung.

Eine Direktive 17) für die Aufstellung solcher Bestimmungen gab der Beschluß des wiederhergestellten Deutschen Bundes vom 6. Juli 1854, welcher im § 17 festsetzte:

„Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

„. . . . . Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

14) Drucksachen der I. Kammer 1850/51, Nr. 88.
15) Motive a. a. O., S. 226.
16) Vergl. den Bericht der II. Kammer zu § 90 des Entwurfes (§ 101).
17) Motive a. a. O. S. 226.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen geeignet ist."

Angeregt durch die eben erwähnten Motive folgten dem preußischen Vorbilde und sich dabei ziemlich eng an den § 101 anlehnend viele andere 18) nord- und süddeutsche Staaten.

So erging in Braunschweig das Gesetz vom 11. Januar 1852. § 3 bestimmte:

„Wer durch Wort, Druck oder Schrift sich der Aufreizung gegen die Einrichtungen der Kirche oder des Staates schuldig macht, ..."

„Wer dieselben öffentlich schmäht oder verhöhnt, wird bestraft . . . . . ."

Die weitergehende Bestimmung des Gesetzes vom 10. Juli 1840, welche die verletzte Eherebietung der Landesregierung unter Strafe stellt, wurde im neuen Gesetze fallen gelassen.

Von der preußischen Fassung etwas abweichend, bestimmte Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in der Verordnung vom 31. bezw. 27. Mai 1853 in dem § 4: „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hohne oder der Verachtung aussetzt, oder wer öffentlich Schmähungen oder Verhöhnungen wider dieselben verübt, wird . . . . . bestraft."

In einer Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 4. bezw. 22. März 1856 ist in § 17 bestimmt: „Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu verachten sucht . . . . . ."

Im St.G.B. Oldenburgs vom 3. Juli 1858 finden wir unter Auslassung der Worte „oder Verhöhnungen" den gleichen Wortlaut wie in § 101 des preußischen St.G.B.

Das Lübeck'sche St.G.B. vom 20. Juli 1863 hat das Maximum der Geldstrafe auf 300 Mark festgelegt, sonst stimmt es aber mit dem Wortlaut des pr. St.G.B. § 101 überein.

Der Bremer Entwurf von 1868 hat in § 186 folgende Abweichungen von § 101 pr. St.G.B. aufzuweisen: Gefängnis nur bis zu 1 Jahr; statt „Einrichtungen des Staates" heißt es hier: „die Verfassung oder Einrichtung des Staates oder deren gesellschaftliche Grundlagen oder das Gesetz." Im Kriminalgesetzbuch von 1869 Art. 89 Nr. 2 fehlen die Worte „Verhöhnungen" und „Einrichtungen des Staates." Bestraft wird mit Gefängnis bis 3 Monaten oder Geldstrafe bis 300 Taler, „wer öffentlich . . . . durch Anführung unwahrer oder entstellter Tatsachen oder durch Verschmähungen gegen die Tätigkeit oder die Anordnungen der öffentlichen Behörden Haß oder Mißtrauen gegen dieselben zu erregen sucht."

18) Motive a. a. O. u. v. Hippel, a. a. O., S. 69.

Bayern schützte in seinem St.G.B. vom 10. November 1861 in Art. 126 nur die Staatsregierung: „Wer die Staatsregierung durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt . . . . .“ Dabei ist allerdings unter dem Begriff „Staatsregierung“ nach Weiß 19) und nach den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Abgeordneten-Kammer die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie führen, zu verstehen. In Bayern war jede Beleidigung der Staatsregierung strafbar.

Im Gegensatz dazu steht Württemberg mit seinem St.G.B. vom 1. März 1839, das nur die öffentliche Verleumdung der Staatsregierung unter Strafe stellt. Art. 167 sagt: „Wer öffentlich . . . . durch Erdichtung oder Entstellung der Tatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift . . . . .“ Die Schmähungen der Ehre der Staatsregierung werden nur auf Klage der Staatsbehörde hin bestraft.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in Hessen, Baden, Sachsen; es würde zu weit führen, darauf näher einzugehen.

Der Entwurf 20) zum St.G.B. für den Norddeutschen Bund enthielt in § 129 nur folgende Bestimmung: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen öffentlich behauptet, oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird . . . . .“

„Als die vielleicht am meisten angefochtene Bestimmung des pr. St.G.B.,“ mußte sie auch einer durchgreifenden Aenderung unterzogen werden. Aber trotz der vielen Einwände gegen diese Bestimmung war man sich darüber klar, daß die Auslassung dieses Paragraphen aus dem Gesetz eine Lücke bedeutete, weshalb man also in irgend einer Form eine Lösung schaffen mußte, die allen Anforderungen einigermaßen gerecht werden konnte.

Die Bestimmung des § 101 pr. St.G.B. war sehr weit. Jeder, der vielleicht berechtigte Kritik an Anordnungen und Einrichtungen übte mit dem guten Streben, vermeintliche oder sogar wirkliche Mißstände zu beseitigen oder dies wenigstens anzuregen, um auch in seiner Eigenschaft als Staatsbürger seinen Anspruch auf ein geordnetes Staatswesen geltend zu machen, lief Gefahr, bestraft zu werden.

Der E. forderte, daß vor allem die subjektive Seite eine klarere Fassung erhalte: der Täter müßte in der Absicht gehandelt haben, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. In dieser Einschränkung, so bemerken die Motive, entspricht der Paragraph dem Bedürfnis und vermeidet die Gefahr von Ueberschreitungen. Sehr wertvoll ist m.E. die Auswechslung des Unklaren und verwaschenen Begriffes „dem Hasse aussetzen“ durch die Bestimmung „um verächtlich zu machen.“

---

19) Dr. Weiß, St.G.B. für Bayern, Bd. I., S. 331

20) Motive a. a. O.

Wie wir oben gesehen haben, war in vielen Partikulargesetzen der Gedanke verkörpert, daß auch Beleidigungen, Beschimpfungen, Verhöhnungen usw. unter Strafe gestellt werden sollten. Es war sicherlich nicht leicht, davon abzukommen, und nur mit Mühe konnten sich die Gemüter davon überzeugen, daß es, rein innenpolitisch gesehen, das Vernünftigste ist, der Kritik und dem Urteile der Untertanen der Presse keine Schranken zu setzen, solange sich die Aeußerung nur gegen die Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit richtet und nicht verstößt gegen andere strafgesetzliche Bestimmungen, vor allem die Beleidigung.

In diesem Zusammenhang betonen die Motive sehr richtig, „daß das Wesen der Oeffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierungen und die Regierten das Bedürfnis und das Recht öffentlicher Beurteilung begründet, und je schwieriger es erscheint, die Grenzen zulässiger und unzulässiger, nützlicher oder schädlicher Kritik nach der einen, wie nach der anderen Seite zu ziehen, umso mehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urteil zu sprechen."

„Anders verhält es sich mit den Behauptungen von Tatsachen. Werden Maßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe aller betreffen, durch Behauptung bestimmter, verwerflicher Tatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung sogar in der Regel größer sein, als wenn es sich um irgendwelche Verletzungen bestimmter Privatrechte handelt."

Dies war auch der Grund, weshalb der § 101 pr. St.G.B., im E. als § 129 den vielen Angriffen standzuhalten vermochte.

Der Zusatz: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind," der auf Antrag Blancks, Beckers, von Bermuths hinzugefügt wurde und viel Widerspruch gefunden hat und auch als überflüssig bezeichnet wurde, bezweckt, den dolus eventualis auszuschließen. Im übrigen sei hier bezüglich der genaueren Betrachtung des Tatbestandes auf den Hauptteil der Arbeit verwiesen!

In dieser Fassung wurde der § 129 des E. auch Gesetz und trat in Kraft am 1. Januar 1871. Aber man war sich schon bei der Beratung des Gesetzes darüber im Klaren, daß die Entwicklung noch nicht abgeschlossen sei, besonders in einer Zeit, in der innenpolitisch viele Kämpfe ausgefochten wurden. Ueber den weiteren Verlauf der Entwicklung der Rechtsauffassung über diese Materie siehe unten bei der Behandlung der einzelnen Entwürfe!

I. Abschnitt.

Die Staatsverleumdung de lege lata.

§ 3.

Tatbestandsmerkmale, die auch im § 187 enthalten sind:

a.

Der objektive Tatbestand besteht, soweit er in diesem Abschnitt Beachtung findet, in dem Behaupten oder Verbreiten er-

dichteter oder entstellter Tatsachen. Diese Merkmale sind identisch, wie v. Hippel 21) bemerkt, mit den entsprechenden der Verleumdung nach § 187.

Erforderlich ist zunächst das Vorliegen von Tatsachen. Die Frage, was sind Tatsachen, ist in der Wissenschaft und Rechtsprechung sehr verschieden beantwortet worden.

v. Olshausen 22) definiert den Begriff Tatsachen folgendermaßen: „Eine Tatsache ist — im objektiven Sinn — etwas Vorhandenes oder Geschehenes, das heißt alles, was der Gegenwart oder Vergangenheit, nicht aber, was der Zukunft angehört. Demnach kann nur das als Tatsache angesehen werden, was als vorhanden oder als gewesen (geschehen) nachweisbar ist."

Das Reichsgericht 23) sagt, daß die Grenzbestimmung zwischen subjektiven Kundgebungen und tatsächlichen Behauptungen Schwierigkeiten bereiten könne, daß aber daran festgehalten werden müsse, daß unter Tatsachen im Sinne des Gesetzes nur eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang zu verstehen sei, welcher in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist. Der Begriff 24) der Tatsache im Sinne dieser Vorschrift enthält, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nichts von dem gleichen Begriff im Tatbestand der §§ 186, 187 St.G.B. Abweichendes; es setzt also etwas Bestehendes oder Geschehenes, dem Beweise Zuhängliches voraus, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist.

Oppenhoff 25) führt aus, daß das Wort Tatsache den Gegensatz zu Kritik und Urteil bildet. Demgemäß bezeichnet dasselbe etwas (angeblich) konkret Geschehenes, objektiv so in die äußere Wirklichkeit Getretenes, daß man sich über sein Existentwerden eine Ueberzeugung verschaffen kann.

Merkel 26) definiert die Tatsache als ein äußeres, der Gegenwart angehöriges Verhältnis.

Binding 27) weicht in seiner Definition über die Tatsache erheblich von den obigen Auslegungen ab, wenn er sagt: „Tatsache ist alles, was gewußt werden kann, einerlei, ob es der Außenwelt angehört oder eine Erfahrungstatsache des Innenlebens ist, ob es in die Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft fällt. Auch daß etwas nicht geschehen ist, ist Tatsache. Eine Tatsache behaupten heißt nichts anderes, als ihre Wissenschaft behaupten." Die herrschende Meinung lehnt jedoch den Begriff der zukünftigen Tatsache ab: diese sei überhaupt noch gar keine Tatsache. Binding führt ein auf den ersten Blick sehr bestechendes Beispiel an: „Daß aber am 21. September jeden Jahres die Sonne fast ge-

21) v. Hippel, VD., Bd. II., S. 73.
22) v. Olshausen, § 131, S. 611.
23) RG. 22, 158.
24) RG. 41, 193; 24, 300.
25) Oppenhoff, § 131.
26) Merkel, HH., III., S. 753.
27) Binding, Lb. I, S. 346.

nau um 6 Uhr auf- und untergeht, ist ebenso eine Tatsache, wie daß die Schwangerschaft mit dem 9. Monat endet." Meines Erachtens verdient die herrschende Meinung den Vorzug. Binding hat mit diesem kurzen Beispiel noch keinen Beweis für die künftigen Tatsachen geliefert. Wenn die Sonne alljährlich am 21. September um 6 Uhr aufgegangen ist, so muß dies als Tatsache bezeichnet werden. Zum Begriff der Tatsache gehört es, wie die herrschende Meinung annimmt, daß etwas schon eingetreten, geschehen ist oder noch besteht. Muß etwas erst in der Zukunft eintreten, auch wenn man von dessen Geschehen ganz sicher ist, dann ist deshalb noch keine Tatsache gegeben. Wenn die Sonne, falls sie überhaupt am 21. September noch aufgeht, auch weiterhin um 6 Uhr am Horizont erscheint, bezw. verschwindet, dann ist dies eigentlich keine Tatsache, sondern ein Naturgesetz, ebenso die 9 Monate dauernde Schwangerschaft. Die Bindingsche Auffassung bezüglich der besprochenen Erweiterung des Tatsachenbegriffes ist daher abzulehnen.

Eine Tatsache kann nach Olshausen und der allgemeinen Ansicht eine äußere oder eine innere sein, gleichwie ein „Tatumstand" im Sinne des § 59, je nachdem es um Vorgänge der sinnlich wahrnehmbaren Außenwelt oder um Vorgänge im Inneren des Menschen, die somit der Gedankenwelt angehören, sich handelt; so sind namentlich die Motive, Ziele und Absichten eines Menschen „Tatsachen", insofern sie als etwas seinem Dasein, bezw. seiner Beschaffenheit nach Erweisbares in Betracht kommen.

Oppenhoff 28) setzt jedoch gewisse Schranken für den Begriff der inneren Tatsachen: „Besteht die Tatsache in einer menschlichen Handlung, so bildet der Wille, welcher bei ihrer Vornahme leitend war, einen wesentlichen Bestandteil derselben: durch ihn wird die Tatsache wesentlich charakterisiert. Dagegen dürfen die Motive, Absichten und Zwecke, welche für die Fassung jenes Willens maßgebend waren, nicht als eine besondere Tatsache aufgefaßt werden; jede Besprechung fällt wesentlich in den Bereich der unbeschränkt freigegebenen Kritik."

Das Reichsgericht 29) spricht davon, „daß innere Vorgänge deren Dasein und Art dargetan und wahrnehmbar gemacht werden können, aus dem Kreise der Tatsachen nicht ausgeschlossen sind. Die Begrenzung des Begriffes findet auch in den Materialien zum deutschen Strafgesetzbuch Unterstützung. Der § 131 ist dem § 101 pr. St.G.B. nachgebildet, welcher denjenigen bestrafte, der „durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen oder öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt." Wie die Motive zum Entwurf des St.G.B. für den Norddeutschen Bund und die Reichstagsverhandlungen ergeben, ging die Tendenz der neueren Gesetzgebung dahin, die Strafvorschriften der §§ 100 (welcher dem jetzigen § 130 entspricht) und 101, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch auf ein möglichst enges Gebiet zu begrenzen, um einer

28) Oppenhoff, § 131.

29) Reichsgericht 22, 158.

zu weitgehenden Anwendung vorzubeugen. Im § 129 des Entwurfes, welcher, abgesehen von dem durch Beschluß des Reichstages eingeschalteten Satze: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind," ebenso wie der § 131 St.G.B. lautete, finden sich daher die Worte: „durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen" nicht mehr. Der Tatbestand ist damit auf das Behaupten erdichteter oder entstellter Tatsachen eingeschränkt, und die Motive zu § 129 begründen diese Beschränkung damit, daß es zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Verfassung und Verwaltung eines strafrechtlichen Schutzes gegen abfällige Kritiken und Urteile nicht bedürfe."

Eine weitere Voraussetzung für innere Tatsachen stellt das Reichsgericht 30) auf: „Zwar können auch innere Vorgänge, wie Absichten, Ziele und Beweggründe dem Begriffe unterfallen, aber nur dann, wenn sie in erkennbare Beziehung gesetzt werden zu bestimmten äußeren Vorgängen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmbaren Außenwelt getreten sind. Trägt daher eine Behauptung das Gepräge der freien Erfindung so unverkennbar an sich, daß sie ihrer Beschaffenheit nach den Eindruck der Wirklichkeit nach außen hin nicht hervorzurufen vermag, so versagt der Begriff der Tatsache."

Eine solche Behauptung könne dazu bestimmt und geeignet sein, eine Person oder eine Personenklasse oder eine Einrichtung verächtlich zu machen, insofern sie die Meinung erweckt, daß man ihnen eine gewisse in der Behauptung sich aussprechende Eigenschaft beilege oder zutraue; aber sie falle dann unter den Begriff der persönlichen Meinung und abfälligen Beurteilung, der den Gegensatz zum Tatsachenbegriff bilde. „Auf Fälle dieser Art erstreckt sich die Anwendbarkeit des § 131 St.G.B. nicht, der nach seiner Entstehungsgeschichte und seinem in den Motiven ausgesprochenen Zwecke nicht wie die ihm zugrundeliegende, von ihm bewußt eingeschränkte Vorschrift des pr. Strafrechtes die Schmähung und Verhöhnung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, auch nicht bloße abfällige Kritiken und Urteile, sondern nur Verdächtigung von Regierungsmaßregeln durch die Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen treffen will."

Auch im Bd. 24, S. 300, ist davon die Rede, daß das Reichsgericht wiederholt entschieden hat, daß Motive, Ziele und Absichten eines Handelns Tatsachen innerer Natur sind, von deren Dasein und Nichtdasein man sich überzeugen kann, die erkennbar existent sind.

Das Gesetz spricht von erdichteten und entstellten Tatsachen. Nach den obigen Ausführungen über Tatsachen, die etwas Geschehenes oder Vorhandenes sind, d. h., alles, was der Gegenwart oder Vergangenheit angehört, muß uns die sprachliche Inkorrektheit 31) auffallen, denn die einzelnen Begriffe in dem Ausdruck: erdichtete oder entstellte Tatsachen heben sich streng genommen gegenseitig auf: eine Tatsache besteht so, wie sie ist, kann also nicht mehr erdichtet oder entstellt werden. Wenn man

30) RG. 41, 193.

31) v. Olshausen, § 131, Nr. 3.

etwas erdichtet oder entstellt, dann kann von Tatsachen überhaupt nicht mehr die Rede sein. Richtig v. Olshausen 32), wenn er sagt: „Allein hier und im § 353 a, II, sowie in den anderem Gesetzesstellen, die von „unwahren" (§§ 138, 187) oder „falschen" (§§ 144, 263) Tatsachen sprechen, kommt die Tatsache nicht objektiv in Betracht, sondern nur subjektiv, wie sie von dem Täter behauptet, verbreitet, vorgeschützt, vorgespiegelt etc. wird. In diesem subjektiven Sinn erscheint aber als „erdichtete Tatsache" das, was als Tatsache (im objektiven Sinn) hingestellt wird, obschon es in Wahrheit nicht ist, bezw. nicht geschehen ist, während eine „entstellte Tatsache" vorliegt, wenn etwas objektiv Tatsächliches anders dargestellt wird, als es ist oder war.

Anderer Ansicht ist v. Hippel 33), wenn er sagt: „Erdichtet sind Tatsachen, welche überhaupt nicht vorhanden waren bezw. sind, entstellt solche, welche in wesentlichen Punkten unrichtig dargestellt wurden. Nach Oppenhoff muß die Tatsache absichtlich in einer Weise dargestellt sein, daß sie entweder in allen Teilen der Wahrheit entbehrt oder in wesentlichen Punkten vom wahren Sachverhalt abweicht. Mit Recht äußert v. Hippel seine Bedenken bei dem Frank'schen Ausdruck 34): „nicht ganz der Wahrheit entspricht."

Wenn § 131 anschließend an das pr. Recht von erdichteten oder entstellten Tatsachen, § 187 kürzer und schärfer von unwahren Tatsachen spricht, so ist das sachlich kein Unterschied; denn die Erdichtung und die Entstellung sind Unterfälle des Begriffes der Unwahrheit 35). Binding 36) spricht hier einfach von unwahren Tatsachen. Wir sehen also: daß ein Unterschied zwischen beiden Bezeichnungen sachlich nicht besteht.

Nicht unbeachtlich sind die Ausführungen Riedinger's 37): Er meint, erdichtet oder entstellt sei eine Tatsache, die als geschehen oder existierend hingestellt wird, während sie in Wahrheit gar nicht oder anders geschehen ist oder existiert. Die Entstellung könne insbesondere nicht nur durch Zusätze, sondern durch Weglassungen geschehen. Darin mit ihm übereinstimmend fast die ganze Literatur. Ebenso könne es unter den Begriff der Entstellung fallen, wenn Aeußerungen, genau so, wie sie getan sind, aber aus dem Zusammenhang gerissen, referiert werden, sobald sie dadurch einen anderen Sinn bekommen, da Worte oder Sätze ihren Sinn erst durch den Zusammenhang, in den sie gebracht sind, bekämen und wenn Worte aus dem Zusammenhang gerissen würden, würde ihnen der ursprüngliche Sinn, also ein Teil ihrer selbst damit genommen werden. Riedinger spinnt den Gedanken richtig weiter mit der Behauptung, daß auch wahre Tatsachen, die der Wahrheit gemäß erzählt sind, erdichtet und entstellt werden können, wenn sie erst durch ihre Stellung in einem Tatsachen-

32) v. Olshausen, § 131, Nr. 3.

33) v. Hippel, VD. II, S. 73.

34) v. Frank, § 131.

35) v. Hippel, VD. II, S. 73.

36) Binding, Lb. II, S. 871 ff.

37) Riedinger, S. 17.

komplex richtig beurteilt werden können und durch die Erwähnung außerhalb dieses Zusammenhanges in anderem Lichte erscheinen.

Immer aber muß es sich um die Behauptung bezw. Verbreitung der Existenz bestimmter realer (äußerer oder innerer) Vorgänge handeln, welche als solche dem Beweise zugänglich sind, während subjektive Urteile und Kritiken (siehe oben) nach Wortlaut und Motiven des Gesetzes straflos sind. Schwierig kann die Frage werden, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Ausspruch als ein Urteil oder als die Behauptung einer Tatsache anzusehen ist. Es ist dies, wie das Reichsgericht 38) ausgesprochen hat, Sache tatsächlicher Feststellung, ob in einer bestimmten Aeußerung bloß ein Ausdruck persönlichen Meinens oder die Behauptung von etwas real Vorhandenem zu erblicken ist.

Große Meinungsverschiedenheit besteht darüber, ob die Tatsachen objektiv geeignet sein müssen, Staatseinrichtungen usw. verächtlich zu machen oder ob die bloße Absicht des Verächtlichmachens beim Täter genügt 39). Erste Ansicht wird zunächst vertreten von Reichsgericht 40) in der Entscheidung vom 23. 1. 80.: „Da der § 131 St.G.B. die Absicht erfordert, durch die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, so ist damit auch erfordert, daß die Tatsachen objektiv geeignet seien, die Verächtlichmachung herbeizuführen."

Oppenhoff 41) schließt sich der Meinung des Reichsgerichtes an. Er sagt: „Immerhin muß aber die behauptete Tatsache objektiv geeignet sein, erstere Folge herbeizuführen, (es kommt daher auf die Beurteilung eines Unbefangenen und nicht auf die Auffassung derjenigen an, an welche sich die Mitteilung zuerst richtete)."

Hälschner 42) verlangt ebenfalls das Vorliegen der Geeignetheit und begründet es folgendermaßen: „Der Umstand aber, daß das Gesetz die Beschaffenheit der Tatsachen nicht näher bezeichnet, ist nicht geeignet, eine solche Feststellung (daß nämlich jemand unwahre Tatsachen wissentlich und in der Absicht verächtlich zu machen behauptet, genüge, auch ohne die Feststellung, daß die Tatsachen geeignet seien, verächtlich zu machen) als genügend erscheinen zu lassen. Wer in der Absicht zu beleidigen, verächtlich zu machen, eine Handlung verübt, die durchaus ungeeignet ist, den animus iniuriandi kundzugeben, hat nicht beleidigt, und wie die Autorität der Staatsgewalt verletzt erscheinen könnte, wenn jemand unwahre, aber indifferente, harmlose Tatsachen behauptet,

38) RG. 24, 300.

39) Diese Frage wird des Zusammenhanges halber am besten hier behandelt, obwohl die nähere Betrachtung dieses Punktes eine Verschiedenheit gegenüber § 187 erkennen läßt, daher nach der Disposition unten erörtert werden müßte. Ferner spielt die Frage auch zum Teil in die Betrachtung der subjektiven Seite hinüber.

40) RG. 1, 161.

41) Oppenhoff § 131, S. 332.

42) Hälschner, S. 836.

in der Einbildung dadurch verächtlich zu machen, ist nicht einzusehen; die zum Tatbestand des Vergehens erforderliche Absicht kann sich also nur kundgeben in der Behauptung von Tatsachen, die an sich geeignet sind verächtlich zu machen."

Diese Ansicht vertreten auch noch Schwarze 43) v. Frank 44), v. Hippel u. a. Für diese Ansicht spricht auch die ganze Entstehungsgeschichte des Paragraphen. Das pr. St.G.B. war viel weiter gefaßt und der § 131 sollte doch eine Einschränkung dem § 101 gegenüber darstellen. Die Motive 45) sprechen sich nicht direkt über die Frage aus, lassen aber aus dem Ausdruck: „Durch Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen" klar erkennen, daß bei den Beratungen unterstellt wurde, daß es sich um geeignete Tatsachen handeln müsse.

Die zweite Ansicht, daß es nämlich auf die Geeignetheit der behaupteten Tatsache verächtlich zu machen nicht ankomme, wird vertreten von der herrschenden Meinung, die sagt, daß die Absicht des Verächtlichmachens beim Täter schon genüge.

So ist vor allem v. Liszt 46) der Anschauung, daß es nicht notwendig ist, daß die Tatsachen zur Erreichung des Zweckes geeignet waren.

Auch Binding 47) sagt kurz: „Daß die Tatsachen geeignet sein müssen, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, ist nicht zu verlangen."

V. Olshausen 48) spricht indirekt, indem er nämlich einen Vergleich zwischen den §§ 131 und 187 herstellt, den gleichen Gedanken aus: „. . . . . Ist die der Behauptung zugrunde liegende „Absicht", also ein subjektives Moment, entscheidend; dadurch unterscheidet sich § 131 von § 187, wo das objektive Erfordernis aufgestellt wird, daß die in Bezug auf einen anderen behauptete Tatsache „denselben verächtlich zu machen etc. geeignet ist." Beide Erfordernisse sind verschiedenartig und selbständig, von denen keines notwendig bedingt, weshalb auch die Feststellung, daß wissentlich eine Tatsache behauptet worden ist, die objektiv geeignet sei, eine Staatseinrichtung verächtlich zu machen, nicht die einer darauf gerichteten Absicht ersetzen kann."

Nach meiner Beurteilung hat v. Olshausen die beste Unterscheidung und Begründung hiefür gefunden; die Kritik v. Hippel's hierüber und die Beweisführung bilden nach meiner Auffassung eher noch einen Beweis für die Richtigkeit der Auslegung und Gedankenführung v. Olshausen's. Auch Riedinger 49) schließt sich der zweiten Theorie an.

Meines Erachtens ist die zweite Theorie die richtige. Einmal ergibt sich die Richtigkeit dieser Ansicht aus der Gegenüber-

43) Schwarze, § 131, Nr. 11.
44) v. Frank, § 131, v. Hippel II, S. 74.
45) Motive, a. a. O., S. 91.
46) v. Liszt, Lb. S. 809.
47) Binding, Lb. II, 877.
48) v. Olshausen, § 131, Nr. 7.
49) Riedinger, S. 49/50.

stellung von § 131 und § 187, die treffend v. Olshausen gelungen ist. Dann aber bin ich zu dem Schluß gekommen, daß diese Streitfrage letzten Endes nach den Grundsätzen des allgemeinen Teiles d. St.G.B. gelöst werden kann. Hier ist die Rede von der Geeignetheit, der Tauglichkeit des Mittels, dessen sich der Täter bedient. Nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichtes u. der übrigen Rechtsprechung wurde m. E. auch mit Recht immer mehr das subjektive Moment bei jeder strafbaren Handlung betont, es soll die Gefährlichkeit des verbrecherischen Willens bestraft werden. Es wäre sicherlich sehr lohnend, diese Streitfrage von dem eben angeführten Gesichtspunkte aus zu untersuchen und zu beleuchten, würde aber hier zu weit führen.

Nach den Darlegungen über die Tatsachen kommen wir zu dem Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Behauptens und Verbreitens.

Der Begriff der „Oeffentlichkeit" ist nach v. Olshausen 50), wie im gemeinen Leben, so auch im Strafgesetzbuch ein so mannigfacher, daß deshalb das letztere von einer Begriffsbestimmung dessen, war unter Oeffentlichkeit zu verstehen ist, abgesehen hat. Auch im Entwurf ist darüber nichts gesagt, wohl aber finden wir in den Motiven 51) eine sehr gute Auslegung dieses Begriffes: „Der Entwurf schließt sich hierbei der im bayerischen St.G.B. (Art. 57 und Art. 8) vertretenen Auffassung an und überläßt es der Beurteilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit anzunehmen sei. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß dem Sprachgebrauch gemäß eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen wahrgenommen werden kann. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein.

Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein, denn, so berechtigt und unentbehrlich dies Merkmal in anderer rein örtlicher Beziehung für die Festsetzung des Tatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der Tat mehr die Beziehung derselben auf Personen als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Charakterisierung des Begriffes der Oeffentlichkeit vielfach, — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, § 152 pr. St.G.B. — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffes der Oeffentlichkeit widerstrebt.

Indem der Entwurf somit eine Begriffsbestimmung der Oeffentlichkeit nicht aufgenommen hat, ist nicht verkannt worden,

50) v. Olshausen, § 110, Nr. 5.

51) Motive, II. Teil, S. 87.

daß hierdurch für die Rechtsprechung die Möglichkeit einer größeren Ausdehnung des Begriffes bei einzelnen strafbaren Handlungen entsteht. Soweit aber hierin eine eigentliche Gefahr mißbräuchlicher Anwendung liegen könnte, müßte es die Aufgabe des Gesetzes sein, mit Rücksicht auf den Charakter jeder einzelnen strafbaren Handlung den Tatbestand anderweitig zu begrenzen, wie es z. B. in den §§ 83, 108, 109 St.G.B. im Anschluß an das bayer. St.G.B. durch den Zusatz „vor einer Menschenmenge" geschehen ist. Im allgemeinen aber darf der Gesetzgeber nicht besorgen, daß angesichts eines konkreten Falles die richterliche Entscheidung von der Absicht des Gesetzes abweichen möchte. Der Ausdruck „öffentlich" kommt überhaupt in dem Entwurfe, wie in dem pr. St.G.B., in so mannigfachen und verschiedenen Bezeichnungen vor, daß es schon wegen der Unmöglichkeit einer allgemeinen, erschöpfenden Begriffsbestimmung geraten war, auch da, wo es nur auf die nähere Beziehung der Begehungsart ankommt, von einer solchen ganz abzusehen. Es ist deshalb auch von einer mehr negativen Bestimmung, wie sie der Art. 125 des revidierten sächsischen St.G.B. gibt: „Eine Mitteilung ist für eine öffentliche zu erachten, wenn sie nicht an eine einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mitteilung als eine vertrauliche und private darstellt." Abstand genommen, so zutreffend dieselbe an sich auch sein mag. Das richterliche Ermessen wird einer solchen Belehrung nicht bedürfen. Zu Bedenken gab ferner die Frage Veranlassung, ob nicht für diejenigen Handlungen, welche durch ein Erzeugnis der Presse oder eine dem Presseerzeugnis ähnliche Darstellung begangen worden ist, besondere Bestimmungen zu treffen seien. Die Mitteilung von Presseerzeugnissen an andere oder die Verbreitung derselben kann in einer Art und Weise erfolgen, welche der Wirkung nach einer Veröffentlichung gleichsteht, ohne daß dieselbe als eine im eigentlichsten Sinn öffentliche bezeichnet werden kann. Indessen nimmt der Entwurf an, daß der Ausdruck „öffentlich" in der Regel ausreichen wird, um auch die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zu treffen. Nur ausnahmsweise, nämlich in den bereits angeführten §§ 83, 108, 109, welche die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung im allgemeinen und des Hochverrates insbesonders, ferner die gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im allgemeinen und die sogenannte Apologie strafbare Handlungen mit Strafe bedrohen, sowie außerdem im § 148 bei Verleumdungen, ist der Presseerzeugnisse und ähnlicher Darstellungen besondere Erwähnung getan." Nachdem wir durch die Stellungnahme des Gesetzgebers in den Begriff der Oeffentlichkeit eingeführt sind, ist es angezeigt, die Rechtsprechung und Literatur einer genaueren Prüfung hinsichtlich dieses Punktes zu unterziehen.

Das Reichsgericht 52) hat sich in der Entscheidung vom 22. II. 81 der in den Motiven zum Ausdruck gebrachten An-

52) RG. 3, 361.

sicht angeschlossen, daß es nämlich beim Begriff der Oeffentlichkeit nicht notwendig ist, daß die Handlung an einem öffentlichen Orte vorgenommen wird. Diese kann auch an einem Privatorte geschehen, erforderlich ist nur, daß sie in die Oeffentlichkeit getreten, d. h. unbestimmt welchen und wievielen Personen wahrnehmbar geworden ist. Den gleichen Gedanken spricht das Reichsgericht 53) aus in der Entscheidung vom 13. Nov. 1905: „Für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung ist nicht maßgebend, daß sie an einem öffentlichen Orte vorgenommen worden ist. Vielmehr ist eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten, wenn sie — bewußterweise — in einer Art und Weise ausgeführt worden ist, daß sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte, gleichviel, ob sie an einem öffentlichen oder privaten Ort geschah."

In den folgenden Entscheidungen des Reichsgerichtes sehen wir das Bestreben, den Begriff der Oeffentlichkeit näher zu präzisieren. In dem Urteil 54) vom 15. III. 84 ist davon die Rede, daß ein öffentliches Lokal, obwohl es von jemand für eine private Veranstaltung gemietet wurde, trotzdem den Charakter der Oeffentlichkeit trägt, wenn jede ordentliche Person, auch ohne geladen zu sein, gegen die Verpflichtung der Verabreichung einer Gabe zu demselben Zutritt hat.

v. Olshausen 55) interpretiert diese Entscheidung m. E. richtig, wenn er meint, daß es sich aus dem Gegenteil ergebe, daß eine nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmte Handlung, die, von Zufälligkeiten oder Möglichkeiten, die erfahrungsgemäß zur Wirklichkeit zu werden pflegen, abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, schon rein objektiv genommen, keine öffentliche sei.

In enger Anlehnung an die Entscheidung vom 15. III. 84, hat sich das Reichsgericht 56) in der Entscheidung vom 17. III. 1902 der in den Motiven zum Ausdruck gebrachten Ansicht angeschlossen, daß nämlich, wenn die Handlung — obwohl am öffentlichen Orte — so vorgenommen worden ist, daß sie nur für die Wahrnehmungen gewisser Personen bestimmt war und von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, keine Oeffentlichkeit anzunehmen sei."

Von der Entscheidung des speziellen Falles, (obwohl gerade dieser den Begriff der Oeffentlichkeit im einzelnen zerpflückt und veranschaulicht), abgesehen, möchte ich die allgemeine Begründung in dem Urteil vom 28. Oktober 1904 57) anführen: „Die Möglichkeit, daß eine Handlung unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen wird, läßt sich nur in seltenen Fällen verneinen, wenn man dabei alle denkbaren, wenn auch noch so unwahrscheinlichen Möglichkeiten ins Auge faßt. Soll

53) RG. 38, 207.
54) RG. 10, 296.
55) v. Olshausen, § 110, Nr. 5.
56) RG. 35, 159.
57) RG. 37, 290.

der Begriff der Oeffentlichkeit nicht das durch den Sprachgebrauch und den gesetzgeberischen Zweck gebotene Maß überschreiten, so müssen Möglichkeiten ausscheiden, welche erfahrungsgemäß nicht zur Wirklichkeit zu werden pflegen, deren Verwirklichung vielmehr nur durch besondere ungewöhnliche Umstände herbeigeführt wird; es ist, um mit den Motiven 58) zu sprechen, die Oeffentlichkeit einer Handlung nicht anzunehmen, wenn diese so vorgenommen ist, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte."

Eine weitere Ergänzung des Begriffes der Oeffentlichkeit finden wir in den Urteilen des Reichsgerichts 59) vom 5. I. 91, vom 27. IV. 07, vom 23. XI. 91.

Eine sehr beachtliche Ausführung im Urteil vom 5. I. 91 sei hier wiedergegeben: „Es ist dazu (zum Begriff der Oeffentlichkeit) erforderlich und genügend die Wahrnehmbarkeit der Aeußerung von unbestimmt welchen und wievielen Personen. Die Unbestimmtheit des Personenkreises, für dessen Wahrnehmung die Aeußerung bestimmt oder zugänglich war, ist aber nicht im absolutesten Sinn zu verstehen. Von einer Aeußerung beispielsweise, welche auf die Wahrnehmung von Seiten der Bewohner eines Landes oder einer Stadt oder bestimmter, äußerlich unterscheidbarer Bevölkerungsklassen einer solchen berechnet ist, würde im weitesten Sinn gesagt werden können, sie sei bestimmt für einen nach außen abgegrenzten, nach der Zugehörigkeit der ihn bildenden Personen bestimmbaren und von nicht dazu gehörigen Personen unterscheidbaren Personenkreis. Die das Wesen der Oertlichkeit bildende Unbestimmtheit des Personenkreises findet vielmehr ihre begriffliche Begrenzung in dem Gegensatz, wonach die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn die Aeußerung tatsächlich oder nach dem Willen des Täters beschränkt war oder beschränkt bleiben sollte auf die Wahrnehmung einer einzelnen Person oder eines engeren, vermöge der besonderen Umstände des Falles als in sich verbunden und bestimmt abgeschlossen anzusehenden Kreises von Personen. Wesentlich für die Nichtöffentlichkeit einer für Wahrnehmung einer größeren oder geringeren Mehrheit von Personen berechneten Aeußerung ist danach das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen, welche zu den einzelnen, diesen Personenkreis bildenden Personen vorhanden sind und den letzteren den Charakter eines in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten geben. Ein solcher innerlicher Zusammenschluß unter sich verbundener Personen kann selbstverständlich durch deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Vereine begründet werden; unbedingt notwendig ist es aber nicht. Wesentlich wird es aber hierbei immer auf Art, Zweck und Organisation des Vereins ankommen. Es ist namentlich auf dem Gebiete politischer Vereinsbildungen wohl denkbar, daß ein Verein nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das er umfaßt, wie

58) Motive a. a. O., S. 87.

59) RG. 21, 254; 40, 262; 22, 241.

nach der Zahl seiner Mitglieder so groß, seine Organisation eine so lose, der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd ist, daß von ihm nicht gesagt werden kann, seine Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich in dem oben bezeichneten Sin nunter sich verbundenen Personen. Insbesondere würde es bedenklich sein, die hierzu erforderliche, persönliche und wechselseitige Beziehung der Mitglieder untereinander allein schon in der Gleichheit der politischen Parteistellung oder in der Gemeinsamkeit des verfolgten politischen Zweckes zu finden."

In der Entscheidung vom 27. Juni 1907 ist der gleiche Gedanke, wenn auch in einer etwas anderen Form zum Ausdruck gebracht: „Die Annahme läßt sich nicht rechtfertigen, daß Aeußerungen in Mitgliederversammlungen politischer Vereine schlechthin als nicht öffentlich anzusehen seien. Die Zugehörigkeit zu einem Verein und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes können unter Umständen einen innerlichen Zusammenschluß der Mitglieder begründen, der ihnen die Eigenschaft eines engeren, in sich verbundenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht, also den Begriff der Oeffentlichkeit ausschließt. Dies ist aber keine aus dem allgemeinen Wesen der Vereinsbildung sich ergebende Rechtsfolge, sondern abhängig von der besonderen Gestaltung des Vereins. Nach der Art seines Gefüges, nach der Stärke der durch ihn begründeten persönlichen Beziehung seiner Mitglieder, nach den Voraussetzungen der Erwerbs- und Verlustmöglichkeiten der Mitgliedschaft und nach den sonstigen in Betracht kommenden Umständen bestimmt es sich im Einzelfalle, ob der Zusammenschluß nach innen und die Abgrenzung nach außen stattfindet, wie sie den Gegensatz zur Oeffentlichkeit bilden usw." Eine Vervollständigung der beiden letzten Entscheidungen gibt noch das Urteil vom 23. November 1891: „. . . . . nun kann auch zugegeben werden, daß die Arbeiter der bezeichneten Fabrik einen bestimmten Personenkreis darstellen, aber es ist nicht richtig, daß die Oeffentlichkeit einer Aeußerung ohne weiteres ausgeschlossen erscheint, wenn sie innerhalb eines beliebigen, noch so umfangreichen, bestimmten Personenkreises geschehen ist. Vielmehr ergibt sich dieser Ausschluß nur dann, wenn die mehreren Personen, welche die Aeußerung gehört haben, bezw. hätten hören können, dergestalt mit dem Täter in inneren vertrauten Beziehungen standen, daß sie als eine Einheit gedacht werden können. Denn nur unter diesen Voraussetzungen kann das Merkmal für die nicht öffentliche Vornahme einer Handlung, daß sich die Tragweite derselben nur über ein enges Gebiet erstrecken dürfe, verwirklicht werden."

Es würde zu weit führen, noch alle übrigen in dieser Sache ergangenen Urteile des Reichsgerichtes näher anzuführen 60). All diesen Entscheidungen ist gemeinsam der in den oben dargestellten Urteilen enthaltene Grundgedanke.

60) Es sind dies die Entscheidungen vom 29. XI. 1910; Bd. 44, S. 132; v. 30. XII. 19; Bd. 54, S. 88; vom 10. XII. 1908, Bd. 42, S. 112.

Was die Lehre betrifft, so können wir allgemein feststellen, daß sie sich sehr eng an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes angelehnt hat.

So versteht v. Frank 61) unter öffentlich entweder eine Beziehung auf ein politisches Gemeinwesen oder auf einen größeren, nicht scharf abgrenzbaren Personenkreis. Er bekennt sich zu der Ansicht des Reichsgerichtes, daß nämlich den Gegensatz zu einem größeren, nicht scharf abgegrenzten Personenkreis ein solcher bildet, der durch persönliche Beziehungen zusammengehalten wird, wobei die Gleichheit der Lebensbedingungen und der sozialen Interessen nicht genügt. Er definiert den Begriff der Oeffentlichkeit wie folgt: „Eine Tat ist eine öffentliche, wenn sie so begangen wird, daß sie von einem tatsächlich vorhandenen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreis von Personen unmittelbar wahrgenommen werden kann." Nach ihm steht es der Oeffentlichkeit nicht entgegen, wenn der Personenkreis zufällig individuell etwa durch eine Anwesenheitsliste bekannt ist.

Binding 62) faßt den Begriff wesentlich enger, wenn er als öffentliche Handlung nur eine solche ansieht, die nicht für die ausschließliche Wahrnehmung individuell bestimmter Personen berechnet ist. Diese Begriffsbestimmung kommt der oben erwähnten Definition im Art. 125 des sächsischen St.G.B. sehr nahe und ist, wie sich aus den Motiven ergibt, deshalb abzulehnen, weil es nicht möglich ist, für die verschiedenartigen Tatbestände, in denen der Begriff „öffentlich" eine Rolle spielt, einen gemeinsamen, allgemein passenden Begriff aufzustellen. Wäre dies tunlich und angebracht gewesen, dann hätten wir sicherlich, wie sich aus den Motiven ergibt, eine genaue Definition im Gesetz. Es ist vom rechtspolitischen Standpunkt aus gesehen besser, wenn die Entscheidung im Einzelfalle dem Richter überlassen wird und nur eine allgemeine, weiter gefaßte Definition aufgestellt wird, die für jeden Tatbestand im St.G.B. paßt, die aber nicht ausschließt, daß im Einzelfalle eine genauere Präzisierung vorgenommen werden muß. Dabei ist m. E. keineswegs zu leugnen, daß die Begriffsbestimmung Bindings für den einen oder anderen Tatbestand als genau und mustergültig angesprochen werden kann.

Oppenhoff 63) hebt besonders hervor, daß es nicht genüge, falls die Oeffentlichkeit einer Handlung auf ihrer Wahrnehmbarkeit für andere beruhen soll und wenn sie so vorgenommen wird, daß sie nur zur Kenntnis einer oder einzelner in einer näheren Beziehung zum Handelnden stehenden Personen gelangen sollte oder konnte. Dies gelte unter Umständen auch dann, wenn diese Beziehung keine rechtliche oder seit längerer Zeit begründete, sondern ein bloß vorübergehendes Verhältnis war, wie zum Beispiel das Verhältnis einer in einem Gastzimmer, im Wagen einer öffentlichen Verkehrsanstalt usw. sich

61) v. Frank, § 110, II, 1a.

62) Binding, Lb. I, S. 166.

63) Oppenhoff, zu § 85.

zusammenfindenden Mehrheit, vorausgesetzt, daß sich zwischen allen ein Vertraulichkeitsverkehr entwickelt hat. Wie schon oben erwähnt, kann die Oeffentlichkeit ihren Grund in der allgemeinen Zugänglichkeit des Ortes haben, an welchem eine Handlung verübt wird, bezw. in der Möglichkeit, daß sich andere Personen in unbegrenzter Zahl dem Handelnden anschließen. Nach der richtigen Auffassung Oppenhoffs braucht die allgemeine Zugänglichkeit dem Orte nicht für immer beizuwohnen; ebensowenig wird gefordert, daß sie ihren Grund in einem begründeten Rechte habe; ein rein tatsächliches, lediglich auf Vergönnung, Nichthindern seitens des zur Ausschließung berechtigten beruhendes Verhältnis kann genügen. Demnach kann auch, wie Oppenhoff richtig weiterfährt, ein Privatraum durch eine zeitweilig gewährte allgemeine Zugänglichkeit für diese Zeit zum öffentlichen werden, sowie umgekehrt ein sonst öffentlicher Ort, z. B. ein öffentlicher Platz, das Gastzimmer eines Wirtshauses durch zeitweise Absperrung jene Natur verlieren kann. Ein offenliegender Privatraum, z. B. ein im freien Feld liegendes Grundstück gehört an sich noch nicht hierher, obgleich er dem freien Zutritt jedes Vorübergehenden offen steht; er wird aber zum öffentlichen Orte, sobald sich auf ihn aus irgend einem Anlasse eine unbegrenzte Mehrheit berechtigter oder unberechtigter Weise begeben hat, ohne daß sie vom Eigentümer daran gehindert wurde oder gehindert werden konnte.

Dabei ist es nicht erforderlich, daß die allgemeine Zugänglichkeit bedingungslos möglich ist. So schließt z. B. das Erfordernis des Besitzes einer Eintrittskarte, einer Einladungskarte die Oeffentlichkeit nicht aus, solange die Versammlung dadurch nicht den Charakter einer abgeschlossenen, individuell ausgewählten, durch spezielle wechselseitige Beziehungen miteinander verbundenen annimmt.

Ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht ist auch Oppenhoff der Ansicht, daß die allgemeine Zugänglichkeit des Ortes für sich allein nicht genüge, um eine dort vorgenommene Handlung zur öffentlichen zu machen, solange sich dort nicht gerade infolge jener unbeschränkten Zugänglichkeit Personen befinden, welchen die Handlung in einer nicht individuell begrenzten Weise wahrnehmbar wird; daher ist eine Handlung nicht öffentlich, wenn sie zwar an einem öffentlichen Orte, aber so verübt wurde, daß sie nur von einem individuell begrenzten Kreise, nicht auch von dritten Personen wahrgenommen werden sollte oder konnte. Demgemäß genügt die Oeffentlichkeit des Ortes nicht, um einer Handlung den Charakter einer öffentlichen zu geben, wenn sie dort nur von denjenigen Personen wahrgenommen werden konnte, gegen welche sie verübt wurde.

Hälschner 64) schließt sich der allgemeinen Auffassung im wesentlichen an mit der Ansicht, daß zum Begriff der Oeffentlichkeit nicht erforderlich sei, daß sie an einem öffentlichen Orte, sondern nur dies, daß sie in einer Weise verübt wurde, vermöge deren sie von anderen, aber unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte, wonach die nur

64) Hälschner, 2, 2, S. 695.

von gewissen Personen wahrnehmbare und nur für ihre Wahrnehmung bestimmte Handlung hier ausgeschlossen sei. Unter jener Voraussetzung genüge es, wenn sie auch nur von einer anderen Person wahrgenommen wurde.

Zum Schluß sei noch angeführt eine kurze Bemerkung Riedinger's 65) über die Oeffentlichkeit und ihre strafrechtliche Bedeutung: „Das Merkmal der Oeffentlichkeit liegt hier gerade darin, daß durch eine öffentliche Handlung dem Täter die Macht, über seine Tat zu verfügen, genommen wird, daß es nicht mehr in seiner Macht liegt, zu bestimmen, wie weit die Handlung wirken soll. Das Gefährliche bei der öffentlichen Behauptung liegt darin, daß eine derartige Behauptung durch Weitererzählen usw. einem unbegrenzten Personenkreis bekannt wird. Nicht die größere oder geringere Anzahl der bei der Behauptung Anwesenden entscheidet, sondern die Unbestimmtheit von Zahl und Art der Anwesenden. Eine verleumderische Behauptung, die ich im Kreise von 15 guten Bekannten aufstelle, ist bei weitem nicht so gefährlich, als eine in Gegenwart von 5 Personen auf der Straße gesprochene."

Ein sehr treffendes Bild gebraucht Lutz 66), wenn er sagt: „Der Täter bringt gewissermaßen den Stein ins Rollen und muß nun abwarten, welcher Erfolg eintreten wird. Darin liegt ein wesentliches Merkmal der öffentlich begangenen Handlungen."

Zusammenfassend kann am Schluß dieser Ausführungen gesagt werden, daß der Begriff der Oeffentlichkeit eine allgemeine, genaue Definition nicht zuläßt, daß diese vielmehr nur für die einzelnen Fälle möglich ist, daß aber überraschenderweise trotz der Verschiedenartigkeit dieses Begriffes in Rechtsprechung und Wissenschaft eine ziemlich einheitliche Auffassung darüber herrscht.

Am Ende dieses Abschnittes sei noch eine kurze Untersuchung der Tatbestandsmerkmale des Behauptens und Verbreitens und deren Beziehung mit dem Begriff der Oeffentlichkeit vorgenommen.

Von Behaupten spricht man gewöhnlich, wenn der Täter eine Tatsache als auf eigener Erkenntnis beruhend bekundet; von Verbreiten, wenn er sie, gleichviel wie in Erfahrung gebracht, anderen nur mitteilt.

Nach Binding 67) ist für das Behaupten erforderlich, daß der Täter in einem konkreten Falle selbst für die Wahrheit des Berichteten eintritt; für das Verbreiten, daß er die Behauptung anderer an Dritte mitteilt, oder indem er wiederholt behauptet.

Nach v. Olshausen 68) wird das „behauptet", was als Ausdruck des eigenen Wissens kundgegeben wird. Das „eigene Wissen" braucht sich allerdings nicht notwendig auf „eigene Anschauung" zu begründen. Die Erwähnung der „Behauptung" eines Dritten ist noch nicht Selbstbehauptung.

65) Riedinger, a. a. O. S. 23.

66) Lutz, der Begriff der Oeffentlichkeit, S. 5.

67) Binding, I, S. 157.

68) v. Olshausen zu § 131.

Aehnlich Ebermayer 69): „Behaupten heißt etwas als Ausdruck des eigenen Wissens, das aber nicht auf eigener Anschauung zu beruhen braucht, hinstellen."

Nach Oppenhoff 70) bedeutet Behaupten hier eine Mitteilung einer angeblich stattgehabten Tatsache an einen anderen, welche sich als freiwillige (zum Zweck der Kenntnisnahme gemachte) Aeußerung des eigenen Wissens oder der eigenen Anschauung, nicht als das Weitererzählen des von anderen Gehörten darstellt. In welcher Form diese Mitteilung erfolgt, ist gleichgültig, ob sie z. B. eine vertrauliche oder unüberlegte war, ob sie als positive Versicherung oder als Bedingung oder in der Fassung einer Schlußfolgerung, einer Vermutung oder eines Verdachtes gemacht wird. Demgemäß gehört der Abdruck eines Zeitungsartikels ohne Angabe der Quelle hierher. Dagegen reicht die bloße „Erwähnung" einer Tatsache, welche nicht als Ausdruck des eigenen Wissens oder Willens sich darstellt, nicht hin, um ein Behaupten anzunehmen, z. B. die auf Befragen erteilte Antwort: ein Aktenheft enthalte die Verhandlungen über die . . . . . Tatsache. Das Behaupten braucht nicht notwendig durch Worte geschehen, auch Zeichen usw. können genügen.

Das Verbreiten dagegen bezeichnet nach Oppenhoff 71) eine freiwillige Mitteilung oder Bekräftigung, welche es erkennen läßt, daß man etwas weiterbringe, was man vorher durch andere erfahren hat. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verbreitende sich die „Behauptung" hat aneignen, sie zu der seinigen machen wollen. Es genügt daher die Uebergabe (das Verlesen) einer fremden Schrift oder die Mitteilung eines angeblich bestehenden Gerüchtes; ebenso die Veröffentlichung einer fremden Aeußerung (der Wiederabdruck eines Zeitungsartikels) mit oder ohne Angabe der Quelle.

Wichtig ist, was Oppenhoff noch besonders anführt, daß es für den Tatbestand gleichgültig ist, ob der Hörer die ihm mitgeteilte Tatsache bereits kannte oder ob der Mitteilende die Kenntnis des Hörers voraussetzte. Demnach fällt das Weitererzählen einer bereits allgemein verbreiteten Tatsache unter das Strafverbot, nicht aber die bloße Besprechung einer allseitig bekannten Tatsache, solange sie nicht den Charakter einer Bekräftigung annimmt. Ist die Tatsache bereits bekannt und eine Bestärkung nicht erfolgt, so findet § 131 keine Anwendung, da wir dann wohl eine Handlung, nicht aber einen Erfolg haben; wer eine Kenntnis schon hat, dem kann man sie nicht mehr geben. Es liegt dann nach Oppenhoff ein strafloser Versuch vor und zwar Versuch am untauglichen Objekt.

Besonders beachtlich sind die Ausführungen des Reichsgerichtes 72) im Urteile vom 10. September 1897: „ . . . . . die Revision erkennt an, daß in der Weitergabe einer Mitteilung an eine oder einige individuell bestimmte Personen eine Verbreitung liegen könne; ist sie jedoch der Meinung, daß die Verbreitung

69) Ebermayer (L. Komm.) § 131.

70) 71) Oppenhoff, § 131, Nr. 4.

72) RG. 30, 224.

objektiv stets die Möglichkeit, daß hierdurch die Kenntnis einem größeren Personenkreis zugängig gemacht wird, und subjektiv stets eine hierauf gerichtete Absicht erforderlich, da sonst schon dem Wortsinne nach eine „Verbreitung" nicht vorliege . . . . . An und für sich gehört jedoch die Absicht des Hineintragens einer Mitteilung in weitere Kreise nicht zum Begriff der Verbreitung, vielmehr kann eine solche, dem Wortsinn nach sogar in einer streng vertraulichen Mitteilung gefunden werden. Es kommt eben auf die Verbindung an, in der das Wort gebraucht wird, ... am Eingang werden dort die Behauptung und die Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache als gleichwertig nebeneinander gestellt, sodaß also keine dieser Formen für strafbarer erachtet worden ist, als die andere. Hieraus ist zu folgern, daß die Verbreitung in dieser Satzverbindung nicht als Mitteilung an weitere Kreise aufgefaßt sein kann und der Gegensatz beider Formen darin zu finden ist, daß unter Behauptung die Hinstellung einer Tatsache als Gegenstand eigenen Wissens, unter Verbreitung dagegen zwar ebenfallls die Hinstellung einer Tatsache als wahr, aber als fremde Mitteilung zu verstehen ist. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird dadurch bestätigt, daß — im Gegensatz zu der einfachen Verbreitung — am Schlusse des § 186 und in § 200 St.G.B. die Verbreitung von Schriften unter besondere Strafe gestellt wird."

Das Verbreiten braucht nicht nur in der Form des Erzählens und durch Schriftstücke vorgenommen werden, es kann in sehr vielfacher Art vor sich gehen 73); es kann auch durch einen Einzelnen geschehen, wenn dieser die Weiterverbreitung besorgt. Natürlich muß sich der Vorsatz des Täters auch hierauf erstrecken.

Das Vergehen wird begreiflicherweise sehr häufig durch die Presse begangen. Die allerdings vielfach angefochtene, aus allen diesbezüglichen Entscheidungen ersichtliche Anschauung des Reichsgerichtes 74) hinsichtlich des Begriffes der Verbreitung geht dahin, daß Verbreitung einer Schrift die Tätigkeit ist, durch welche die Schrift aus dem engeren Kreis des Verfassers, Verlegers, Druckers usw. heraus, in welchem sie sich zuerst befindet, in einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird. Dazu genügt nicht die bloß vertrauliche Mitteilung an andere, wohl aber reicht aus — und hier beginnt der Widerspruch gegen die reichsgerichtliche Auffassung — die Mitteilung auch nur an eine Person dann, wenn dabei die Absicht des Uebergebenden vorgelegen hat, daß der Empfänger die Druckschrift durch Weitergabe einem größeren Personenkreis zugänglich mache. Es kommt also außer der Uebertragung des Gewahrsams — denn die Verbreitung fordert immer Zugänglichmachung der Substanz nach, bloßes Vorlesen genügt nicht — stets die Absicht 75), die Schrift auf breiter Grundlage in Um-

73) v. Olshausen, § 186, 2b, c; v. Schwarze, 2, 6, § 186, 7;

74) RG. 16, 245; 5, 72; 7, 113; 9, 71; 30, 224; 4, 29; 2, 270; 4, 716, 6, 713; 55, 276.

75) muß des Zusammenhanges halber hier erwähnt werden.

laut zu setzen, als entscheidend in Betracht. Ist diese Absicht vorhanden, so ist auch die bloß begonnene Verbreitung, und wenn die Verbreitung durch Versendung mit der Post geschieht, so beginnt die Verbreitung mit der Aufgabe zur Post ohne Rücksicht, ob die Schrift in die Hand des Adressaten gelangt ist, die Versendung ist die begonnene Verbreitung und diese umfaßt im allgemeinen sprachlichen Sinn, wie im Sinn des Gesetzes sowohl die Verbreitungstätigkeit, das Verbreiten, wie die Verbreitung als Ergebnis dieser Tätigkeit, ohne aber solches Ergebnis für den Begriff zu fordern.

Gegenüber der Anschauung des Reichsgerichtes, das schon in der Hingabe an *eine* Person mit der Absicht, daß diese die Schrift weitergebe, eine Verbreitung gefunden werde, steht die herrschende Lehre, so zunächst v. Olshausen 76), der meint, dieses subjektive Moment 77) würde in einem solchen Falle wohl die Annahme einer versuchten Verbreitung rechtfertigen, erscheine aber zur Herstellung der objektiven Unterlage des Begriffes nicht ausreichend 78).

Es läßt sich nicht allgemein bestimmen, wie groß der Personenkreis, dem die Schrift zugänglich gemacht wird, sein muß, um eine Verbreitung anzunehmen, sondern nur nach den konkreten Verhältnissen 79). Der vertrauliche Charakter der Mitteilung kann wohl ein gegen die Verbreitungsabsicht ins Gewicht fallendes Moment sein, keineswegs aber ist bei einer tatsächlich „auf breiter Grundlage" erfolgenden Mitteilung der Umstand, daß den einzelnen Personen die „Vertraulichkeit der Mitteilung" ans Herz gelegt wird, geeignet, die Annahme der Verbreitung auszuschließen. 80)

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen Köhler's 81), der zur Frage der Verbreitung eingehend Stellung genommen hat. Nach ihm liegt Verbreitung einer Schrift oder Darstellung vor, wenn sie einer Mehrheit von mindestens drei Personen, mit denen der Täter nicht die allernächsten persönlichen Beziehungen unterhält, zur Kenntnis gegeben wird. Dies sei auch in der Weise möglich, daß der Täter die Schrift nur einer einzigen solchen Person weitergibt, sofern er den Vorsatz hat, daß mindestens zwei weitere solche Personen Kenntnis erlangen. Es genüge als Tätigkeit unter Umständen ihre Mitteilung an eine individuell bestimmte Person oder an mehrere solche Personen unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Auch das Reichsgericht 82) gibt zu, daß das individuelle Bekanntsein der Personen den Begriff der Verbreitung nicht ausschließt. 83) Dagegen wird man, wie Köhler erwähnt, nicht fehlgehen, wenn man die Kenntnisgabe

76) v. Olshausen, §110, 10b.

77) M. E. Mayer, a. a. O. 378; Gerland, 259; Meyer-Allfeld, 510, Nr. 20.

78) Gabler, üble Nachrede 82, betr. § 186.

79) RG. 16, 245.

80) RG. 7, 113.

81) Köhler in Goldhammers Archiv, Bd. 51, S. 274/5.

82) RG. 15, 118.

83) So auch v. Frank, § 110, II, 2a.

an Personen, die nicht zu den Vertrauten des Mitteilers gehören, als Erfordernis der Verbreitung aufstellt. Köhler führt weiter aus: „Verbreiten heißt bald: breiter machen, d. h. das Objekt der Verbreitung weiter zugänglich machen, als es bisher der Fall war, so z. B. in § 186 St.G.B. Bald heißt es: breit machen, d. h. das Objekt der Verbreitung so bekannt machen, daß es einer Mehrheit von Menschen zugänglich wird. An sich liegt es am nächsten, das Wort: verbreiten für das ganze Gebiet des Strafrechtes im gleichen Sinn auszulegen, also die Verbreitung von Schriften (§ 85) ebenso wie die Verbreitung bereits behaupteter Tatsachen (§ 186) aufzufassen. Allein dies verbietet sich durch den Zusammenhang mit den übrigen Alternativen und dem Zweck des Strafschutzes in § 85, § 110, § 184 usw. So muß denn in der Tat „verbreiten" gleich „breit machen, d. h. einer Mehrheit von Menschen zugänglich machen," genommen werden. Diese Auslegung ist auch mehreren Entscheidungen des Reichsgerichtes 84) zu Grunde gelegt. Kein Erfordernis ist, wie Köhler weiter ausführt, daß der Täter dieselbe Schrift mehrmals persönlich anderen gibt. Es ist daher auch dann ein Verbreiten anzunehmen, wenn die nämliche Schrift an eine einzige Person behufs Zirkulation an mehrere gegeben worden war, und mehrere Kenntnis genommen haben. So auch das Reichsgericht. 85)

v. Frank 86) ist hierin anderer Ansicht. Nach ihm kann die Mitteilung einer Schrift an nur eine Person, damit sie demnächst dieselbe weitergebe, noch nicht als Verbreitung angesehen werden. Da eine Schrift von vorneherein in mehreren Exemplaren verbreitet werden kann, so ist auch bei Abgabe nur *eines* Exemplares behufs Verbreitung durch Weitersendung von Abschriften der Begriff der Verbreitung nicht ausgeschlossen. So auch das Reichsgericht. 87)

Köhler bemerkt in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht 88) mit Recht, daß die Verbreitung dadurch ausgeschlossen wird, daß die Schrift wenigen Personen vertraulich mitgeteilt wird, und v. Olshausen 89) führt wieder einschränkend an, daß trotz der Vertraulichkeit der Mitteilung eine Verbreitung vorliege, wenn die Mitteilung tatsächlich auf „breiterer Grundlage" erfolgt.

Abweichend vom Reichsgericht 90) läßt Köhler die Verbreitungshandlung schon mit der Absendung oder Hingabe an den Empfänger der Mitteilung beginnen. Sie erfolge jedoch erst mit der vom Täter gewollten Kenntnisgabe an mindestens drei Personen, welche den Kreis der nächsten Freunde des Täters überschreiten. Keine Verbreitung liege also z. B. vor, wenn die Mitteilung dem Bruder und den drei nächsten Freunden des Mitteilers vertraulich gemacht worden sei. Keine Verbreitung liege

84) RG. 7, 113; 9, 71; 9, 292; 16, 245; 30, 224.
85) RG. 9, 71; 9, 292.
86) v. Frank, § 110, II, 2a.
87) RG. 9, 71.
88) RG. 16, 245.
89) v. Olshausen, § 110, Nr. 10b.
90) RG. 7, 113.

vor, wenn der Täter nur zwei ihm nicht besonders vertrauten Personen Kunde gab oder geben ließ, unter der Erwartung der Verschwiegenheit.

v. Liszt 91) verlangt, daß wenigstens Kenntnisnahme möglich ist.

v. Olshausen setzt voraus, daß einem größeren Personenkreis Mitteilung gemacht wird. Mit Recht rügt Köhler diese weite und ungenaue Ausdrucksweise, „da die Tatsache der Verbreitung bei Schriften nicht wechseln könne, je nach dem Inhalt der strafbaren Handlung oder nach den Zwecken der Personen, welche von der Schrift Kenntnis genommen haben. Die Tatsache der Verbreitung kann vielmehr nur abhängig gemacht werden von einem Verhältnis des Täters zur Kenntnisnahme einer Mehrheit von Personen."

Der Begriff des Verbreitens fordert ferner, daß eine Mitteilung des Körpers der Druckschrift oder Darstellung vorgenommen wird. Mitteilungen aus dem Inhalt erfüllen deshalb den Begriff des Verbreitens selbst dann nicht, wenn sie in der Form des Vorlesens erstattet werden. So die herrschende Lehre 92) und auch das Reichsgericht 93). Frank versteht unter Verbreitung eine Tätigkeit, durch die eine Schrift ihrem Inhalt und ihrem Körper nach einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Insofern ist nach ihm von dem Begriff der Verbreitung der der Oeffentlichkeit mit eingeschlossen. Individuelle Bestimmbarkeit der Personen stehe aber weder dem einen (Behauptung) noch dem anderen Begriffe entgegen.

Abweichend von dieser Ansicht fordern v. Liszt-Schmidt 94) Zugänglichmachung an das Publikum schlechthin und Kern 95) eine Mehrheit von Exemplaren.

Entgegen der oben dargelegten Ansicht Köhlers und der Entscheidungen des Reichsgerichts erblickt v. Frank in der Aufgabe zur Post noch keine Verbreitung; sie wird dazu erst dann, wenn durch den Postboten die Schrift tatsächlich einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Deren Mitteilung an nur e i n e Person, damit sie demnächst die Schrift weitergebe, kann noch nicht als Verbreitung angesehen werden. v. Frank stimmt aber Binding 96), Köhler 97) und v. Olshausen 98) bei in der Behauptung, es liege Verbreitung vor, wenn tatsächlich die Schrift von Hand zu Hand gegeben oder von den Empfängern abgeschrieben und die Abschrift dann in Kurs gesetzt wird. v. Frank gibt auch zu, daß der Umstand der Vertraulichkeit dem Begriff des Verbreitens nicht entgegenstehe, wenn die Zahl der Personen, denen die Schrift zugänglich gemacht wird, eine größere ist.

---

91) v. Liszt, § 109, II, 1.
92) Siehe bes.: Kitzinger, Reichsgesetz über die Presse S. 18; Gaze, die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte.
93) RG. 15, 118.
94) v. Liszt-Schmidt § 109, II.
95) Kern, Aeußerungsdelikte S. 37/8.
96) Binding, Lb. II, S. 845.
97) Köhler, a. a. O. 275/6.
98) v. Olshausen § 110, Nr. 6.

Im Gegensatz zum Reichsgericht nimmt auch Riedinger 99) an, daß eine öffentliche Verbreitung einer Druckschrift noch nicht vollendet, sondern erst versucht ist, wenn man eine Druckschrift unter den entsprechenden Verhältnissen einem anderen übersandt hat; denn öffentlich handeln heißt so handeln, daß die Handlung einem in gewisser Weise zusammengesetzten weiteren Kreise zugänglich wird, und das ist sie noch nicht geworden, sobald die Druckschrift erst versandt und angekommen ist, denn die Wahrnehmungsmöglichkeit ist für die Oeffentlichkeit nicht gegeben. Noch viel weniger läßt Riedinger Vollendung gelten, wenn die Druckschrift erst zur Post gegeben ist. Zur Behauptung oder Verbreitung gehört auch der Abdruck eines Zeitungsartikels in der Presse mit oder ohne Angabe der Quelle 100).

Sehr verschiedene Ansichten herrschen über die Frage, ob das Merkmal der „Oeffentlichkeit" auch auf das „Verbreiten" zu beziehen sei. v. Hippel 101) bejaht diese Frage; es wäre sachlich nicht einzusehen, warum der Behauptende, welcher mit seiner eigenen Person für die Richtigkeit der unwahren Tatsache eintritt, nur bei öffentlicher Begehung strafbar sein sollte, der Verbreitende aber, wenn er fremde Mitteilungen weitergibt, auch ohne diese Schranke.

Auch Oppenhoff 102) ist der Anschauung, daß die Verbreitung eine öffentliche sein müsse. Dies sei nämlich zu schließen aus seiner Betrachtung des § 85, wo er feststellte, daß für diese Bestimmung eine öffentliche Verbreitung nicht erforderlich sei, anders aber nach § 131.

Riedinger 103) ist der Ansicht, man könne etwas einem einzelnen gegenüber behaupten, man könne es auch mehreren gegenüber. Hier komme es nur in Betracht, wenn es der Oeffentlichkeit gegenüber geschehe. Verbreiten könne man etwas nur mehreren gegenüber. Die Frage, ob aber das Verbreiten auch nur dann in Betracht komme, wenn diese mehreren eine Oeffentlichkeit darstellen, beantwortet er mit der Feststellung, es sei durchaus nicht einzusehen, warum das Gesetz denjenigen, der etwas verbreitet, in höherem Maße bestrafen sollte, als den, der dasselbe behauptet, da doch die größere Gefährlichkeit auf Seiten des letzteren liege; wer etwas als Gegenstand eigenen Wissens hinstelle, sei gefährlicher als der, der es nur als Gerücht, als eine ihm von anderen gemachte Mitteilung bezeichne. Wollte also das Gesetz einen Unterschied machen, so wäre der, der behauptet, in weiterem Umfang zu bestrafen als der, der verbreitet. Das Gegenteil dürfe also unmöglich aus dem Gesetz herausgelesen werden. Es genüge demnach, (soweit nicht öffentliche Behauptung vorliege) nicht, daß der Kreis der Wissenden vergrößert wird, der Kreis müsse dadurch zur „Oeffentlichkeit" in

---

99) Riedinger a. a. O. S. 20.

100) Dochow a. a. O. 351; v. Schwarze § 110 Nr. 6; Rüdorff-St. Nr. 5; Oppenhoff Nr. 6/7; Hahn, Nr. 3; GA. XIII, XXI 443.

101) v. Hippel, VD. II.

102) Oppenhoff, § 131, Nr. 10.

103) Riedinger, a. a. O. S. 28.

dem oben auseinandergesetzten Sinn werden. So auch Lutz 104) und neuerdings auch v. Frank: „Das Erfordernis der Oeffentlichkeit bezieht sich auch auf das „Verbreiten".

Die gegenteilige Auffassung, daß sich nämlich das Merkmal der Oeffentlichkeit auf das Verbreiten nicht beziehe, wird von der herrschenden Ansicht vertreten. Die Vertreter dieser Theorie, so vor allem v. Olshausen 105) stützen ihre Behauptung auf den Vergleich mit §§ 85, 110, 200, die übereinstimmend die öffentliche Behauptung und Verbreitung in einen Gegensatz stellen.

Binding 106) hält es für ganz unstatthaft, die erforderte Oeffentlichkeit von der Behauptung auch auf die Verbreitung zu erstrecken mit der Begründung: „Was die öffentliche Behauptung auf einmal, erreicht die Verbreitung successive."

Ebermayer 107) meint, der Wortlaut verglichen mit §§ 85, 110, 200 spreche gegen die erstere Auffassung, wozu noch komme, daß im Begriff des Verbreitens — auch wenn man ihn so weit fasse, als das Reichsgericht es tue — doch immer an sich schon ein gewisses Zugänglichmachen an die Oeffentlichkeit liege.

Dieser Ansicht ist auch in einer Entscheidung das bayerische Ober-Appellations-Gericht 108) mit der Begründung, die Oeffentlichkeit könne sich nur auf Behaupten beziehen, da sie nur bei diesem stehe; dies ergebe sich wieder aus dem Vergleiche mit §§ 85, 200 St.G.B., welche ausdrücklich die öffentliche Behauptung von der Verbreitung unterscheiden. „Sprachlich aber kann man sicherlich „öffentlich" ebenso zu „verbreiten", wie zu „behaupten" ziehen, und aus der Vergleichung mit §§ 85, 200 ergibt sich das Gegenteil von dem, was das Ober-Appellations-Gericht folgert, denn warum sollte das Gesetz denselben Gedanken zweimal völlig zweifellos und klar ausdrücken und ein drittes Mal höchst zweifelhaft und unklar? Man wird dann wohl annehmen müssen, daß beim dritten Male ein anderer Gedanke gemeint sei. Aus §§ 85, 200 kann man höchstens folgern, der Begriff der Oeffentlichkeit sei bereits im Verbreiten enthalten, womit der ganze Streit gegenstandslos würde."

Auch v. Schwarze 109) führt ähnliche Gedanken aus. Das Reichsgericht hat zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen.

Bei der kritischen Würdigung dieser beiden Anschauungen muß zugestanden werden, daß beide nicht von der Hand zu weisende Argumente ins Feld führen. So bestechend aber vor allem der Einwand Bindings: „Was die öffentliche Behauptung auf einmal, erreicht die Verbreitung successive" ist, so möchte ich doch die klare Beweisführung Riedingers diesem gegenüberstellen und mich für die erste Theorie entscheiden, indem ich auch der Ansicht bin, daß das Behaupten eigentlich für den Staat gefährlicher ist, als das Verbreiten, ferner der Ver-

104) Lutz, S. 44.
105) v. Olshausen, § 131.
106) Binding, II, S. 876.
107) Ebermayer, LK. § 131, Nr. 3.
108) St. Z. VI 214.
109) v. Schwarze, § 131.

breitende in seiner Einstellung, rein menschlich betrachtet, nicht so verwerflich handelt, als der Behauptende. Der Einwand, es wäre unbegreiflich, weshalb das Gesetz den harmloseren Verbreiter strenger bestrafen wollte, als den Behauptenden, ist demnach berechtigt. Es wird auch zugegeben werden müssen, daß die reine Gegenüberstellung der einzelnen Gesetzesbestimmungen, die bei der Ausarbeitung und den Verhandlungen über die Gesetze wohl nicht vorgenommen wurde, vielleicht zu einem recht schiefen Ergebnis führen kann. Wir werden das Gesetz wohl besser auslegen, wenn wir es nach seiner ratio prüfen, wie dies Riedinger vorgenommen und uns damit mehr überzeugt hat, als alle angeführten Vergleiche.

b.

Auf der Schuldseite ist erforderlich, daß der Täter die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen als unwahr kennt, er muß wissen, daß sie erdichtet oder entstellt sind. Der Täter muß die Erdichtung oder Entstellung wissen, er darf daran nicht zweifeln, denn zwischen diesen beiden Merkmalen besteht ein großer Unterschied. Die Handlung im Zweifel an die Wahrheit der Tatsache auf die Gefahr hin, daß sie unwahr sei, ist das Gegenteil einer Handlung mit Wissen der Unwahrheit. Es wird also im Gesetz ausdrücklich das Bewußtsein gefordert, daß die behauptete oder verbreitete Tatsache erdichtet oder entstellt ist. Das will sagen, daß hier dolus eventualis nicht als genügend angesehen werden kann. Das Wissen ist hier ein ausdrücklich hervorgehobenes Tatbestandsmerkmal. Das Reichsgericht 110) erläutert diesen Gedanken in der Entscheidung vom 2. Juni 1892 sehr genau und gibt ein klares Bild von einigen Tatbeständen, die auch das Schuldmoment notwendig in sich enthalten: „. . . . . Diese Entscheidung wird aber unhaltbar, sobald Tatbestände in Frage kommen, welche einen besonders gearteten Vorsatz des Täters ausdrücklich voraussetzen und ohne solchen besonders gearteten Vorsatz überhaupt gar kein Delikt darstellen. Dazu gehört beispielsweise die Verleumdung des § 187 St.G.B., die wissentlich falsche Anschuldigung des § 164 St.G.B., ebenso aber auch die verleumderische Verunglimpfung der im § 131 St.G.B. bezeichneten unpersönlichen Grundlagen der Staatsordnung. Es widerstreitet der Logik und dem einfachsten Rechtsverstand, zu sagen, eine gewisse Aeußerung sei zwar in gutem Glauben an ihre Wahrheit vorgebracht und niemand sei dabei in mala fide gewesen; trotzdem enthalte sie „objektiv" den Tatbestand der Verleumdung im Sinne des § 187 oder den der wissentlich falschen Anschuldigung im Sinne des § 164 St. G.B. Fällt bei diesen Delikten die positive Kenntnis der Unwahrheit fort, dann ist überhaupt keine strafbare Handlung weder objektiv noch subjektiv mehr vorhanden und es ist unstatthaft, noch den Tatbestand einer strafbaren Handlung als gegeben vorauszusetzen. Dasselbe trifft dem Delikte des § 131 St.G.B. gegenüber zu. Daß jemand objektiv unwahre, obrigkeitliche Anordnungen verächtlich machende Tatsachen behauptet oder verbreitet hat, ist überhaupt nichts

110) RG. 23, 151 (153).

Strafbares. Strafbar und deliktisch wird solches Handeln nur, wenn die fraglichen Tatsachen nicht lediglich objektiv unwahre, sondern subjektiv verfälschte waren. Schon das Begriffsmerkmal des „Erdichteten" und des „Entstellten" setzt notwendig das geflissentlich Unwahre, das eigentlich Lügenhafte der fraglichen Tatsachenbehauptungen voraus. Nur von demjenigen, welcher den wirklichen Sachverhalt kennt und trotzdem bewußt einen der Wirklichkeit nicht entsprechenden Sachverhalt als den wahren hinstellt, kann man sagen, er „erdichtet" oder „entstellt". Wer im guten Glauben nur irrtümlich objektiv von der Wahrheit abweicht, macht sich weder einer „Erdichtung" noch einer „Entstellung" schuldig."

Der reichsgerichtlichen Auffassung schließt sich die fast ausschließlich herrschende Lehre an, so besonders Allfeld 111), v. Frank 112), v. Hippel 113), Ebermayer 114), Schwartz 115), v. Olshausen 116) und v. Oppenhoff 117), der sich negativ ausdrückt: „Der Mangel der Ueberzeugung von der Wahrheit genügt nicht." Nach ihm genügt die Kenntnis von der Unwahrheit, sollte auch dabei insoweit ein Irrtum obwalten, als der Erzählende die entstellte Tatsache für erdichtet oder die Erdichtete nur für entstellt hält.

Der Ausdruck: „Wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind," verdankt seine Einreihung in den § 131 dem Antrag Bland's. Er sollte den Zweifel, wie aus den Motiven hervorgeht, ob dolus eventuali genüge oder nicht, beseitigen und in der herrschenden Lehre wird auch dolus eventualis als ungenügend bezeichnet. Die Frage, ob Fahrlässigkeit genüge, ist schon deshalb überflüssig, da die Bestrafung einer fahrlässigen Handlung ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden müßte, dann aber angesichts der Tatsache, daß sogar dolus eventualis ausgeschlossen sein soll, eine müßige, sodaß die Ausführungen Riedingers hier ohne nähere Beachtung übergangen werden können.

Man hat schon mehrfach behauptet, so vor allem Abg. Bürgers 118) und auch v. Schwarze 119), daß diese Worte: „Wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", überflüssig seien. Allein mit Unrecht. Stünde dieser Zusatz nicht im Gesetz, dann wäre der Täter beim Vorliegen des dolus eventualis strafbar, wie bei jedem anderen Tatbestand. Dies sollte jedoch nach der Art und Beschaffenheit unseres Tatbestandes, wie aus den Motiven ersichtlich, nicht der Fall sein, die Strafbarkeitsmöglichkeit sollte eine geringere, eine begrenztere sein. Der Gesetzgeber wollte also absichtlich den Wortlaut so fassen, daß nur der belangt werden könne,

111) Allfeld § 131, S. 566.
112) v. Frank, § 131, IV, 1.
113) v. Hippel, VD. II, S. 74.
114) Ebermayer (LK.), § 131, Nr. 4.
115) Schwartz, § 131, Nr. 5.
116) v. Olshausen, § 131, Nr. 13.
117) Oppenhoff, § 131, Nr. 11.
118) Bürgers stenogr. Berichte der Session des Reichstags v. 1870, S. 445
119) v. Schwarze, § 131, Nr. 2.

welcher mit dem positiven Wissen der Strafbarkeit seines Tuns trotzdem den Tatbestand des § 131 erfüllt. Die Gesetzessprache entspricht ganz dem Willen des Gesetzgebers. Soll an dieser Fassung etwas geändert werden, dann ist Voraussetzung eine Aenderung der Anschauung und der Notwendigkeit bezüglich dieser gesetzlichen Bestimmung. Wer also gegen diese Ausdrucksweise ankämpft, rügt entweder den Ausdruck als nicht dem Zweck und Sinn der Bestimmung entsprechend. Diese Meinung wäre, wie oben dargelegt, falsch. Oder er rügt die rechtspolitische Einstellung des Gesetzgebers. Dann aber geht er nicht richtig vor: Er kann sich dann nicht an dem Ausdruck stoßen, weil er „überflüssig" ist, er muß vielmehr aufzeigen, nicht daß der Ausdruck verfehlt ist, sondern daß der Inhalt der gesetzlichen Bestimmung nicht etwa dem Bedürfnis der Zeit Rechnung trägt.

Es ist also positive Kenntnis der völligen oder teilweisen Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen erforderlich, derart, daß der dolus eventualis nicht ausreicht. Ganz deutlich hat sich dahin auch das Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung ausgesprochen.

Wichtig ist noch die Untersuchung der durch die Disposition, und durch die Einreihung in diesen Abschnitt eigentlich schon entschiedenen Frage: Wie verhalten sich die beiden Ausdrücke der §§ 131 und 187 „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind," und „wider besseres Wissen" zueinander? Auch bei § 187 reicht nach der Wortfassung des Gesetzes ein dolus eventualis zur Verurteilung nicht hin, insbesondere genügt dazu nicht, wie das Reichsgericht 120) und auch das Münchner Oberste Landesgericht 121) in der Entscheidung vom 6. VI. 1907 hervorheben, „der Mangel der Ueberzeugung von der Wahrheit." Der gleichen Auffassung ist Binding 122) und Hälschner 123), sowie Lilienthal 124), v. Liszt 125), Meyer-A. 126) und besonders Lucas 127). Wider besseres Wissen heißt mit der Kenntnis handeln, daß die behauptete oder verbreitete Tatsache unwahr sei. Ein bloßer Zweifel an der Richtigkeit genügt nicht und noch viel weniger eine bei dem Gewinnen der Ueberzeugung unterlaufene grobe Fahrlässigkeit.

Wir sehen also, daß auf beiden Seiten positive Kenntnis von der Unwahrheit oder Entstellung der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen vorliegen muß; überall ist dolus eventualis ausgeschlossen. Trotz der Verschiedenheit in sprachlicher Ausdrucksweise sagen die Bezeichnungen genau dasselbe, es besteht also zwischen beiden kein innerer Unterschied.

---

120) RG., 32, 302.
121) Obst. LG. München 7, 361.
122) Binding, Lb. I, S. 159.
123) Hälschner, 2, 197.
124) Lilienthal, VDB. 4, 386.
125) v. Liszt, 350, Nr. 9.
126) Allfeld, 8. Aufl., S. 566, Nr. 2.
127) Lucas, subjekt. Verschulden 55.

§ 4.

Tatbestandsmerkmale, deren Abweichung von denen des § 187 in dem besonderen Zweck des § 131 begründet liegt.

a.

Das Ziel der Handlung in diesem Abschnitt sind die Staatseinrichtungen und die Anordnungen der Obrigkeit, die verächtlich gemacht werden sollen.

Es treten nun eine ganze Reihe von Fragen auf, die für beide Begriffe von grundlegender Bedeutung sind. Zunächst frägt es sich: „Die Staatseinrichtungen welchen Staates und die Anordnungen welcher Obrigkeit sollen geschützt werden? Ob die Einrichtungen überhaupt sämtlicher, auch fremdländischer Staaten oder nur die des Deutschen Reiches und seiner Gliedstaaten, oder der einzelnen Länder, in welchen die Tat verübt worden ist?"

Wenn hier von Staatseinrichtungen die Rede ist, so kommen nur die Einrichtungen des Deutschen Reiches und aller seiner Gliedstaaten ohne Unterscheidung zwischen dem Aufenthaltsstaate des Delinquenten und anderen deutschen Staaten in Betracht 128), gleichviel, ob der Täter die Staatsangehörigkeit des angegriffenen Landes besitzt oder nicht. Wenn es klar ist, daß die Einrichtungen des Landes, in dem der Tatort liegt, oder in dem der Täter die Staatsangehörigkeit besitzt, sowie auch die des Reiches geschützt werden, so folgt daraus auch, daß die Einrichtungen sämtlicher Länder geschützt werden müssen. Dies ist eine Konsequenz aus der ganzen inneren Struktur des Reiches und auch des St.G.B. Das Reich schützt seine Staaten sämtlich in gleicher Weise, wie sich selbst gegen Angriffe von außen. Dasselbe muß auch für innere Angriffe gelten, mögen sie auch primär nur durch Wort oder Schrift erfolgen. Nach dem heutigen Aufbau des Reiches bedeutet ein Angriff gegen ein Land immer auch noch einen solchen gegen das Reich 129).

In diesem Sinne führt auch Hälschner 130) aus: „Sind die den Widerstand gegen die Staatsgewalt betreffenden Strafbestimmungen nur auf den gegen die deutsche Staatsgewalt gerichteten zu beziehen, so gewiß umso mehr auch die Strafbestimmungen des § 131. Sie beziehen sich also auf die Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen des Inlandes, des Reiches wie der einzelnen Staaten, wogegen es an jedem ausreichendem Grunde dafür fehlt, ihre Anwendbarkeit auszuschließen, wenn ein Deutscher im Gebiete seines Heimatstaates die Staatseinrichtungen usw. eines anderen deutschen Staates verächtlich macht." Unrichtig ist demnach die Ansicht Oppenhoff's 131) und v. Schwarze's 132), die den Begriff noch enger

128) v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, S. 244 ff.
129) Binding, Lb. II, S. 875; RG. 21, 394; v. Hippel II, S. 77; v. Liszt, 586; v. Frank, IV, 2c; Riedinger, S. 33.
130) Hälschner, 2, S. 835.
131) Oppenhoff, § 131, Nr. 13.
132) v. Schwarze, § 131, Nr. 13.

fassen und darunter nur solche Staatseinrichtungen verstehen, die entweder dem gesamten deutschen Reiche oder demjenigen Staate angehören, in dessen Bereich die Handlung verübt wird. Das Gesetz macht also keinen Unterschied (und die Hineinlegung eines solchen würde seinem Geiste widersprechen) hinsichtlich der Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, sodaß der Tatbestand auch vorliegt, wenn der in einem Bundesstaate weilende Täter die Einrichtungen eines anderen verächtlich macht, mag er auch in letzterem nicht staatsangehörig sein. So auch das Reichsgericht 133) und v. Olshausen 134).

Was unter Staatseinrichtungen zu verstehen ist, darüber gibt uns das Reichsgericht 135) in der Entscheidung vom 5. Okt. 1891 eine fast allgemein anerkannte Definition: „Hierunter sind zu verstehen die bleibenden, dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der spezielle Staat „sich einrichtet", jene auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiet der Staatentätigkeit."

Eine sehr unklare und mit Recht von Binding angefochtene Begriffsbestimmung gibt Riedinger 136): „Staatseinrichtungen sind Einrichtungen, die der Staat als Staat trifft, die zur Tätigkeit und in den Geschäftskreis des Staates gehören; der Staat ist ebenso berechtigt und verpflichtet, das Privatrecht zu regeln, wie das öffentliche Recht. Alle Bestimmungen, die der Staat zur Regelung dieser Verhältnisse trifft, sind Staatseinrichtungen; ein Unterschied kann hier nicht gemacht werden. Weder ist ein solcher sprachlich begründet, noch auch aus der Entstehung oder dem Zwecke des Paragraphen zu entnehmen."

Wie ohne weiteres ersichtlich, ist diese Auffassung eine zu weite und schließlich fielen unter den Begriff Staatseinrichtungen fast alle Einrichtungen und Institute, da in dem heutigen Kulturstaate so ziemlich jede Materie des menschlichen Lebens eine eingehende oder weniger genaue Regelung erfahren hat. Ganz besonders abwegig finde ich seine weiteren Ausführungen und Gegenansichten gegenüber der reichsgerichtlichen Definition.

Soll das Anwendungsgebiet des Gesetzes nicht maßlos werden, so dürfen darunter schlechterdings nicht alle vom Staate durch Satzung des öffentlichen oder privaten Rechtes geregelten Institutionen des Volkslebens verstanden werden 137) Was man nicht als Staatseinrichtungen bezeichnen kann, führt das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung (22,253) aus: „Was dagegen der Staat nicht sich eigentlich selbst schafft oder als besondere Schöpfung eines anderen Staates übernimmt, was unabhängig vom Dasein des besonderen Staates als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstellt, oder was nur vorübergehenden Zwecken dient, kann nicht unter den Begriff der „Staatseinrichtungen" gestellt werden. Hieraus ergibt sich, daß

133) RG., 21, 394.
134) v. Olshausen, § 131, Nr. 10.
135) RG. 22, 253.
136) Riedinger, a. a. O. S. 39.
137) Binding, Lb. II, S. 875.

die allgemeinen Rechtsinstitute der Ehe, der Familie und des Eigentums nicht unter den Begriff der Staatseinrichtungen gebracht werden können. Dadurch, daß der Staat sie anerkennt und schützt, werden sie selbst noch nicht zu Einrichtungen des Staates. Nur insofern, als der Staat diese Institute zur Grundlage besonderer organischer Schöpfungen macht, als er sie unter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen entsprechend gestaltet, z. B. als Grundbuch- oder Hypothekenwesen, als Civilehe oder als väterliche Gewalt und dergleichen, stellen sich diese allgemeinen Rechtsinstitute als besondere „Staatseinrichtungen" dar."

Bei diesen handelt es sich durchwegs um Selbstorganisation der Staatsgewalt in dauernden Anstalten, wie Binding 138) m. E. treffend hervorhebt. Zu ihnen zählt Binding das Parlament, die Organisation aller Staatsbehörden, einerlei, wie sie besetzt sind, ihre Zuständigkeit und das Verhältnis derselben zueinander, die Organisation des Heeres, die der politischen Gemeinden. Zu weit in der Begriffsbestimmung geht wiederum Riedinger 139): „Stadteinrichtungen sind keine Staatseinrichtungen." Auch v. Schwarze 140) findet mit seiner Auffassung nicht allgemein Anerkennung.

Keine Staatseinrichtungen sind das Grundeigentum und die Ehe, wohl aber das Standesamt und seine Kompetenz, der Grundbuchrichter und sein Grundbuch usw.

Die Auffassung v. Beling's 141) und Meyer's 142) halte ich für zu weitgehend, da sie unter Staatseinrichtungen alles verstehen, was dem öffentlichen Rechte angehört. Mit Recht Binding: „Man braucht etwa nur an die Kirchen zu denken."

Klöppel 143) will auch die Gesetze unter die Staatseinrichtungen einreihen, „insofern, als sie den Behörden Anweisung zu einem dauernden und stetigen Verhalten und damit dem äußeren Gefüge der Behördenorganisation einen bestimmten Inhalt geben." M. E. würde durch die Einbeziehung der Gesetze unter den Begriff der Staatseinrichtungen die Definition des Reichsgerichtes an Klarheit, Verständlichkeit und Exaktheit verlieren.

Auf der gleichen Anschauung bauen ferner Oppenhoff 144) und Rüdorff-St. 145) auf: Jede „dauernde gesetzgeberische Maßnahme, welche die Erreichung des Staatszweckes überhaupt zum Gegenstand hat" und es gilt hier das gleiche, wie das in der Kritik zu Klöppels Anschauung Vorgebrachte.

In Anlehnung an die reichsgerichtliche Auffassung versteht v. Liszt-Schmidt 146) unter Staatseinrichtungen die bleibenden

138) Binding, Lb. II, S. 875 ff. vgl. auch Hälschner II, 835.
139) Riedinger, S. 47.
140) v. Schwarze, § 131, Nr. 7.
141) v. Beling, Z. f. St. RW. XVIII, 282/3.
142) Meyer, S. 659.
143) Klöppel, a. a. O. S. 419.
144) Oppenhoff, § 131, Nr. 14.
145) Rüdorff-St., § 131, Nr. 6.
146) v. Liszt-Schmidt, § 176, I.

Bestandteile der Staatsverfassung oder Staatsverwaltung, wie z. B. den Reichstag, das Reichskanzleramt, und v. Olshausen 147) versteht, ähnlich wie das Reichsgericht, unter Staatseinrichtungen die bleibenden Bestandteile der Staatsverfassung oder Staatsverwaltung, mit denen der einzelne Staat sich einrichtet, die auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Tätigkeit.

v. Frank 148) erkennt die Definition des Reichsgerichtes, v. Olshausens, v. Liszt-Schmidts an, schließt sich dann aber auch der Beling'schen und Allfeld'schen Meinung an, daß nämlich die Rechtssätze, auf denen die Staatseinrichtungen beruhen, sämtliche dem öffentlichen Rechte angehören, ohne dabei eine Einschränkung zu machen.

Als Staatseinrichtung ist vor allem der Reichstag anzusehen. Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung 149) vom 2. Januar 1897 fällt aber nicht darunter ein einzelner Reichstagsbeschluß. Für diesen Fall käme § 197 zur Anwendung. Gegen diese Unterscheidung wendet sich Binding 150) mit der nicht von der Hand zu weisenden Begründung: „Staatseinrichtung ist der Reichstag natürlich immer, und die inkriminierte Aeußerung hat zweifellos darauf abgezielt, ihn als solchen verächtlich zu machen." Ich glaube aber, daß diese Unterscheidung sehr wohl gerechtfertigt ist, daß ohne sie der Begriff nur noch etwas verworrener und unklarer würde. Ferner ist nicht als Staatseinrichtung anzusehen der Reichstag in seiner zeitweiligen Zusammensetzung oder seine zeitweilige Mehrheit 151).

So nahe es liegt, die Regierung kann nicht als Staatseinrichtung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, gemäß der oben zitierten Entscheidung des Reichsgerichtes. Die Regierung sei die Staatsgewalt im abstrakten Sinn. Diese aber werde durch § 131 nur in konkreten Einrichtungen und Anordnungen geschützt. Demgemäß bedürfe auch einer bezüglichen Feststellung, welche Staatseinrichtungen gemeint seien.

Obwohl sich v. Frank, Binding und Oppenhoff im wesentlichen der reichsgerichtlichen Auffassung anschließen, stehen sie in der Frage, ob der Staat selbst auch als eine Staatseinrichtung angesehen werden soll, im Gegensatz zur Entscheidung des Reichsgerichts 152) vom 5. 10. 97, worin auch der Staat als Staatseinrichtung bezeichnet wurde. Ich halte aber die reichsgerichtliche Auffassung für nicht abwegig; der Staat wurde gebildet, um als solcher eingerichteter Machtfaktor zum Besten des Gesamtwohles vorzugehen. Er ist nicht Selbstzweck, er ist auch nur eine Einrichtung mit dem Zweck die Volksgemeinschaft zu erhalten und zu fördern. Der Staat wird gegründet, ähnlich, wie eine Behörde eingerichtet wird. Deshalb wird man ihm den Schutz wohl nicht versagen können.

147) v. Olshausen, § 131, Nr. 9.
148) v. Frank, § 131, IVa.
149) RG. 29, 318.
150) Binding, a. a. O., S. 875.
151) RG. 29, 318.
152) RG. 30, 263.

Als Staatseinrichtung sind ferner angesehen worden das Reichskriegswesen, die Militäreinrichtungen des deutschen Reiches bezw. die allgemeine Wehrpflicht 153).

Ferner sind reichsgerichtlich 154) zu Nichtstaatseinrichtungen erklärt worden, die zur Wahrung der gesetzlichen Ordnung berufenen Staatsverwaltungsorgane, weiter die Schulverwaltung 155), aufgefaßt als die Gesamtheit der in ihr ihres Amtes waltenden Behörden.

Die Frage der obrigkeitlichen Anordnungen hat in der Literatur große Meinungsverschiedenheiten gezeitigt. Einen Bestandteil des Begriffes finden wir in der Entscheidung des Reichsgerichtes 156) vom 2. Juni 92: „Nun mag für den Begriff der in § 131 St.G.B. bezeichneten obrigkeitlichen Anordnungen nicht unbedingt notwendig sein, daß sie Gehorsam von den Untertanen schlechthin beanspruchen müssen. Aber irgend einen, in das öffentliche Leben hinausgreifenden autoritativen Charakter, irgend welche das öffentliche Recht, bezw. die öffentliche Ordnung berührende Seite muß ihnen anhaften. Das folgt ebenso gewiß aus der Stellung des § 131 St.G.B. im Titel von den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung", wie aus dem Wesen der „Obrigkeit," deren Gewalt und Ansehen geschützt werden soll, wie endlich aus der Gleichstellung der „Anordnungen der Obrigkeit", mit „Staatseinrichtungen." Instruktionen und Dienstanweisungen einer behördlichen Instanz an die andere, welche den inneren Geschäftsverkehr, die formale Geschäftsbehandlung, Fassung, Ordnung, Periodizität gewisser Korrespondenzen, Berichterstattungen oder dergl. zum Gegenstand haben, besitzen jenen autoritativen Charakter nicht."

Das Reichsgericht 157) verlangt andererseits nicht notwendig allgemeine Anordnungen, sondern erklärt auch solche für den Einzelfall als ausreichend. „..... Unter Anordnungen der Obrigkeit werden nur solche Anordnungen verstanden, welcher einerseits genereller Natur, und insofern den Gesetzen analog sind, andererseits den Charakter der Dauer der Art an sich tragen, daß sie nicht bloß momentan, sondern auch in der Zukunft wirken sollen, sodaß gerade diese künftige Wirksamkeit durch die verächtlichmachenden Behauptungen gefährdet wird."

Eine wichtige Entscheidung über eine große Streitfrage traf das Reichsgericht 158) am 2. 3. 91, nämlich darüber, ob die Verbotsnorm des § 131 St.G.B. zwischen verleumderischen Angriffen gegen solche „Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit", welche entweder dem gesamten deutschen Reich oder doch demjenigen Bundesstaate angehören, in dessen Bereich die Handlung verübt wird, und verleumderischen Angriffen gegen „Staatseinrichtungen usw." anderer deutscher Bundesstaaten unterscheidet? „Ob § 131 St.G.B. auch außerdeutsche, dem deut-

153) Wolfenbüttel, 28. XI. 71. St. 1, 146. Berlin 20. X. 74, O. 15, 692.
154) RG. 30, 263.
155) RG. 48, 303.
156) RG. 23, 151.
157) 4, 297.
158) RG. 21, 394.

schen Inland nicht angehörige „Staatseinrichtungen" und „Anordnungen" umfaßt, kann hier dahingestellt bleiben: innerhalb des deutschen Inlandes aber zwischen Reich und dem einzelnen Bundesstaate, zwischen diesem und jenem Bundesstaate in der bezeichneten Weise unterscheiden zu wollen, ist unhaltbar."

Sehr treffend zieht das Reichsgericht zum Vergleiche einen Punkt des täglichen Lebens heran, der klar erkennen läßt, wie unhaltbar eine derartige Unterscheidung wäre: „Mit demselben Grunde ließe sich die gleiche Unterscheidung innerhalb desselben Staates gegenüber auf gewisse örtliche Bezirke begrenzte Polizeiverordnungen zwischen solchen Anordnungen verteidigen," in deren Bereich eine Handlung verübt wird, „und solchen, welche außerhalb des Bereiches liegen."

Bezüglich der Behauptungen, welche nur historisches Interesse und zur gegenwärtigen Regierung keine Beziehung mehr haben, führt das Reichsgericht 159) in der Entscheidung vom 29. XI. 87 aus, daß der Zweck der Vorschrift eine Ausschließung derjenigen Anordnungen erheische, welche weder vom Kundgeben in Beziehung zu der zur Zeit der Tat bestehenden Regierungsgewalt, oder zu deren Organen gesetzt sind, noch zu der bestehenden Regierungsgewalt oder deren Organen in einer derartigen Beziehung stehen, daß in der Kundgebung ein Angriff gegen dieselben gefunden werden kann. Zunächst wäre nämlich ein legislatorischer Grund nicht erkennbar, welcher dazu hätte Anlaß geben können, auch solche Anordnungen unter Strafschutz zu stellen, welchen lediglich eine geschichtliche Bedeutung zukäme, oder welche von der bestehenden Regierung als verfehlt erkannt, deshalb beseitigt worden seien.

Die Motive zu §§ 128, 129 des Entwurfes des R.St.G.B. begründen die mit wesentlichen Einschränkungen erfolgte Uebernahme des § 101 des preuß. St.G.B. in das Reichsstrafgesetzbuch durch die Rücksicht auf die Gefährdung der Rechtsordnung, welche zu besorgen ist, wenn Maßregeln durch Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt werden. Von einer Gefährdung der Rechtsordnung kann aber nicht die Rede sein, wenn Anordnungen einer früheren Regierung in Frage kommen, welche zu der gegenwärtigen Regierung in gar keiner Beziehung stehen, auch nicht fälschlich in eine solche Beziehung gebracht sind.

„Als Objekt des Angriffes wurden also die Staatsregierung und deren Organe aufgefaßt, und zu Gunsten des Vertrauensverhältnisses zwischen der Staatsgewalt und den Staatsangehörigen, als einer der wichtigsten Stützen für die öffentliche Ordnung, sollte gegen Schmähungen, Verhöhnungen usw. Repression geübt werden. Es ist aber nicht erfindlich, wie dieses Vertrauen durch Angriffe auf Staatsaktionen, welche einer längst vergangenen Zeit angehören, und zur gegenwärtigen Staatsregierung in gar keiner Beziehung stehen, beeinträchtigt werden soll. Eine Einschränkung des Begriffes „Anordnungen der Obrigkeit" in dem angegebenen Sinn ist danach als selbstverständlich vorausgesetzt."

---

159) RG. 16, 368.

Das Reichsgericht erkennt aber auch, daß dieser aufgestellte Satz nicht ohne eine weitere Einschränkung bestehen darf, daß es vielmehr auch möglich ist, in der Verächtlichmachung früherer Anordnungen auch die jetzige Regierung dadurch etwas bloßzustellen, daß die Verleumdung etwa so gehalten ist, daß dies als bei Regierungen überhaupt möglich verstanden werden kann.

„Anzuerkennen ist, daß die Feststellung, ob zwischen dem zum Gegenstand der Kundgebung gemachten Anordnungen der Obrigkeit, und der zur Zeit der Tat bestehenden Regierung Beziehungen vorhanden sind, im Einzelfall erheblichen Schwierigkeiten begegnen kann. Diese liegen aber auf dem Gebiet der tatsächlichen Erwägungen, und es muß deren Ueberwindung dem Tatrichter überlassen werden."

Eine weitere Frage hat auch das Reichsgericht 160) am 5. Oktober 97 entschieden, ob nämlich als obrigkeitliche Anordnungen im Sinne des § 131 St.G.B. auch Unterlassungen in Betracht kommen. Die Frage wurde verneint: bloße Unterlassungen könnten überhaupt nicht als Anordnungen aufgefaßt werden. In dem einem obrigkeitlichen Organe der Staatsverwaltung gemachten Vorwurfe, gewisse zur Wahrung der Gesetze gebotenen Maßnahmen nicht getroffen zu haben, könne die Absicht der Verächtlichmachung von Anordnungen der Obrigkeit nur insofern zur Erscheinung kommen, als bestimmte positive Maßnahmen der letzteren Art mit den behaupteten Unterlassungen dergestalt im Zusammenhang stehen, daß durch die Kritik dieser zugleich jene Anordnungen getroffen werden. Das Reichsgericht hebt noch hervor, daß unter obrigkeitlichen Anordnungen im Sinne des § 131 St.G.B. nur wirklich existent gewordene, konkrete Anordnungen verstanden werden können, die gedachte Vorschrift also in dem Falle nicht Platz zu greifen vermöge, wo der Erlaß oder das Bestehen einer erdichteten Anordnung mit dem Bewußtsein der Unwahrheit behauptet werde, um damit die obrigkeitliche Stelle, von der sie angeblich ausgegangen sein soll, verächtlich zu machen.

In der Literatur ist über die Frage der obrigkeitlichen Anordnungen wenig Prinzipielles geschrieben worden und die geringe Anzahl von Autoren, die sich damit näher befaßt haben, ist zu sehr verschiedenen Ergebnissen gekommen.

Eine Hauptstreitfrage bildet die Untersuchung, ob auch die Gesetze als obrigkeitliche Anordnungen anzusehen seien. Hälschner 161) bejaht diese Frage in dem Sinn, daß auch die Gesetze als Anordnungen der Obrigkeit gelten sollen, wenn er von „Anordnungen der Regierung- und gesetzgebenden Gewalt" spricht.

v. Frank 162) entscheidet die Frage kurz: „Zu den Anordnungen der Obrigkeit gehören auch die der Gesetzgebung."

Ebenso bekennt sich Schwartz 163) zu dieser Auffassung, sowie v. Olshausen 164), der die Begründung dafür in dem Gegensatz des Ausdrucks in § 110 sieht.

160) RG. 30, 263.
161) Hälschner, 2, 835.
162) v. Frank, a. a. O., IV, 2b.
163) Schwartz, § 131, Nr. 1b
164) v. Olshausen, § 131, Nr. 9b.

Der gegenteiligen Meinung ist Binding 165). Nach ihm bilden die obrigkeitlichen Anordnungen den scharfen Gegensatz zu den Gesetzen und rechtsgültigen Verordnungen. Niemand dürfe es einfallen, die Gesetze als Anordnungen der Obrigkeit zu bezeichnen. Die Obrigkeit bedeute im St.G.B. ein Staatsorgan: Das Gesetz wird gerade nicht von solchen, sondern vom Landesherrn in Verbindung mit dem Parlament (heute: vom Parlament in Verbindung mit der Regierung) erlassen. Die Anordnung der Obrigkeit werde nur von deren Willen getragen, das Gesetz vom Willen des ganzen Staates. M. E. zieht Binding aus der gegenteiligen Fassung des § 110 im Gegensatz zu v. Olshausen einen falschen Schluß, wenn er meint: „Genau so denkt auch, wie § 110 zur Evidenz erweist, das Gesetzbuch." Binding meint ferner, es ginge nicht an das Gesetz und die Verordnung zu degradieren, um sie den Anordnungen der Obrigkeit zu unterordnen. Dazu komme, daß die Umgebung von § 131 sich durchwegs zu schaffen mache, mit Mißachtung in einzelnen ihrer Aeußerungen. So habe § 131 mit dem Schutz der Achtung vor dem Gesetz und der Rechtsverordnung nichts zu tun, wohl aber mit dem vor dem obrigkeitlichen Verwaltungsakt. Binding geht bei der Begründung seiner Ansicht davon aus, daß Gesetze und Rechtsverordnungen einerseits und Verwaltungsverordnungen- und Befehle andererseits von verschiedenen Behörden ausgehen, die einen vom Willen des ganzen Staates, die anderen von Staatsorganen. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind nicht überzeugend.

Riedinger 166) definiert den Begriff der obrigkeitlichen Anordnung wie folgt: „Anordnungen der Obrigkeit sind alle Anordnungen einer Behörde, eines Beamten, oder eines sonstigen staatsrechtlichen Gebildes, das berufen ist, an Stelle der Staatsgewalt als deren Organ zu handeln, sie auszuüben, alle Beamten und Behörden, die eine Tätigkeit ausüben, die begrifflich der Staatsgewalt zufällt, alle Träger staatsrechtlicher Rechte und Pflichten gegenüber den Untertanen." Diese Definition ist m. E. anzuerkennen; unverständlich aber ist es, wenn Riedinger z. T. Binding folgend, die Gesetze nicht unter die Anordnungen der Obrigkeit subsumiert, wohl aber die Verordnungen, „wenn auch § 110 St.G.B. die Verordnungen von den Anordnungen der Obrigkeit ausdrücklich scheidet. Die Verordnungen sind hier nur besonders aus dem Kreis der Anordnungen, zu denen sie auch gehören hervorgehoben." Dies entspreche dem Sprachgebrauch des Reichsrechtes, wie sich aus Art. 17 a RV. ergebe, der die Form der Kaiserlichen „Anordnungen und Verfügungen" regelt. Seine weitere Beweisführung ist m. E. sehr fadenscheinig und kann in der Wissenschaft, wie dies auch Binding bemerkt, nicht anerkannt werden.

Oppenhoff 167) definiert, ähnlich wie Riedinger, den Begriff wie folgt: „Als Obrigkeit ist jede Behörde und jeder Beamte anzusehen, welcher berufen ist, auf dem ihm anvertrauten Ge-

165) Binding, a. a. O., S. 873.

166) Riedinger, a. a. O., S. 42.

167) Oppenhoff, § 131, Nr. 16, 17.

biete der Staatsverwaltung selbständig Anordnungen zu treffen, und sie zur Ausführung bringen zu lassen; es wird also wesentlich vorausgesetzt, daß demselben ein imperium beiwohne, d. h. welcher berufen ist, auf dem anvertrauten Gebiete der Staatsverwaltung selbständig Anordnungen zu treffen und sie zur Ausführung bringen zu lassen." Gegensatz: bloß ausführende Organe.

Aus der Wahl des Ausdrucks „Anordnungen der Obrigkeit" und aus seiner Gleichstellung mit Staatseinrichtungen ist nach Oppenhoff zu folgern, daß die Vorschrift nur auf solche Anordnungen bezogen werden dürfe, welchen in dauernder Weise eine allgemeine Geltung beigelegt sei, und deren fernere Wirksamkeit durch das Verächtlichmachen gefährdet werde. Er führt zur Begründung an eine Stelle aus den Motiven 168): „Werden Maßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe aller betreffen, durch Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung größer sein usw."

Richtig bemerkt Oppenhoff 169), daß eine von der Staatsregierung der Landesvertretung vorgelegte Gesetzesvorlage als „Anordnung" im Sinne des § 131 nicht erachtet werden könne. Alle derartigen Tätigkeiten der Behörden finden ihren Schutz lediglich in den Vorschriften über „Beleidigungen."

Nach Riedinger 170) genössen daher den Schutz des § 131 nicht bloße Gesetzesvorlagen, denn es sei kein Akt der Obrigkeit gegenüber dem Untertanen, wenn die Regierung der Volksvertretung eine Vorlage mache. Solange ein Gesetz noch nicht Gesetz, sondern nur Vorlage, Entwurf sei, handle es sich lediglich um Verhandlungen innerhalb der einzelnen Faktoren und zwischen den einzelnen Faktoren der Staatsgewalt darüber, wie die Staatsgewalt handeln, was sie als ihren Willen kundgeben soll. Hierin ändert auch noch nichts die Abstimmung im Parlament, solange das Gesetz noch nicht in der vorgeschriebenen staatsrechtlichen Form staatsrechtlich sanktioniert und publiziert, und dadurch verbindlich gemacht worden sei. Auch Klöppel 171) sagt, daß eine erst gemachte oder gar nur beabsichtigte Gesetzesvorlage nicht als Anordnung der Obrigkeit angesehen werden könne, denn bei dem bloßen Vorschlage, den die Regierung einem anderen Faktor der Gesetzgebung mache, handle sie so wenig als Obrigkeit wie bei einer Verfügung, welche den Geschäftsverkehr innerhalb der Behörden betrifft.

Wie das Reichsgericht (wie oben dargestellt), so hält auch die überwiegende Meinung Anordnungen für den Einzelfall für genügend. So Binding 172): „Ob ihr Inhalt eine generelle Anordnung oder eine konkrete Verfügung ist, erscheint gleichgültig", und v. Frank 173): „Eine Unterscheidung, ob sie genereller

168) Motive, a. a. O., S. 91.
169) Oppenhoff, § 131, Nr. 17.
170) Riedinger, a. a. O., S. 44.
171) Klöppel, a. a. O., S. 419.
172) Binding, a. a. O., S. 873.
173) v. Frank, § 131, IV, 2b.

oder spezieller Natur sind, kann an dieser Stelle nicht gemacht werden." Ferner v. Olshausen 174): „Uebrigens können sie sowohl allgemeiner als auch spezieller Natur sein," und Riedinger 175): „Es gehören hierher auch nicht nur solche Anordnungen, die gesetzesähnlich wirken, für die Dauer bestimmt sind, sondern auch solche, die sich nur auf einen Einzelfall, eine einzelne Person, beziehen;" gut die Begründung: „Der Gang der Staatsmaschine soll geschützt werden; es gehört ebenso zur Tätigkeit des Staates, wenn die Polizei einem Hausbesitzer befiehlt, die schadhafte Dachrinne zu reparieren, wie wenn der Oberpräsident eine Polizeiverordnung erläßt."

Gegenteiliger Ansicht ist Oppenhoff 176), der den Schutz des § 131 auf spezielle Anordnungen nicht ausdehnen will: „Demgemäß gehören . . . . . nicht hierher, einzelne, eine abgeschlossene Tatsache bildende Maßnahme, Verwaltungsakte, Entscheidungen, Urteile, welche keine auch künftig in allgemein verbindlicher Weise anzuwendende Regel in sich schließen."

Die vom Reichsgericht 177) vertretene Ansicht, daß interne Dienstanweisungen aus dem Begriff der obrigkeitlichen Anordnungen auszuscheiden hätten, wurde gebilligt von der überwiegenden Meinung, so zunächst von v. Olshausen 178): „Bei dem Charakter der Anordnungen als „obrigkeitliche" und ihrer Gleichstellung mit „Staatseinrichtungen" ist erforderlich, daß jenen ein in das öffentliche Leben eingreifender autoritativer Charakter, eine die öffentliche Ordnung berührende Seite beiwohnen muß."

Dann Oppenhoff 176): „Anordnungen, welchen in dauernder Weise eine allgemeine Geltung beigelegt ist, ...", ferner Riedinger 179), der klar zum Ausdruck bringt, daß nicht unter den Anordnungen der Obrigkeit solche zu verstehen seien, die nur den inneren Geschäftsbetrieb regeln, die noch nicht den Staatswillen den Staatsbürgern gegenüber zum Ausdruck brächten, sondern lediglich innerhalb der einzelnen Organe vor sich gingen, welche nur innerhalb einer Behörde, und nicht nach außen hin, dem Publikum gegenüber, ergingen, so also nicht Befehle des Offiziers an Untergebene, nicht die Befehle des Lehrers an Schüler, nicht Verfügungen des Justizministers, in denen er etwa die Staatsanwälte anweist, bei der Anklageerhebung in bestimmter Weise zu verfahren usw. Die Behörde trete nicht als Behörde gegenüber den Untertanen auf, die Anordnungen bewegen sich lediglich innerhalb der Behörde, sie sind vorbereitender Natur, für das demnächstige Auftreten dieser Behörde nach außen. Der Justizminister sei nicht Obrigkeit im Verhältnis zum Staatsanwalt als solchem, der Lehrer nicht Obrigkeit des Schülers. Anordnung der Obrigkeit sei die vorläufige Festnahme seitens der Staatsanwaltschaft, nicht aber die Antragsstellung des Staats-

174) v. Olshausen, § 131, Nr. 9b.

175) Riedinger, a. a. O., S. 44.

176) Oppenhoff, a. a. O., Nr. 17.

177) RG. 23, 151.

178) v. Olshausen, a. a. O., Nr. 9b.

179) Riedinger, a. a. O. S. 44.

anwaltes in der Hauptverhandlung, denn jene sei ein Akt, durch den die Behörde der Staatsanwaltschaft dem Staatsbürger gegenübertritt, diese aber sei lediglich ein vorbereitender Akt für einen künftigen Akt der Staatsgewalt, für das Urteil.

Auch Klöppel 180) führt aus, daß die Regierung bei dem bloßen Vorschlage, den sie einem anderen Faktor der Gesetzgebung macht, so wenig als Obrigkeit handle, wie bei einer Verfügung, welche nur den Geschäftsverkehr innerhalb der Behörden betrifft.

v. Frank 181) hat in früheren Auflagen die Ansicht vertreten, daß es „bedenklich" sei, den Schutz des § 131 nicht auf interne Dienstinstruktionen auszudehnen. Er hat sich aber in neueren Auflagen der herrschenden Meinung angeschlossen.

Im Gegensatz zur allgemeinen Auffassung steht Binding 182): Auch inneramtliche Dienstanweisungen seien als obrigkeitliche Anordnungen zu verstehen. Ein Grund für die Auslegung des § 131 im Sinne der herrschenden Meinung lasse sich nicht angeben. Wohl werde zur Verteidigung dieser Ansicht Bezug genommen auf die Ueberschrift des Abschnittes VII: „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung", der aber Binding keine Beweiskraft beimißt. In der Ablehnung dieser Beweiskraft kann Binding wohl nicht ganz zugestimmt werden, wohl aber den Gründen, die er als Argumente gegen die herrschende Auffassung anführt: „Es handelt sich hier doch wahrlich nicht nur um die Sicherung der Achtung des Publikums vor der obrigkeitlichen Anordnung, sondern auch um die innerhalb der Verwaltung selbst! Man denke sich einen Erlaß an die Post- und Telegraphenbeamten, der denselben durch Verbreitung erdichteter Tatsachen verächtlich gemacht werden soll! Gehört die Beamtenschaft nicht zu denen, auf deren gesetzestreue Gesinnung der Staat das größte Gewicht legen muß?"

Ich halte diese kurze Entgegnung gegen die allgemeine Meinung für sehr gut. Tatsächlich kann es für den Staat nicht minder gefährlich werden (Streiks usw.), wenn das Vertrauen seiner Beamten zu ihm durch verleumderische Tätigkeit untergraben wird. Man wird in dieser Auffassung Binding rechtgeben müssen.

Fast die gesamte Literatur nimmt weiter an, daß historisch erledigte Anordnungen durch § 131 nicht mehr geschützt sind. Nach Binding 183) hat die Achtung der Anordnungen für die Rechtsordnung nur dann Wert, solange die Anordnung noch aktuell sein soll, solange sie noch wirken will. Ein Erfordernis gegenwärtiger Achtung vor rein historisch gewordenen Anordnungen sei ein Unding, selbst wenn die Obrigkeit, welche sie erlassen hat, noch bestehen sollte. Wohl aber läßt sich ein indirektes Verächtlichmachen gegenwärtiger Anordnungen durch Verunglimpfung früherer denken, insofern erstere auf Maßnahmen der letzteren eintreten oder sich selbst als deren Wirkungen darstellen.

180) Klöppel, a. a. O. S. 419.
181) v. Frank, § 131, IV, 2b.
182) Binding, Lb. II, S. 874.
183) Binding, a. a. O. 874.

v. Olshausen) 184) bemerkt zu dieser Frage, daß man Anordnungen, die eine vollständige Erledigung gefunden haben, nicht als gemeint ansehen könne. Sie bestünden dann als solche nicht mehr, sondern nur als geschichtliche Tatsachen und Oppenhoff 185) schließt sich dieser Auffassung an: „Daß der § 131 außer Betracht bleibe gegenüber solchen Anordnungen, denen lediglich eine historische Bedeutung zukomme, speziell den Anordnungen einer früheren Regierung, welche zu der gegenwärtigen in keiner Beziehung stehe und auch nicht fälschlich in eine solche Beziehung gebracht seien, erkannte auch . . . . ."

Anderer Ansicht ist Riedinger 186). Nach ihm begreift der Tatbestand des § 131 auch erledigte Anordnungen; sie würden nicht schon dadurch, daß sie erledigt sind, historisch. Eine Anordnung einer Obrigkeit bleibe eine solche, auch nach ihrer Erledigung; ihre Wirkung sei auch damit, wenigstens tatsächlich, nicht durchaus beendigt, wenn auch allerdings gegen diese erledigte Anordnung selbst ein Ungehorsam nicht mehr begangen werden könne. Solange sie noch nicht der rein historischen Vergangenheit angehöre, wirke sie unter Staatsbürgern fort, ihre Verächtlichmachung könne eine Wirkung ausüben über diese einzelnen Anordnungen hinaus, und dies sei bei der systematischen Stellung des § 131 das Entscheidende. Ich schließe mich den Ausführungen Riedinger's an, indem ich auf die obige Stellungnahme bei der Darstellung der reichsgerichtlichen Auffassung verweise.

Ferner wird allgemein in der Literatur in Anlehnung an die reichsgerichtliche Auffassung 187) anerkannt, daß bloße Unterlassungen straflos seien. Den Schutz des Paragraphen genießen nur wirklich getroffene Anordnungen, nicht aber solche, die nicht vorgenommen worden sind. Eine gewisse Einschränkung muß jedoch auch hier wieder gemacht werden, daß nämlich, wie das Reichsgericht sagt, „bestimmte positive Maßregeln, die mit den behaupteten Unterlassungen dergestalt in Zusammenhang stehen, daß durch die Kritik dieser zugleich jene mitgetroffen werden, angegriffen werden," denn dann wird nicht die Unterlassung verächtlich gemacht, sondern jene mit hineingezogene positive Maßnahme.

Nach Oppenhoff 188) sind Unterlassungen der Obrigkeit an sich noch keine „Anordnungen." Insofern sie sich jedoch als notwendige Konsequenz und als der zugehörige Gegensatz bestimmter obrigkeitlicher Anordnungen in der Art darstellen, daß ihre Besprechung notwendig diese gegenüberstehenden Anordnungen treffen muß, könne letztere (Besprechung) sehr wohl unter den Tatbestand des Paragraphen fallen. Ferner auch Binding: „Eine Unterlassung kann natürlich nie als eine Anordnung bezeichnet werden."

---

184) v. Olshausen, § 131, Nr. 9b.

185) Oppenhoff, § 131, Nr. 17.

186) Riedinger, a. a. O. S. 46.

187) RG. 30, 263.

188) Oppenhoff, § 131, Nr. 20.

Fast allgemein ist die reichsgerichtliche Auffassung über die Frage, ob auch die Behauptung erdichteter Anordnungen straflos sei, anerkannt. So Binding: „Die Anordnung muß aber wirklich ergangen sein: ihre Erfindung ist kein taugliches Mittel zur Verwirklichung des § 131."

Ferner v. Olshausen: „Wird der Erlaß oder das Bestehen erdichteter Einrichtungen oder Anordnungen mit dem Bewußtsein der Unwahrheit behauptet, um damit die Obrigkeit, von der sie angeblich ausgegangen, verächtlich zu machen, dann kann deshalb § 131 nicht Platz greifen."

Demgegenüber stellt Riedinger 189) die Behauptung auf, die Verächtlichmachung erdichteter, in Wahrheit nicht bestehender Anordnungen, usw. falle gleichfalls unter § 131. Das Gesetz verlange ja nicht, daß die Anordnungen tatsächlich verächtlich gemacht werden, sondern nur, daß die Handlung in der darauf gerichteten Absicht unternommen werden; daher finde der Paragraph auch dann Anwendung, wenn diese Absicht um des willen unausführbar sei, weil eine entsprechende Anordnung gar nicht bestehe.

Eine weitere Frage, ob zum Begriff der obrigkeitlichen Anordnung auch das Erfordernis der Rechtmäßigkeit notwendig ist, ist von der herrschenden Meinung ebenfalls bejaht worden, so von v. Hippel 190), Binding 191) und Schwartz 192). Oppenhoff 193) spricht davon, daß auch hier nur die von einer Obrigkeit zuständiger Weise erlassenen und somit verbindlichen Anordnungen gemeint sein können.

v. Frank 194) lehnt das Erfordernis der Rechtsgültigkeit der Anordnung als nicht zum Tatbestand gehörig ab und ebenso v. Olshausen 195): „Darauf, ob die Anordnungen rechtsgültige sind, legt das Gesetz kein Gewicht."

Riedinger 196) hält es gleichfalls nicht für nötig, daß die Anordnungen innerhalb der Zuständigkeit und rechtmäßig getroffen seien. Ein derartiger Zusatz wurde durch den Abgeordneten Mende vorgeschlagen, aber nicht Gesetz. Im Gesetz steht nichts davon, anders als z. B. in § 110 St.G.B., der dies ausdrücklich verlangt. Auch wer sich im Irrtum über seine Zuständigkeit befindet, und in seinen Handlungen über diese hinausgeht, braucht deshalb noch nicht verächtlich zu handeln und muß gegen Verächtlichmachung und gegen Verleumdung geschützt werden. Hat das Gesetz in einzelnen Fällen besonders verfügt, daß nur von der zuständigen Obrigkeit getroffene Anordnungen geschützt werden, so geht daraus hervor, daß das Gesetz dies im

189) Riedinger, a. a. O. S. 38.
190) v. Hippel, a. a. O. S. 77.
191) Binding, a. a. O., S. 872.
192) Schwartz, § 131, Ic.
193) Oppenhoff, § 131, Nr. 18.
194) v. Frank, § 131, IV, 2b.
195) v. Olshausen, § 131, 9b.
196) Riedinger, a. a. O. S. 47.

allgemeinen nicht für erforderlich erachtet. Selbst den Fall angenommen, daß ein Beamter wissentlich sein Amt unrechtmäßig ausübt, so muß doch § 131 Platz greifen, denn nicht um Kritik handelt es sich, sondern um Schutz gegen Verleumdung; hat ein Beamter auch verwerflich gehandelt, so hat der Staat doch ein dringendes Interesse daran, daß der Beamte nicht noch dazu verleumdet wird.

Eine nicht leicht zu lösende Frage geht dahin, ob richterliche Akte auch als Anordnungen der Obrigkeit nach § 131 zu betrachten seien. Nach § 110 gehören sie dazu, soweit sie eine Gehorsamspflicht auslösen. Während v. Frank, v. Hippel, v. Olshausen und Oppenhoff der Frage keine Beachtung schenken, und v. Schwarze 197) und Rüdorff-St. 198) richterliche Akte vollständig von den Anordnungen des § 131 ausschließen, rechnet hierher Riedinger 199) alle richterlichen Anordnungen. Seine eingehenden Ausführungen verdienen volle Beachtung: „Daß das Gericht eine Obrigkeit ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Daß aber andererseits gerichtliche Entscheidungen nicht unter den engeren Begriff der „Verordnungen" fallen, ist auch sicher. Fallen sie aber unter den Begriff der Anordnungen? Man kann diese Frage nicht damit abtun, daß man sagt, der Richter bringt das Recht nur zur Evidenz, nicht zur Existenz, denn einerseits käme dies höchstens für Urteile und gewisse Beschlüsse, nicht aber für sonstige Zweige der richterlichen Tätigkeit in Betracht, wenn der Richter einen Zeugen ladet, so bringt er nicht zur Evidenz, daß der Zeuge verpflichtet ist, der richterlichen Ladung Folge zu leisten, sondern er bringt ein ganz neues Recht und eine neue Pflicht zur Existenz, andererseits paßt es nicht einmal für alle Urteile, z. B. nicht für das Ehescheidungsurteil. Zu diesen negativen Gründen gesellt sich ein positiver: das Reichsrecht selbst bezeichnet gewisse Tätigkeiten des Richters als Anordnungen, z. B. die §§ 140, 424, 426 ZPO., Beispiele, die sich leicht noch um viele andere vermehren ließen. Für diese einzelnen Punkte der richterlichen Tätigkeit dürfte es also unzweifelhaft sein, daß sie unter den Begriff der Anordnungen fallen. Da sich aber ein begrifflicher Unterschied zwischen diesen und anderen Resultaten richterlicher Tätigkeit kaum finden lassen dürfte, so ergibt sich, daß auch die anderen Entscheidungen „Anordnungen" sind, und daß es nur auf Zufälligkeiten beruht, wenn sie nicht ausdrücklich als Anordnungen bezeichnet werden."

Der erste Teil der Ausführungen Riedingers muß wohl als richtig angesehen werden, jedoch sehen wir, daß er in dem folgenden, um zu seinem Ergebnis zu gelangen, erst gewaltsam den Weg dazu ebnen mußte. Die Ansicht Riedingers ist nur zum Teil richtig. Ich halte die Auffassung Bindings als die beste, wenn er nur die richterlichen Verfügungen im prozessualen Sinn, und zum Teil die Beschlüsse, nicht aber die Urteile (daran zweifelte wohl auch Riedinger!) als obrigkeitliche Anordnungen

197) v. Schwarze, § 131, Nr. 8.
198) Rüdorff-St., § 131, Nr. 7.
199) Riedinger, a. a. O. S. 47.

gelten läßt: „Nach § 110 St.G.B. gehören die richterlichen Akte dazu, soweit sie eine Gehorsamspflicht auslösen. In dem gleichen Umfang müssen sie zu den Anordnungen des § 131 gezogen werden. Der Richter ordnet die Ladung eines Zeugen oder die Verhängung der Untersuchungshaft an. Wenn er aber den Zivilkläger abweist oder den Angeklagten verurteilt, so ist das keine Anordnung mehr."

Eine weitere Frage, zu der das Reichsgericht ebenfalls Stellung genommen hat, ist die, ob unter den Begriff der Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit auch solche des Auslandes zu verstehen sind. Wohl die fast ausschließliche Meinung sagt, daß es sich um Staatseinrichtungen eines deutschen Staates und um Anordnungen der Obrigkeit, die rechtsgültig sein müssen, handeln muß. So vor allem Binding 200) und Hälschner 201), v. Liszt 202) und v. Frank 203): „Nur inländische, das heißt dem Reich oder einem seiner Gliedstaaten angehörige Einrichtungen und Anordnungen fallen unter diese Stelle."

v. Hippel 204): „Anerkannt ist, daß unser Paragraph nur inländische, nicht auch ausländische Einrichtungen und Anordnungen schützt."

Oppenhoff 205): „Das hier vorgesehene Vergehen gehört zu den „wider die öffentliche Ordnung" verstoßenden (Abschnitt VII); demgemäß sind unter den (verächtlichzumachenden) „Staatseinrichtungen usw." nur solche zu verstehen, welche dem gesamten deutschen Reiche . . . . . angehören . . . . ."

v. Olshausen 206): „Nur inländische Staatseinrichtungen und Anordnungen inländischer Obrigkeiten sind gemeint."

In Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung auch Riedinger 207).

Nur Schütze 208) bringt für das Ausland § 4, III St.G.B. in Anwendung; die herrschende Meinung versagt also mit Recht dem Ausland den Schutz und zwar gleichgültig, ob die Handlung im In- oder Auslande vorgenommen worden ist, ohne daß etwa § 4, III St.G.B. hier Platz griffe. Wer einen ausländischen Staat angreift, greift keinen Staat im Sinne des § 131 St.G.B. an; wenn das Strafgesetzbuch von „Staat" spricht, so ist damit nur das Reich oder ein Bundesstaat gemeint. Sollen strafbare Handlungen gegen andere Staaten unter Strafe gestellt werden, so muß auch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dazu gegeben sein wie z. B. bei den „Handlungen

200) Binding, a. a. O. S. 878.
201) Hälschner, 2, 835.
202) v. Liszt, a. a. O. 586.
203) v. Frank, § 131, IV, 2c.
204) v. Hippel, a. a. O. S. 77.
205) Oppenhoff, § 131, Nr. 13.
206) v. Olshausen, § 131, Nr. 10.
207) Riedinger, a. a. O. S. 34.
208) Schütze, 285, Nr. 28.

gegen befreundete Staaten." Wir sehen daraus, daß das Strafgesetzbuch ein öffentliches Interesse in diesen Fällen gar nicht für vorliegend hält, also die gegen das Ausland gerichteten strafbaren Handlungen unter einem ganz anderen Gesichtspunkt betrachtet, als die gegen das Inland gerichteten. Es wäre ein großes Entgegenkommen unsererseits gegeben, meist aber auch nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, wenn unsere Strafgesetze und die Gerichte auch den Schutz des Auslandes im Auge hätten.

v. Bar 209) sagt kurz und treffend: „Sollen wir da, indem wir den fremden Staat mit allem, was daran hängt, wie den eigenen schützen und hochhalten, uns zum Schergen fremder Ungerechtigkeit und möglicherweise selbst fremder Gemeinheit und Barbarei erniedrigen? . . . . . Monströsitäten ergeben sich geradezu bei § 110 St.G.B."

Solange also nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme von der Regel anordnen und derartige Eingriffe für strafbar erklären, — was sie natürlich jederzeit können, — muß also der Grundsatz für uns gelten, daß wir nur den eigenen Staat schützen. Fremde Staaten zu verleumden, mag rechtswidrig (i. w. S.) sein, strafbar ist es aber nicht.

b.

Nach dem Gesetz ist das Behaupten oder Verbreiten erdichteter oder entstellter Tatsachen nur dann strafbar, wenn es geschieht, „um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen." Es herrscht Streit darüber, ob die Worte „um . . . . zu" soviel bedeuten wie „in der Absicht" oder wie „zu dem Zwecke." v. Olshausen 210) gibt die Zweideutigkeit 211) der Wendung an sich zu, gibt aber trotzdem der ersten Auslegung den Vorzug, sowohl weil überhaupt regelmäßig die „Absicht" und nur ausnahmsweise der „Endzweck" von kriminalistischer Bedeutung sei, als auch weil es sich hier insbesondere um Angriffe verleumderischer Natur handle, bei denen es namentlich auf den verfolgten Endzweck nicht ankommt; er sieht eine Bestätigung für diese Auslegung in der Fassung des § 146 („um . . . . . zu, in gleicher Absicht"). Wenn hiernach aber die Absicht erforderlich ist, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, so müsse der Wille des Täters gerade auf das Verächtlichmachen gerichtet sein, und deshalb sei bezüglich dieses Punktes das bloße Bewußtsein, durch die Behauptung würden Staatseinrichtungen verächtlich gemacht, unzureichend, somit insoweit dolus eventualis ausgeschlossen.

Die Worte „um dadurch" werden in der weitaus herrschenden Meinung als „in der Absicht" gedeutet. Es genügt also nicht der Vorsatz, das Bewußtsein, oder gar nur der dolus eventualis verächtlich zu machen, sondern es ist ein weiteres notwendig, daß nämlich die Handlung eben deshalb vorgenommen wird, um ver-

209) v. Bar, internationales Privat- und Strafrecht, S. 244 ff.

210) v. Olshausen, § 131, Nr. 6.

211) Vergl. Abg. Mende, Stenogr. Ber. S. 441.

ächtlich zu machen. Daß über den Vorsatz hinaus Absicht erforderlich ist, geht auch daraus hervor, daß die Worte „um dadurch" ausdrücklich gegenüber dem § 101 preuß. St.G.B. hinzugefügt sind 212). Will man einen Unterschied zwischen Zweck und Absicht machen und im Zweck das Weitergehende sehen, so genügt hier noch, wie Riedinger m.E. richtig annimmt, die Absicht, da dies im allgemeinen für das Recht maßgebend ist, und nicht der Zweck. Ueber diese Fragen besteht im einzelnen in der Literatur große Meinungsverschiedenheit.

Während Allfeld 213) dolus eventualis als nicht genügend bezeichnet, steht Mayer 214) und ähnlich auch v. Schwarze 215) auf dem gegenteiligen Standpunkt. Die Allfeld'sche Ansicht teilen die gesamte Rechtsprechung und auch die überwiegende Literatur. Beachtenswert, wenn auch oben z. T. nicht anerkannt, sind die Ausführungen Klöppels 216): „Durch das Merkmal der Wissentlichkeit und der Absicht sollte der Dehnbarkeit des „Haß- und Verachtungsparagraphen" im preuß. St.G.B. vorgebeugt werden, der von der Presse als ungerechter Druck und mit den Bedingungen des Verfassungsstaates unvereinbare Beschränkung des Urteils über öffentliche Angelegenheiten empfunden war. Aber während, wie richtig bemerkt worden ist, das erste Merkmal durch das zweite überflüssig gemacht wird, da der Täter gerade die Behauptung erdichteter Tatsachen als Mittel für seine Absicht verwenden muß, geht das Erfordernis der Absicht weit über das verständige Ziel hinaus, indem es die leichtfertige Behauptung und Verbreitung unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, die gleiche verletzende Wirkung hervorzurufen, schlechthin freiläßt. Indessen ist es der Rechtsprechung gerade bei der periodischen Presse nicht schwer, diesen Fehler des Gesetzes zum guten Teil zu berichtigen, indem sie die Absicht aus „der ganzen Richtung und Haltung" des Blattes folgert."

Die gesamte Rechtsprechung 217) und die herrschende Meinung 218) sind sich in der Auslegung des Gesetzes einig. Die Absicht, verächtlich zu machen, sei dann gegeben, wenn das Verächtlichmachen dem Täter entweder der Endzweck seines Handelns oder das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes war. Der Begriff sei also enger als derjenige des Vorsatzes und schließe insbesondere die Fälle des dolus eventualis aus. Zweck und Absicht sind keineswegs Begriffe, die sich ausschließen, wie das Reichsgericht 217) richtig festgestellt hat: „Denn, wenn der hauptsächlichste und Endzweck der Angeklagten die Wahlagitation für polnische Interessen gewesen wären, so würde damit an sich doch auch die

212) Riedinger, a. a. O. S. 32, Motive, a. a. O. RG. 3, 354.
213) Allfeld, a. a. O. S. 566.
214) Meyer, a. a. O. S. 659, Nr. 14.
215) v. Schwarze, § 131, Nr. 10.
216) Klöppel, a. a. O. S. 416.
217) RG. 3, 147; Ann. III, 354; Bayr. O.A.G.St.Z. VI, 214.
218) Hälschner, a. a. O. 836; v. Olshausen § 131, Nr. 6; Rüdorff-St. § 131, Nr. 8; Oppenhoff, § 131, Nr. 12; v. Hippel a. a. O. S. 77; Riedinger, a. a. O. S. 33; im gleichen Sinn auch noch G.-A. XXVI. 435; O.-T.-O. XVIII, 623.

Absicht vollkommen verträglich gewesen sein, die Staatseinrichtungen und die obrigkeitlichen Erlasse verächtlich zu machen, um diese Verächtlichmachung als Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes zu benützen."

Nach Oppenhoff 219) wird die Absicht nicht notwendig dadurch allein ausgeschlossen, daß der letzte Zweck des Täters ein anderer, an sich auch erlaubter, war, und daß dessen Aeußerung nur als Mittel zur Erreichung dieses anderen Zweckes dient.

Auch v. Olshausen 220) meint, daß es ebenso gleichgültig sei, ob die Absicht die ausschließliche gewesen, oder aber der Täter daneben noch etwas anderes beabsichtigt habe, wie der angestrebte Erfolg.

Nach Riedinger 221) kommt es auf den Endzweck, sowie auf eine etwa noch nebenher gehende weitere Absicht nicht an.

Wahlberg 222) sagt, es sei der Zweck zum Unterschied von der rechtswidrigen Absicht gemeint, stimmt also wohl auch mit der allgemein vertretenen Ansicht überein.

Rubo 223) meint, das bloße Bewußtsein der Geeignetheit (was diesen Punkt anlangt, sei auf die oben vertretene andere Ansicht verwiesen!) genüge nicht, weil das Wort „um" erkennen lasse, daß nicht nur Absicht, sondern auch Zweck nötig sei. Die beiden letzten Vertreter scheinen also „Absicht" hier in dem selben Sinn zu gebrauchen, in dem gewöhnlichch „Vorsatz", und „Zweck" in demselben, wie gewöhnlich „Absicht" gebraucht wird.

Der Ansicht Klöppels 224), es sei unverständlich, wie es streitig sein könne, ob Absicht oder Zweck gemeint sei, „denn jede Absicht ist auf einen Zweck gerichtet, und jeder Zweck setzt eine auf ihn gerichtete Absicht voraus", stellt Riedinger den m. E. nicht unberechtigten, aber doch wieder sehr gefährlichen Vergleich entgegen: „..... Dann wäre ja die Frage, ob Vorsatz genüge, oder Absicht nötig sei, müßig, denn jeder Vorsatz ist auf eine Absicht gerichtet, und jede Absicht setzt einen auf sie gerichteten Vorsatz voraus. Das „subjektive Moment" aber, welches in § 131 an die Stelle des im § 101 preuß. St.G.B. genügenden objektiven Erfordernisses getreten ist, daß die behaupteten Tatsachen geeignet sind, den verletzenden Erfolg hervorzubringen, wird zutreffend nur durch das Wort „Absicht" bezeichnet."

Dadurch, daß die Behauptung in der gekennzeichneten Absicht geschieht, wird gleichzeitig bedingt, daß sie „in Beziehung" auf die Staatseinrichtungen geschehe, obgleich solches nicht, wie in § 187 („in Beziehung auf einen anderen") ausdrücklich hervorgehoben ist. In Uebereinstimmung mit v. Liszt 225) und

219) Oppenhoff, a. a. O., Nr. 12.
220) v. Olshausen, § 131, Nr. 6.
221) Riedinger, a. a. O. S. 33.
222) Wahlberg, Z. f. St. R W II, 193.
223) Rubo, § 131, Nr. 6.
224) Klöppel, a. a. O. S. 418.
225) v. Liszt, a. a. O. S. 586.

Schütze 226) bemerkt das Reichsgericht 227), daß es nicht zur Vollendung des Vergehens gehöre, daß die Behauptung etc. den beabsichtigten Erfolg gehabt habe, und Binding 228) sagt, daß das Delikt vollendet sei mit dem Abschluß der öffentlichen Behauptung und dem ersten Akt im Dienste der Verbreitungsabsicht. Nach dem im ersten Abschnitt bei dem Begriff der Tatsachen schon Bemerkten ist für den Tatbestand des § 131 die der Behauptung zu Grunde liegende „Absicht", also ein subjektives Moment, entscheidend; dadurch unterscheidet er sich vom § 187, wo das objektive Erfordernis aufgestellt wird, daß die in Bezug auf einen anderen behauptete Tatsache „denselben verächtlich zu machen etc. geeignet ist." Beide Erfordernisse sind verschiedenartig und selbständig, von denen keines das andere bedingt, weshalb auch die Feststellung, daß wissentlich eine Tatsache behauptet worden, die objektiv geeignet sei, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, nicht die einer darauf gerichteten Absicht ersetzen kann 229). Diese Auffassung ist jedoch nicht allgemein anerkannt, vielmehr verlangen viele Vertreter in der Wissenschaft, daß auch in § 131 notwendig sei, daß die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen zur Verächtlichmachung geeignet seien 230). Ueber diese Frage ist jedoch schon oben bei der Betrachtung des Begriffes „Tatsache" eingehend gesprochen.

Gegenüber dem § 101, preuß. St.G.B., der von „dem Hasse oder der Verachtung aussetzen" spricht, ist der Tatbestand des § 131 insofern eingeschränkter 231), als lediglich in Betracht kommt: die Absicht „verächtlich zu machen."

Verächtlichmachen heißt 232), als verachtenswert hinstellen, d. h. also, als aus sittlich verwerflichen Gründen, Motiven, Absichten usw. hervorgegangen 233). Das Reichsgericht 243) definiert den Begriff, an den sich die herrschende Lehre anlehnt, wie folgt: „Der Begriff des Verächtlichen steht im Gegensatz zu dem allgemeinen sittlichen Werte und haftet allem demjenigen an, was aus sittlich verwerflichen Motiven hervorgegangen ist oder zu sittlich verwerflichen Zwecken geschehen ist."

Nach Olshausen 235) besteht die Absicht „verächtlich zu machen" in dem Streben, die Staatseinrichtungen als im Gegensatz zum allgemeinen sittlichen Werte befindlich, oder wenigstens in ihrem sittlichen Werte erheblich herabsetzt, namentlich als aus unsittlichen Motiven hervorgegangen und zu unsittlichen Zwecken getroffen, darzustellen.

---

226) Schütze, a. a. O. 286.
227) RG. 3, 147.
228) Binding, a. a. O. S. 877.
229) RG. 4, 232; Binding, a. a. O., Nr. 3; v. Liszt, a. a. O. S. 586.
230) RG. 1, 161; 3, 147; Hälschner, a. a. O., 837; v. Hippel, a. a. O. S. 74; v. Frank, § 131, IV, 2; Schwartz, § 131, Nr. 4c; RG. 35, 59 läßt die Frage unentschieden.
231) Vgl. v. Olshausen, § 131, Nr. 8.
232) Riedinger, a. a. O. S. 48.
233) So Geyer II, 145; Ann. I, 343 IV. S. G. A. XXXV, 59.
234) RG. 1, 161.
235) v. Olshausen § 131, Nr. 8.

Oppenhoff 236) erblickt in dem Herabsetzen des sittlichen Wertes einer Staatseinrichtung und in dem Darstellen derselben als einer aus unsittlichen Motiven hervorgegangenen, zu unsittlichen Zwecken getroffenen, ein Verächtlichmachen dieser Einrichtung.

Entgegen dieser Anschauung verwirft Binding 237) jede Bezugnahme auf die Sittlichkeit und hält es für ausreichend, wenn die Staatseinrichtungen oder Anordnungen als unvernünftig oder zweckwidrig hingestellt werden sollen. Nach ihm „bildet die Verachtung das kontradiktorische Gegenteil von Achtung: diese soll nicht lediglich beseitigt, sondern verkannt werden. Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit sind beide Erzeugnisse der Staatsgewalt. Die Achtung, die ihnen gezollt wird, ruht nur zum Teil in der herrschenden Gewalt als ihrer Erzeugerin, zum weitaus größeren Teil in ihrer Güte. Letztere besteht bei der Staatseinrichtung in der Güte, d. h. der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit ihres Zweckes, sowie in der Zweckmäßigkeit der Institution und der Zwecktreue ihrer Wirksamkeit, bei den Anordnungen der Obrigkeit in ihrer Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit." Mit diesen Grundlagen der Achtung sind aber nach Binding auch alle Punkte gegeben, an welchen sie angegriffen werden kann, um sie in ihr Gegenteil zu verwandeln. „Die ganz falsche Analogie der Verleumdung führt zu der Forderung, der Glaube an die Sittlichkeit der Einrichtung oder Anordnung müsse erschüttert werden sollen. Beide können aber gerade so gut durch angebliche Unvernünftigkeit und Zweckwidrigkeit die Achtung einbüßen." Nach ihm wird in der herrschenden Lehre viel zu ausschließlich bezüglich der Verächtlichmachung das ethische Moment betont.

Klöppel 238) ist der Anschauung, der Ausdruck „verächtlichmachen" sei so wenig glücklich, wie der frühere „dem Haß und der Verachtung aussetzen." Geachtet werde nur der Mensch, nicht seine Anordnungen oder die von ihm geschaffenen Einrichtungen. Andererseits drücken nach Klöppel's Anschauung die Worte „Vertrauensverhältnis zwischen der Staatsgewalt und dem Staatsangehörigen" im Urteil des Reichsgerichtes 239) vom 29. November 1887 nicht den Grund des Vertrauens aus, gegen den der Angriff des § 131 gerichtet ist: Daß nämlich die Rechtsordnung in ihrem Bestande und in ihrer Handhabung eine sittliche Ordnung sei, d. h. ihre Einrichtungen und Anordnungen durch das Gemeinwohl, nicht durch unlautere Absichten ihrer Urheber bestimmt seien. Jedes Unterschieben solcher Zwecke, aber auch nur dieses sei „Verächtlichmachen" im Sinne des § 131.

Gegen diese Auffassung von einer sittlichen Ordnung im Staate wurde vor allem, wie oben dargelegt, von Binding ins Feld geführt, daß man dem Staate unsittliche Motive überhaupt nicht unterschieben könne. Riedinger 240) bemerkt dazu,

---

236) Oppenhoff, § 131, Nr. 12.

237) Binding, Lb. II, S. 872, A, 1.

238) Klöppel, a. a. O. S. 419.

239) RG. 16, 369.

240) Riedinger, a. a. O. S. 48.

daß, wenn der Staat handle, er dann durch seine Regierung, sein Parlament usw. handle, und daß bei einer Kritik der Motive des Staates in Wahrheit die Motive des handelnden Menschen getroffen würden. Ferner sei an den Staat naturgemäß als an die höchste Gewalt und das Organ, das seinen letzten Zweck in der Erhaltung und Förderung des Gemeinwohles hat, ein viel strengerer Maßstab anzulegen; es habe die Obrigkeit besondere Rechte und Pflichten, dann aber kann bei der Obrigkeit etwas verächtlich erscheinen, was beim einzelnen dieser Beurteilung nicht unterliegen würde und umgekehrt. v. Frank 241) und Schwartz 242) heben daher mit Recht hervor, daß der Obrigkeit aus ihrer Stellung besondere Pflichten erwüchsen, deren Vernachlässigung gerade bei ihr als unsittlich anzusehen wäre.

Wie schon oben dargelegt, bedeutet der Begriff des „Verächtlichmachens" im Verhältnis zu dem § 101 des preuß. St.G.B. „dem Hasse oder der Verachtung aussetzen" eine große Einschränkung. Zwischen den beiden Fassungen besteht ein großer Unterschied: Wenn ich etwas dem Hasse und der Verachtung preisgebe, so ist dies viel weiter. Der bloße Vorsatz, ja sogar dolus eventualis genügt. Ich muß durch mein vorsätzliches Tun die Möglichkeit schaffen, daß z. B. die Aeußerung, so wie sie gemacht ist, in ihrer Verbreitung verächtlich machen kann. § 131 verlangt aber auf der Täterseite neben diesem Handeln auch noch eine ganz besondere seelische Einstellung, die bestimmte Absicht, daß z. B. die Aeußerung auch den Staat verächtlich mache. Fehlt dieses Moment, so bleibt nach dem Reichsgericht 243) straflos, wer Staatseinrichtungen lediglich beschimpft oder dem Hasse aussetzt.

§ 5.

Konkurrenzmöglichkeiten.

Dadurch, daß das Verbrechen in allen Fällen sich gegen die Autorität der Staatsgewalt richtet, ist nicht ausgeschlossen, daß, soweit es sich um obrigkeitliche Anordnungen handelt, mit ihm auch eine Beleidigung der die Staatsgewalt repräsentierenden obrigkeitlichen Personen konkurrieren könnte. 244) Die Handlung des § 131 kann leicht 245) in Konkurrenz treten mit Beleidigung oder Verleumdung der Persönlichkeiten, welche die Einrichtung mitgeschaffen oder die Anordnungen getroffen haben.

Bildet nach v. Olshausen 246) die Autorität der Staatsgewalt das Angriffsobjekt, so hat § 131 Anwendung zu finden; richtet sich der Angriff ausschließlich gegen Personen, was insbesondere auch der Fall bei Angriffen auf die Art der Amts-

241) v. Frank, § 131, IV, 2d.
242) Schwartz, § 131, Nr. 2.
243) RG. 1, 161.
244) Hälschner, 2, 2, S. 835.
245) Binding, a. a. O. S. 878.
246) v. Olshausen, § 131, Nr. 1.

führung von Behörden (soweit nicht der sachliche Inhalt erlassener Anordnungen in Betracht kommt), so kann § 187 Platz greifen, während beim Zusammentreffen beider Richtungen des Angriffes Idealkonkurrenz (§ 73) anzunehmen ist. So auch John 247), v. Schwarze 248) und v. Frank 249). Gegen die Ansicht v. Olshausen's wendet sich Binding 250), der scheinbar eine Unrichtigkeit in dem Satz erblickt: „Richtet sich der Angriff ausschließlich gegen Personen, was insbesondere auch der Fall bei Angriffen auf die Art der Amtsführung von Behörden . . .."

Die Frage, ob durch die kollektive Bezeichnung der Beamten einer Kategorie, z. B. die deutschen Staatsanwälte und Richter, nur die einzelnen Personen oder eine Staatseinrichtung angegriffen werden, ist Sache tatsächlicher Feststellung 151).

Nach Riedinger 252) kann das Delikt des § 131 mit einer großen Anzahl anderer, zur Klasse der Beleidigung gehöriger Straftaten in idealer Konkurrenz stehen; es kann mit Beleidigung namentlich dann konkurrieren, wenn ein Beamter beleidigt wird, der als Vertreter der Staatsgewalt eine Anordnung erläßt. Es liegt dann nicht, wie Riedinger zutreffend erwähnt, Gesetzeskonkurrenz vor, denn begrifflich ist der eine Tatbestand des § 185 in dem des § 131 nicht schon mitenthalten; weder enthält der Tatbestand der Staatsverleumdung unbedingt den der einfachen Beleidigung in sich oder den der Verleumdung usw., noch auch einer von den beiden letzteren den des § 131 St.G.B.

Was zunächst § 185 betrifft, so kann, wie Riedinger weiter ausführt, die Beleidigung auch durch Aussprechen von Urteilen, sowie nicht öffentlich begangen werden, ist also weiter als § 131; andererseits ist einfache Beleidigung nicht gegeben durch Behaupten von Tatsachen, denn entweder sind die Tatsachen unwahr, dann greift § 186 oder § 187 Platz, oder die Tatsachen sind wahr, dann liegt die Beleidigung nicht in der Behauptung der Tatsachen, sondern in der Form, in der sie vorgebracht sind. § 131 ist also in dieser Beziehung weiter, wie § 185.

Die §§ 186, 187 sind insofern enger, als die Tatsache geeignet sein muß, verächtlich zu machen, insofern weiter, als es genügt, wenn sie geeignet ist, herabzuwürdigen, was weniger ist als verächtlich machen.

Während das „Verächtlichmachen" einer Person darauf hinausläuft, sie als im Gegensatz zur menschlichen oder bürgerlichen Gesellschaft befindlich darzustellen, bezeichnet herabwürdigen nach v. Olshausen 253) ein Minderes, nämlich nur ihre Herabsetzung.

247) John, H. H. 3, 174.
248) v. Schwarze, § 131, Nr. 7.
249) v. Frank, § 131, V.
250) Binding, Hdb. S. 575, Nr. 17.
251) Berlin, 6. VI. 74 G. 22, 584.
252) Riedinger, a. a. O. S. 51.
253) v. Olshausen, § 186, Nr. 4.

Nach Riedinger heißt jemand herabwürdigen, die gute Meinung, die man von ihm hat, vermindern. Ist die gute Meinung auch minder groß geworden, so braucht sie deshalb noch nicht zur Verachtung geworden sein, wie sich ja schon daraus ergibt, daß §§ 186, 187 das „Verächtlichmachen" neben dem „Herabwürdigen" erwähnen. § 186 ist auch noch insofern weiter, als schon die Nichterweislichkeit der Tatsache genügt.

Binding 254) mißt größere Bedeutung zu dem Verhältnis der §§ 131 und 110, soweit es sich um Anordnungen der Obrigkeit handelt, denn sie allein genießen den Schutz der beiden Strafsatzungen. Die Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine solche kann sehr leicht durch die angebliche Verächtlichkeit der Anordnung motiviert, und die Verächtlichkeit durch erdichtete Tatsachen erwiesen werden. Nach seiner Grundauffassung von dem Angriffsobjekt (die Staatsgesinnung der Untertanen) beider Delikte muß er die Folgerung ziehen, daß der weit energischere Angriff des § 110 auf die gesetzestreue Gesinnung den minder energischen des § 131 konsumiert, und daß dann nur § 110 zur Anwendung steht, mit anderen Worten: er nimmt hier Gesetzeskonkurrenz an. Diese Auffassung halte ich nicht für die richtige. Die beiden Bestimmungen weisen doch trotz ihrer gemeinsamen Grundidee so verschiedene Tatbestandsmerkmale auf, daß nicht beim Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale beider Delikte Konsumtion eintreten kann. Auch wenn wir die Voraussetzungen Bindings anerkennen würden (Delikt gegen die Staatsgesinnung der Untertanen), dann wäre dieser Schluß m. E. ebenso verfehlt, denn wie Binding die beiden Delikte als gegen die Staatsgesinnung der Untertanen gerichtet ansieht, so betrachte ich die Delikte als gegen die Autorität des Staates verstoßend.

Nach Riedinger 255) ist reale Konkurrenz zweier Delikte aus § 131 dann nicht möglich, wenn es sich um dieselbe Sache, also um dieselbe Erdichtung etc. derselben Sache, die gegen dieselbe Einrichtung etc. gerichtet ist, handelt, und dies in einer solchen Weise in unmittelbarem Zusammenhang begangen ist, daß beide Aeußerungen vor dem Publikum fallen, also etwa in derselben Rede, demselben Zeitungsartikel 256). Es liegt hier kein neuer Angriff, keine neue Verletzung vor, doch sind auch Fälle denkbar, wo sich eine zweite Behauptung als ein selbständiges Delikt darstellt, z. B. bei einer Rede, bei der das Publikum wechselt.

254) Binding, Lb. II, S. 878.

255) Riedinger, S. 52.

256) John, a. a. O. S. 176.

II. Abschnitt.

Die Staatsverleumdung de lege ferenda.

§ 6.

Allgemeine Stellungnahme zu § 131 unter dem Gesichtspunkt der Reform.

v. Hippel 259) ist der Ansicht, daß die Streichung einer Vorschrift, welche trotz des politischen Haders der Gegenwart so selten zu ernstlicher Bestrafung führt, wie § 131 St.G.B. kaum eine Lücke im Gesetz erzeugen würde. Aus der Reichskriminalstatistik um die Jahrhundertwende ersehen wir, daß es sich alljährlich nur um eine verschwindend kleine Zahl von Verurteilungen handelt, welche trotz starker Beteiligung vorbestrafter Personen überwiegend durch Verhängung von Geldstrafen erledigt wurden. Sehr groß war die Zahl der Freisprechungen. Eine Streichung dieser Vorschrift wäre zugleich technisch das einfachste Mittel zur Beseitigung der an den teilweise unklaren Tatbestand sich knüpfenden Kontroversen. Historisch ließe sich die Streichung ferner durch den Hinweis darauf rechtfertigen, daß vor 1870 in einer Reihe deutscher Staaten entsprechende Vorschriften fehlen und daß die vorhandenen überwiegend an das französische Recht anknüpften, Frankreich selbst das betreffende Gesetz schon seit geraumer Zeit beseitigt habe. Rechtsvergleichend endlich wäre zu betonen, daß außer Frankreich in anderen Kulturstaaten keine solche Vorschrift besteht, oder wenigstens der Kreis der geschützten Einrichtungen, bezw. Personen ein erheblich engerer ist als der im deutschen Reich. Stellt man also die Frage de lege ferenda dahin: Aufrechterhaltung oder Beseitigung des § 131 St.G.B.? so dürften die Gründe *für* die Beseitigung überwiegen.

Damit ist aber das Problem noch nicht erledigt. Sein eigentlich schwierigerer Teil liegt vielmehr in der Entscheidung, ob eine *Aenderung* unseres Paragraphen empfohlen werden darf, welche denselben wirksamer gestalten würde, als die heutige Fassung.

Die heutige minimale Zahl der Verurteilungen erklärt sich, wie v. Hippel m.E. richtig hervorhebt, durch zwei Erfordernisse des Gesetzes, deren Vorhandensein nur selten nachweisbar ist: die *Absicht* des Verächtlichmachens und das Handeln *wider besseres Wissen*.

---

259) v. Hippel VD, II, S. 83.

v. Hippel meint, es könne die Absicht des Verächtlichmachens unbedenklich gestrichen werden, wenn im übrigen der Tatbestand der Verleumdung in unserem Paragraphen scharf im Anschluß an die Fassung des § 187 St.G.B. formuliert, also derjenige bestraft würde, wer öffentlich wider besseres Wissen unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, welche ..... verächtlich zu machen ..... geeignet sind.

Wenn wir schon für die Beibehaltung des § 131 sind, dann müssen wir aber m. E. auf alle Fälle den Reformvorschlägen zustimmen, da der Paragraph in seiner jetzigen Fassung deshalb so schwer angewendet werden kann, weil es in den meisten Fällen unmöglich ist nachzuweisen, der Täter hätte wider besseres Wissen und vor allem in böser Absicht gehandelt.

Vor allem ist zu begrüßen v. Hippels Vorschlag, den § 131 dem § 187 anzupassen. Eine solche Uebereinstimmung mit § 187 ist nach ihm aus folgenden Gründen zu fordern: Die Worte des § 131: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", sind ungeschickt und haben Meinungsverschiedenheit erregt. Die Fassung „erdichtete oder entstellte Tatsachen" ist überflüssig breit; vor allem aber erzeugt sie die erhebliche Gefahr, daß der unbestimmte Begriff der „Entstellung", um den es sich in der Praxis meist handeln wird, eine zu weite, die berechtigte Kritik öffentlicher Angelegenheiten gefährdende Auslegung erfährt. Schon 1870 haben sich im Reichstag die Abgeordneten Mende und Lasker 260) gegen den Begriff der „Entstellung" gewendet. Mit Recht bemerkt v. Hippel, ist die Ausdehnung des subjektiven Tatbestandes unmöglich, solange der objektive Tatbestand des Deliktes einen solchen Mangel enthält. v. Hippel hebt hervor, daß ohne die Eignung eine Bestrafung unbegründet und jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen sei, wenn auf die Absicht des Verächtlichmachens verzichtet werden soll. Eine solche Vorschrift gegen öffentliche Verleumdung würde keinerlei berechtigte Kritik hemmen. Denn bewußte Unwahrheit und berechtigte Kritik sind unversöhnliche Gegensätze. v. Hippel erblickt darin ein erzieherisches Moment, wenn das Strafgesetzbuch dem Volk diesen Gegensatz auch in öffentlichen Angelegenheiten vor Augen führt. Bei diesem Tatbestand würde eine weitergehende Absicht des Verächtlichmachens naturgemäß strafschärfend wirken. Man muß v. Hippel in der wichtigen Frage beipflichten, wenn er nämlich sagt, daß jeder zureichende Grund dafür fehle, die Absicht zur Strafbarkeit zu fordern, wie dies heute geschieht. Gegen die vom Gesetz geforderte Absicht nahm bereits im Reichstag von 1870 der Abgeordnete Frhr. v. Moltke 261) Stellung.

Der hier gewünschte Anschluß an den Tatbestand des § 187 führt unmittelbar auf die Frage, ob es — entsprechend § 187 — auch hier genügen solle, wenn die betreffenden Tatsachen geeignet waren (nicht verächtlich zu machen, sondern) „in der öffentlichen Meinung herabzuwürden". v. Hippel bejaht diese Frage und ich glaube, daß dem rechtspolitisch keine Bedenken entgegen-

260) Stenogr. Ber. des Reichstages von 1870, S. 440 ff.
261) Stenogr. Ber. S. 416.

stehen. Eine solche Ausdehnung der Vorschrift bedeutet deshalb noch keinerlei Rückfall in den preuß. Haß- und Verachtungsparagraphen, da stets das Vorbringen unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen erforderlich bliebe.

Es erhebt sich weiter die Frage, ob über das Erfordernis des Handelns wider besseres Wissen, das erst 1870 durch den Reichstag in das Gesetz eingefügt wurde, hinausgegangen werden kann. Am vorsichtigsten war in dieser Hinsicht die Regierungsvorlage von 1870. Nach ihr wäre jedes vorsätzliche Behaupten bezw. Verbreiten unwahrer, ehrenrühriger Tatsachen strafbar gewesen, also nicht nur die Fälle sicherer Kenntnis der Unwahrheit, sondern auch diejenigen des dolus eventualis. Theoretisch scheint das unbedenklich; praktisch aber kommt gerade, wie v. Hippel klar sieht, bei unserem Delikt in Betracht: Auch wer als wahrheitsliebender Mann in Wahrnehmung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen verletzende Tatsachen über Staatseinrichtungen oder obrigkeitliche Anordnungen optima fide vorbringt, wird doch gewöhnlich damit rechnen müssen, daß diese Tatsachen in wesentlichen Punkten unzutreffend sein könnten; denn Möglichkeit und Zeit für wirklich exakte Feststellung sind leider sehr häufig nicht gegeben. Es wird deshalb in der Praxis die Gefahr sehr nahe liegen, daß Fälle der Fahrlässigkeit als solche des dolus eventualis bestraft werden könnten mit der unrichtigen, aber verführerischen Begründung: Er müßte die Unwahrheit für möglich halten, hat sie also (!) für möglich gehalten, hat sie also (ein gerade bei Kritik öffentlicher Angelegenheiten naheliegender Trugschluß) mit dolus eventualis herbeigeführt. Noch viel größer ist naturgemäß die Gefahr, daß die Fahrlässigkeit gleich dem Handeln wider besseres Wissen bestraft wird, bei der Beweisvermutung, welche die Umsturzvorlage von 1894 aufstellte; richtig ist durch v. Hippel 262) bemerkt, daß eine solche Beweisvermutung sich rechtfertigen ließe, wenn der bona fide handelnde Täter regelmäßig leicht den Nachweis erbringen könnte, daß er im guten Glauben handelte. Das läßt sich aber in keiner Weise behaupten.

v. Hippel erscheint es demgegenüber zweifellos, daß ein zivilisiertes Strafrecht nicht etwa das gutgläubige oder fahrlässige Handeln dem Handeln wider besseres Wissen gleichstellen darf. Sehr wohl möglich wäre aber grundsätzlich eine geringere Bestrafung bei Fahrlässigkeit. Und es wird sich auch nicht leugnen lassen, daß in zweifellosen Fällen gröblich frivoler Publikation unwahrer, ehrenrühriger Tatsachen eine Strafe angemessen wäre; es ist aber fraglich, ob dieser Gedanke gesetzgeberisch verwendbar ist. Denn gerade bei Angriffen politischer Art, um die es sich hier handelt, bietet der Begriff der Fahrlässigkeit keinerlei Gewähr für eine genügend vorsichtige Behandlung in der Praxis. Es ist zu befürchten, daß hier nicht selten der Standpunkt vertreten würde: Wer unrichtige Tatsachen der fraglichen Art veröffentlicht, handelt schon deshalb fahrlässig; denn er müßte vermuten, daß sie unrichtig waren, wenn er nicht absolut un-

262) v. Hippel, VD., Bd. II, Bes. Teil, S. 85.

widerlegliches Beweismaterial besaß, da man den Staatseinrichtungen und Behörden sonst nicht derartiges zutrauen darf. Bei solcher Anwendung aber würde eine derartige Bestimmung geradezu gemeinschädlich wirken. Denn sie würde auch die wahrheitsliebende Kritik öffentlicher Zustände treffen, welche eben trotz besten Willens sehr oft nicht über unwiderlegliches Beweismaterial verfügen kann, da ihr keine amtlichen Mittel der Wahrheitserforschung zur Verfügung stehen. Die Unterbindung rückhaltloser wahrheitsliebender Kritik öffentlicher Zustände aber müßte zu einer schweren Schädigung des Staatswesens selbst führen, zu einer weit schwereren, als sie die Strafloſigkeit frivoler Kundgebungen etwa bewirken kann.

Mit dieser besprochenen Regelung wäre nach der Ansicht v. Hippels in jedem Falle die äußerste Grenze des Strafbaren erreicht. Abzulehnen sind Strafvorschriften, welche – über das Gebiet der Veröffentlichung unwahrer Tatsachen hinausgreifend – auch die in der Form übertriebene Kritik, die Erregung von Haß und Verachtung, das Schmähen, Beschimpfen, Verhöhnen treffen wollen. Gerade die gerechtfertigte Kritik öffentlicher Mißstände ist oftmals gezwungen, scharf und rücksichtslos, eventuell auch ironisch aufzutreten, wenn sie wirksam sein will. Pöbelhafte Ausfälle in ihre Schranken zurückzuweisen, darf aber getrost dem gebildeten Teile der öffentlichen Meinung überlassen werden. Wenn Norwegen und Italien auch das Verhöhnen, dem Haßaussetzen und Schmähen bestrafen und die österreichischen Entwürfe ein gleiches planten, so dürfen wir uns demgegenüber an die Erfahrungen erinnern, die wir mit dem preuß. Haß- und Verachtungsparagraphen im eigenen Land gemacht haben, und an die trefflichen Ausführungen, mit denen seinerzeit die Motive zum Reichsstrafgesetzbuch die Einführung einer derartigen Vorschrift in das Reichsrecht ablehnten.

Kommt es zu einer Strafdrohung gegen öffentliche Verleumdung, wie v. Hippel weiter ausführt, so frägt es sich, wer dadurch geschützt werden soll. Unser geltendes Recht nennt die „Staatseinrichtungen" und die „Anordnungen der Obrigkeit". Dazu ist zu bemerken: Ein genereller Schutz der „Staatseinrichtungen" ist in Preußen erst durch die oktroyierte Verordnung von 1849 geschaffen, und nur in Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg und Lübeck nachgeahmt worden. Die übrigen, oben erwähnten deutschen Partikulargesetze haben das Bedürfnis nach wesentlicher Einschränkung empfunden. Im ausländischen Recht existiert ein allgemeiner Schutz der Staatseinrichtungen nirgends. Bei uns in Deutschland hat das Wort „Staatseinrichtungen" zu wesentlichen Meinungsverschiedenheiten geführt. Es dürfte danach die Preisgabe dieses Wortes und die Beschränkung des Schutzes auf wichtigste, bestimmt zu bezeichnende Einrichtungen in Frage kommen. v. Hippel würde die Erwähnung der Monarchie, der Staatsregierung, der Volksvertretung und der Staatsverfassung und der Staatsbehörden als richtig und ausreichend erscheinen.

Aehnlich steht es auch mit dem Begriff „der Anordnungen der Obrigkeit", der ebenfalls Meinungsverschiedenheiten erzeugt hat und deshalb durch einen besseren Begriff ersetzt werden soll.

v. Hippel schlägt vor: „Gesetze und Verordnungen". Wohl ist damit der Begriff genau umschrieben, und klar, m. E. aber, wie sich aus dem 1. Hauptteil ergibt, doch etwas zu enge. v. Hippel hält jedoch diese Ausdrucksweise für ausreichend, denn bei öffentlicher Verleumdung obrigkeitlicher Anordnungen für den Einzelfall, welche dann nicht erwähnt wären, werde ganz regelmäßig eine Beleidigung der betreffenden Beamten oder Behörden vorliegen. Beamte, Behörden und politische Körperschaften aber genießen nach unserem Rechte den gleichen Strafschutz gegen Beleidigung wie jeder einzelne Mensch; und dieser Schutz geht nach Tatbestand und Straffolgen weiter als derjenige des § 131.

§ 7.

Behandlung der Materie des § 131 in den einzelnen Entwürfen.

a.

Anschließend an das geltende Recht bestimmte der Vorentwurf (VE) von 1909 in § 138: „Wer öffentlich wider besseres Wissen unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft."

In der Begründung 263) dazu ist ausgeführt, daß es sich empfiehlt, den § 131 beizubehalten, obwohl schon in den Motiven des St.G.B. (zu §§ 128 und 129 des E eines St.G.B. für den Norddeutschen Bund) die entsprechende Vorschrift des St.G.B. (§ 101) als „vielleicht eine seiner am meisten angefochtenen Bestimmungen" bezeichnet wird und zutreffend betont wird die große Schwierigkeit", die Grenze zulässiger und unzulässiger, nützlicher und schädlicher Kritik nach der einen wie nach der anderen Seite zu ziehen." Man wollte aber alle Bedenken dadurch beseitigen, daß man die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränkte, in denen der Täter wider besseres Wissen und mit der Absicht der Verächtlichmachung gehandelt hat. Zwar haben diese Einschränkungen zur Folge gehabt, daß die Vorschrift des § 131 St.G.B. wegen der Schwierigkeit, den bösen Glauben und die Verleumdungsabsicht zu beweisen, nur selten angewendet worden ist. Denn in den Jahren 1894 bis 1904 sind im deutschen Reiche aus diesem Gesetze im ganzen nur 54 Personen, darunter zu Geldstrafen, verurteilt worden, wie sich aus den statistischen Angaben bei v. Hippel 264) ergibt. Ist dies auch nur eine geringe Zahl, so hielt man aber dennoch die Vorschrift im Interesse der Generalprävention nicht für entbehrlich. Andererseits ist sie einer irgendwie berechtigten Kritik nicht hinderlich, da die soeben gekennzeichneten, stark einengenden Tatbestandsmomente ihre mißbräuchliche Anwendung ausschließen. Hieraus ergab sich die tatsächlich unveränderte Aufrechterhaltung der Vorschrift in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag v. Hip-

263) Begründung zum Entwurf von 1909, § 138, S. 495.
264) v. Hippel, VD., Bd. II, S. 73.

pels, den § 131, wie oben dargestellt, nicht zu beseitigen, sondern nur zu ändern, genauer zu verschärfen, indem er die Strafbarkeit schon einführen wollte, wenn die Tatsachen geeignet sind, verächtlich zu machen, und für den Fall der nachgewiesenen Absicht Strafverschärfung vorschlug. Nur in der Form wurde eine Aenderung vorgenommen, indem statt von „erdichteten oder entstellten" Tatsachen von „unwahren" Tatsachen gesprochen wird, und statt der Worte „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", die Worte „wider besseres Wissen" eingestellt sind. Damit ist also nachdem Sprachgebrauch des E. die Strafbarkeit des dolus eventualis (§ 59, II) ausgeschlossen. Eine sachliche Aenderung liegt hierin nicht. Auch die Höhe der an letzter Stelle angedrohten Gefängnisstrafe ist, neben der für den E. selbstverständlichen Androhung der Haft die Wahl zwischen der Geld- und Gefängnisstrafe, dieselbe geblieben. Die Erhöhung des Höchstbetrages der Geldstrafe von 600 auf 2000 Mark entsprach den veränderten Geldverhältnissen und setzte die angedrohte Vermögensstrafe zu den Freiheitsstrafen in ein angemessenes Verhältnis.

Die Anregung v. Hippels, den Paragraphen durch eine Aenderung wirksamer zu machen, und zwar außer durch die bereits berührte Weglassung des Tatbestandsmerkmals der verleumderischen Absicht noch dadurch, daß an die Stelle der „Staatseinrichtungen" bestimmt bezeichnete Einrichtungen, wie die „Monarchie, die Staatsregierung, die Volksvertretung, die Staatsverfassung und die Staatsbehörden", als Schutzobjekte eingefügt würden, konnte der E. nicht berücksichtigen, da er beide Vorschläge für bedenklich hielt. Der erste Vorschlag würde, wie in der Begründung ausgeführt ist, die Tragweite der Strafbestimmung bedeutend erweitern und dadurch dem jetzt unberechtigten Vorwurf, daß sie die freie Meinungsäußerung unbillig beschränken könne, erst eine gewisse Berechtigung verleihen. Mit der Annahme des zweiten Vorschlages würde nichts gewonnen werden. Denn statt des einen, schon nicht leicht zu umgrenzenden Begriffes der Staatseinrichtungen hätte man dann deren mehrere von gleicher Abstraktheit. Die Anwendungsschwierigkeiten würden also nur vermehrt werden, ohne daß ein erheblicher Vorteil erzielt würde.

Die nach der Veröffentlichung des E. einsetzende Kritik hatte eigentlich nur wenig Gelegenheit an dieser Bestimmung zu rütteln. Goldschmidt 265) ist grundsätzlich mit dem § 138 VE. einverstanden. Er möchte aber im Anschluß an v. Hippel 266) den Tatbestand durch Streichung des Merkmals der verleumderischen Absicht („um . . . . . verächtlich zu machen") erweitert sehen, wünscht ferner die Festlegung, daß die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen objektiv geeignet sein müßten, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Auch die Deutsche Tageszeitung 267) hält es nicht für wünschenswert, die verleumderische Absicht in den Vordergrund zu stellen.

265) Goldschmidt, Reform 2, 87/88.
266) v. Hippel, a. a. O. S. 83 ff.
267) Deutsche Tageszeitung, vom 2. Dezember 1909.

Lang 268) verlangt, wie vor ihm schon viele, Beseitigung des § 138, da die Gefahr mißbräuchlicher Anwendung besonders groß sei.

Bei der Kritik wurden auch Vorschläge über die Aenderung in der systematischen Stellung in der Staatsverleumdung gemacht, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Auf Grund der langen obigen Ausführungen in der allgemeinen Uebersicht und bei dem Umstand, daß in den nachfolgenden Entwürfen außer Auslassungen nur bereits besprochene Vorschläge gemacht wurden, mag es genügen diese nur kurz anzudeuten.

b.

Der GE. verlangt in § 143 nicht die Absicht des Täters, sondern nur die Eignung der Tatsachen, verächtlich zu machen.

c.

Der Kommissionsentwurf von 1913 hat gleichfalls im § 194 die Materie geregelt, unter Vornahme kleiner Aenderungen: „Wer öffentlich Tatsachen, die geeignet sind, Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wissentlich der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

d.

Der E. von 1919 hat in seinem neunten Abschnitt: „Störung der öffentlichen Ordnung" auf den Tatbestand der Staatsverleumdung verzichtet.

e.

Auch der E. von 1925 hat den Tatbestand der Staatsverleumdung gestrichen.

Schluß.

Am Schlusse dieser Ausführungen halte ich es noch für angebracht, darauf hinzuweisen, wie sehr gerade die behandelte Materie dem Wechsel der politischen Anschauungen und auch der jeweiligen politischen Mächte unterworfen ist. Wohl hat man den § 131 belassen, aber in politisch unruhigen Zeiten konnte man nicht umhin für stärkeren Schutz der Staatsautorität zu sorgen und so sah man sich auch genötigt, am 21. Juli 1922 das Republikschutzgesetz in Kraft treten zu lassen, das noch heute, wenn auch in einem anderen Gewande, fortbesteht. Den Zweck der Gesetzgebung zum Schutz der Republik 269) sehen wir in der Erklärung, die der Reichskanzler Dr. Wirth im Namen der Reichsregierung am 24. Juni 1922 im Reichstage abgab: „Die Reichsregierung hat .... dem Reichspräsidenten empfohlen, von seiner verfassungsmäßigen Befugnis Gebrauch zu machen, und durch Verordnung den Schutz des Staates und der Republik und das Leben seiner durch politische Mordorganisationen bedroh-

268) Lang, Sozialistische Monatshefte, Ausgabe v. 24. II. 1910.

269) Normann, die Gesetzgebung zum Schutz der Republik S. 7.

ten Vertreter zu sichern. Sie wird . . . . sofort die Vorbereitungen treffen, um durch gesetzliche Vorschriften der moralischen und politischen Zersetzung entgegenzuwirken, die den Staat in seinen Grundlagen aufs schwerste bedroht."

In der Reichstagssitzung vom 25. Juni 1922 betonte der Reichsjustizminister Dr. Radbruch, daß „die lange Liste der ungesühnten Verbrechen gegen linksstehende Politiker, die von den sozialistischen Parteien längst geforderte politische Amnestie unerläßlich erscheinen lasse."

Damit war das ursprüngliche Programm der Reichsregierung in großen Zügen angedeutet: auf der einen Seite Bekämpfung der von rechtsradikalen Kreisen geforderten Bestrebungen nach gewaltsamer Beseitigung der Republik, mithin Abwehr nach rechts, auf der anderen Seite Gewährung einer vorzugsweise linksradikalen Kreisen zugute kommenden Amnestie für politische Straftaten, also Verständigungspolitik nach links.

So sehen wir in dem § 8 a. G. einen ganz besonders weitgehenden Schutz der republikanischen Staatsform und Mitglieder derselben gegen Beschimpfungen. Diese Bestimmung nähert sich also wieder sehr der Art des Schutzes der Staatsautorität in den Partikulargesetzen vor 1871.

Um die weitere Entwicklung des Gesetzes zu beleuchten, sei hier darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 21. Juli 1922 durch die Gesetze vom 31. März 1926 und vom 8. Juli 1926 eine Aenderung erfahren hat und durch das Gesetz vom 2. Juni 27 um 2 Jahre verlängert wurde um am 22. Juli 29 außer Kraft zu treten.

Am 26. Oktober 1929 legte die Reichsregierung dem Reichsrat den Entwurf eines neuen Gesetzes zum Schutze der Republik vor. In der durch den Reichsrat in einigen wichtigen Punkten abgeänderten Fassung wurde der Entwurf mit der neuen Ueberschrift „Gesetz zum Schutze der Republik und zur Befriedigung des politischen Lebens" dem Reichstag am 30. November 1929 unterbreitet.

Nachdem das Plenum des Reichstages die Vorlage mit einfacher Mehrheit verabschiedet und der Reichspräsident das Gesetz am 25. März 1930 ausgefertigt hatte, wurde es am 28. März 1930 verkündet und trat am darauffolgenden Tage in Kraft. Das Gesetz ist erst nach sehr schweren Kämpfen zustandegekommen. Der Widerstand von links und von rechts war außergewöhnlich heftig.

Aehnlich wie das alte Gesetz in § 8 Z. 1 stellt auch das neue in § 5 eine Bestimmung auf, die sich mit den Beschimpfungen der Staatsform beschäftigt. Dieser Tatbestand ist dem alten Gesetz entnommen und erweitert worden. Strafbar soll sein, wer öffentlich in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet. Ebenso soll nach Z. 2 bestraft werden, wer die Farben oder Flaggen des Reiches oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung herabzusetzen sucht.

Die Staatsform kann unmittelbar Gegenstand des herabwürdigenden Angriffes sein und auch mittelbar in der Person ihrer hervorragendsten Repräsentanten. Die Frage, was man unter Staatsform in §§ 4 und 5 zu verstehen habe, hat im Ausschuß wie im Plenum zu einer sehr zugespitzten Aussprache geführt 270). Nachdem die Anträge auf Aufnahme einer gesetzlichen Begriffsbestimmung im Reichstag abgelehnt wurden, ist nach dem Hergang der Verhandlungen anzunehmen, daß der Reichstag den Begriff der Staatsform in dem Sinn der Entscheidung des Reichsgerichtes 271) vom 23. Juli 1925 verstanden wissen wollte.

Nach dem Urteil versteht das Gesetz unter dem Begriff der Staatsform „den Ideen- und Gedankenkreis, der in der geltenden Verfassung seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat, in der Ausprägung, die er durch die verfassungsmäßig berufene Regierung auf Grund der Verfassungsbestimmungen unter Billigung der maßgebenden Volkskreise in der praktisch politischen Betätigung erhalten hat." Es ist also darunter „die deutsche Republik zu verstehen, wie sie sich auf der Grundlage der Verfassung entwickelt hat und betätigt". Vorausgesetzt wird aber immer, daß „die ehrenkränkende Kundgebung nach dem Willen des Täters die Vorstellung hervorruft, es habe die Tatsache, die den Gegenstand des Angriffes bildet, in irgend einem Sinne ihre Wurzel in der gegenwärtigen Staatsform, sei bezeichnend für diese und erst auf ihrem Boden möglich."

Nach dem Reichsgericht 272) kommen als Verfassungseinrichtungen, die mit dem demokratisch-republikanischen Staatsgedanken verbunden sind, in erster Linie Reichstag, Reichspräsident und Reichsregierung in Betracht; nicht hierher zählt der föderalistische Aufbau des Reiches.

Der unmittelbare Angriff kann, wie Oberregierungsrat Dr. Lehmann 273) weiter ausführt, zunächst geschehen durch eine Beschimpfung. Der Begriff verlangt gemäß mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen 274) eine durch ihre Form oder ihren Inhalt besonders verletzende oder rohe Aeußerung der Mißachtung. Der Inhalt der Aeußerung kann danach die Beschimpfung dann begründen, wenn eben um seiner selbst willen, ganz ohne Rücksicht auf die Form, die Aeußerung der Mißachtung als roh erscheint. Die Frage kann in beiden Fällen zu verneinen sein, wenn es sich nur um eine sogenannte Unmutsäußerung handelt, wenn also nur ein Scheltwort gebraucht ist, „wie solche im Unmut rasch und ohne eigentliches Bewußtsein von dem gedanklichen Inhalt des Wortes ausgestoßen werden" (RG. 57, 185). Bei der Feststellung ist der Anlaß und der Zweck der Aeußerung, der Zusammenhang, in dem sie gefallen ist, der Beweggrund des Täters und die begleitenden Umstände zu berücksichtigen 275).

270) Stenogr. Ber., 103. Sitzung, S. 8; 118. Sitzung, S. 10 ff.
271) RG. 58, 224.
272) RG.: JW. 1927, 2703.
273) Jur. Wochenschrift, 59. Jahrg., Heft 16/17, Seite 1149 ff.
274) RG. 57, 209 (211); 61, 208; JW. 1926; 1199; 1928, 816, 817, 2243, 2244.
275) RG.: JW. 1928, 1057.

Der Tatbestand verlangt nicht die Absicht zu beschimpfen, sondern das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Aeußerung 276). Bedingter Vorsatz reicht aus. Was den Begriff des Verächtlichmachens anlangt, so sei hingewiesen auf die Ausführungen im Hauptteil sowie auf die Erklärung des Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern 277), die die Zustimmung des Ausschusses gefunden hat, wonach darunter jede Kundgebung zu verstehen ist, die die republikanische Staatsform als mit einem sittlichen Makel behaftet oder als sonstwie der Verachtung der Volksgenossen würdig hinstellt. Das Wort hat also nicht nur den auf das Sittliche hindeutenden Sinn, den ihm die Literatur zu § 186 St.G.B. gelegentlich gegeben hat.

Der subjektive Tatbestand wird umschrieben durch die Worte „böswillig und mit Ueberlegung". Diese Begriffe stammen aus dem Gesetz vom 17. Februar 1908 betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Bei den Beratungen jenes Gesetzes erklärte Staatssekretär Nieberding 278), das Wort „böswillig" sei so gemeint, daß damit nur der besonders energische Wille bezeichnet werden soll, den Herrscher direkt ohne andere Absichten und Motive in seiner persönlichen Ehre zu treffen; die Böswilligkeit müsse in der Tat selbst liegen, in der unmittelbaren ausschließlichen Verbindung der einzelnen Handlung mit dem Willen des Täters, dessen allgemeine politischen Anschauungen im übrigen für die Beurteilung der Tat nicht in Betracht kommen. Er konstatiere ausdrücklich, daß es dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen würde, wenn man aus der allgemeinen politischen Anschauung eines Mannes etwas herleiten wollte für die größere oder geringere Böswilligkeit seines Verhaltens. Das Reichsgericht 279) hat den Unterschied zwischen absichtlichem, böswilligem und überlegtem Handeln dargelegt und als böswilliges Handeln nur ein solches bezeichnet, das der Täter — obwohl es von ihm als Unrecht erkannt ist – gerade zu dem Zwecke vornimmt, um einem anderen zu schaden oder ihn zu kränken, und mit dem er seine feindselige Gesinnung gegen den Verletzten bekunden will. Der Begriff der Ueberlegung ist klar: er setzt nach der bekannten Rechtsprechung voraus, daß der Täter im Augenblick der Tat über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderliche Tätigkeit sowie über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe genügend klare Erwägungen anstellt. Diese Begriffsbestimmung hat das RG. in der vorerwähnten Entscheidung auch für die Auslegung des Majestätsbeleidigungsparagraphen angewandt.

Die Häufung der subjektiven Merkmale wird die Anwendung der Strafvorschrift auf wirklich strafwürdige Fälle beschränken 280). Einverständnis bestand im Ausschuß insbesondere darüber, daß auch eine scharfe sachliche Kritik von der Vorschrift keinesfalls erfaßt werden darf.

276) RGSt. 61, 308; RG.: JW. 1928, 1057, 2244.
277) Bericht, 104. Sitzung, S. 5.
278) Sitzung des RT. v. 21. I. 1908, S. 2599.
279) RG. 48, 174.
280) Ausschußbericht, 104. Sitzung, S. 3 und 7.

Die mittelbare Beschimpfung der Staatsform, wie sie Z. 1 unter Strafe stellt, war schon im alten Gesetz bekannt. Wichtig ist, festzustellen, daß die Beschimpfung oder Verleumdung des Reichspräsidenten oder eines Mitgliedes der Regierung für sich allein nicht ausreicht, sondern daß sie ein Mittel sein muß, um die Staatsform selbst herabzuwürdigen 281).

Eine einschneidende Aenderung erfuhr die Vorschrift der Z. 2 (a. G.) betreffend die Beschimpfung der Reichs- und Landesfarben. Schutzobjekt sind in Zukunft „die Farben des Reiches oder eines Landes". Der Schutz wurde demnach ausgedehnt auf die Handelsflagge gemäß Art. 3 Reichsverfassung und die Flaggen, die durch die Flaggenverordnungen des Reichspräsidenten vom 11. 4. 1921 und vom 5. 5. 1926 eingeführt sind, wie z. B. die Reichskriegsflagge, die bisher als solche gegen Beschimpfung durch Wort nicht geschützt war, sondern nur soweit sie im Einzelfall Angriffsobjekt eines beschimpfenden Unfugs war (§ 135 St.G.B.).

Die strafbare Handlung liegt in der Beschimpfung. Daneben wird getroffen, wer die Farben böswillig und mit Ueberlegung herabzuwürdigen sucht. Dieses neue Merkmal schließt sich an § 186 St.G.B. an; es will Aeußerungen treffen, die bisher nicht unter den Tatbestand der Beschimpfung gebracht worden sind, die aber eine strafwürdige Herabsetzung der Symbole des Reiches enthalten.

Die Vorschrift des § 7 Z. 2 a. G. wurde im n. G. in § 5 Z. 3 in ihrem Tatbestand erweitert. Gegen öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung soll jeder verstorbene Reichspräsident und jedes verstorbene Mitglied der Reichsregierung oder Landesregierung geschützt sein, jedoch nur dann, wenn die Ehrverletzung eine Beziehung zu seinem Amte aufweist. Diese Beziehung kann auch mittelbarer Art sein. Es ist nicht etwa nötig, daß dem verstorbenen Minister schimpfliche oder verbrecherische Amtshandlungen vorgeworfen werden. Vielmehr genügt auch der Vorwurf einer schweren außerdienstlichen Verfehlung, wenn der Verleumder diese selbst in Beziehung zum Amte setzt, etwa in der Form, daß sich aus ihr ergebe, wie unwürdig der Minister für sein Amt gewesen sei. Dabei wird allerdings die Abgrenzung nach der rein privaten Sphäre hin nicht immer ganz leicht sein.

Alle in § 5 aufgeführten Handlungen sind nur dann strafbar, wenn sie öffentlich 282) oder in einer Versammlung begangen werden. Als Versammlung in diesem Sinne ist nach der herrschenden Meinung anzusehen ein geplantes (nicht bloß zufälliges) zeitweiliges Zusammensein einer größeren Zahl von Personen, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, eine ihnen gemeinsame Angelegenheit zu erörtern oder zu beraten oder zur Erreichung eines bestimmten Zieles beizutragen. Ausschlaggebend ist also die Verfolgung eines Zweckes, der den Teilnehmern gemeinsam sein muß; es muß dabei beabsichtigt sein, eine Einwirkung auf den Willen der Versammelten auszuüben. Unter

281) RGSt. 57, 185; RG.: JW. 1926, 1200, 2755.

282) RG. 57, 343.

den Begriff der Versammlung fallen daher nicht Zusammenkünfte, die lediglich persönliche Interessen der einzelnen Teilnehmer befriedigen sollen, insbesondere nicht Zusammenkünfte zu dem Zwecke der Belehrung oder Unterhaltung, Theaterveranstaltungen, Konzerte, wissenschaftliche Vorträge, Bälle. In den letzterwähnten Fällen ist eine Bestrafung nur möglich, wenn die Veranstaltung öffentlich ist.

Auch bei den „in einer Versammlung" gefallenen Aeußerungen genügt nicht die rein räumliche Beziehung; es kommt — ähnlich wie bei der öffentlichen Begehung darauf an, daß die Aeußerung „von der Versammlung als solcher oder doch wenigstens von einem Teil der Versammlung verstanden werden konnte" 283).

Aus der größeren oder geringeren Strenge aller gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsverleumdung und Beschimpfung und deren Handhabung in der Praxis glaube ich auch schließen zu können auf die jeweilige tatsächliche Macht sowie auf die allgemeine Anerkennung der Machthaber im Staate und auf die größere oder geringere Verständigung der regierenden Parteien, die die jeweils bestehende Staatsform geschützt wissen wollen, mit denen der entgegengesetzten Richtung, ferner auf das Selbstbewußtsein der die Vormachtstellung behauptenden Regierungsmehrheit. Eine schwache, in sich wenig gefestigte, nach außen wenig Autorität besitzende Mehrheit hat in unruhigen Zeiten großes Interesse daran durch gesetzliche Normen zu verhindern, daß die Bestrebungen gegen sie im Entstehen unterdrückt werden, um nicht der Gefahr des Sturzes nahe zu kommen, während dies bei großer Stärke und allgemeiner Anerkennung nicht nötig ist. Die heutigen innerpolitischen Verhältnisse sind m. E. ein deutlicher Beweis dafür. Die überwiegende Mehrheit aller Volksgenossen ist wohl Anhängerin der republikanischen Staatsform, aber die starke antirepublikanische Richtung bedeutete schon öfters eine sehr ernste Gefahr für den Bestand der Republik, die geradezu ängstlich geschützt wurde und wird durch die einzelnen Gesetze zum Schutze der Republik, die neben wichtigen anderen Bestimmungen auch eine wesentliche Verschärfung und Engerfassung des § 131 St.G.B. in ihrer tatsächlichen Wirkung darstellen.

283) RG. 57, 343.

Literaturverzeichnis

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 8. u. ff. Aufl. Leipzig und Erlangen 1922.

Aschrott u. Kohlrausch, Reform des Strafrechtes. Berlin 1925.

v. Bar, die Reform des Strafrechtes. Berlin 1903.

v. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht, 1862.

Beling, Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Beling, Z. f. St.R.W. XVIII, 282 ff.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Bes. Teil, Bd. II (Abtlg. 1) Leipzig 1904 u. (Abtlg. 2) 1905.

Binding, Handbuch des Strafrechtes. Leipzig 1885.

Birkmeyer, Beiträge zur Kritik des VE. zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Leipzig 1910.

Dochow, Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen. 1871.

Ebermayer, Die Strafrechtsreform: Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission. Tübingen 1914.

Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Berlin 1914.

Ebermayer-Löbe-Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch (LR) Berlin-Leipzig 1925.

Erdmannsdörfer, Der Schutz der deutschen Republik. Berlin 1922.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1904.

v. Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 16. Aufl. Tübingen 1925.

Gabler, Das Vergehen der sogenannten üblen Nachrede. 1892.

Gaze, Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. 1909.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1922.

Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. Bd. I. u. II. 1884/85.

Gleispach, Der deutsche Strafgesetzentwurf. Leipzig 1921.

Golsdammer, Archiv für Strafrecht. Bd. 8, 11, 12, 13, 22, 51.

Goldschmidt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Kritische Besprechung des VE. zu einem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, herausg. v. Aschrott u. V. Liszt. Berlin 1910.

Goldschmidt, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Berlin 1910.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1884. (2 Bände.)

Hälschner, System des preuß. Strafrechtes. Bonn 1858 und 1868. (3. Bände.)

v. Hippel, Vergleichende Darstellung (VD.) des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Bes. Teil Bd. II u. IV. Berlin 1906.

Hofacker, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Eine Besprechung des Entwurfes von 1919. Berlin 1921.

John, In v. Holtzendorfs Handbuch des Strafrechtes. Berlin 1871 bis 74.

Kahl, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1911.

Kahl, Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. Z. f. ges. St.R.W. Bd. 42.

Kern, Die Aeußerungsdelikte. 1919.

Kitzinger, Reichsgesetz über die Presse. Tübingen 1920.

Kitzinger, Randbemerkungen zum VE eines Reichsstrafgesetzbuches. Z. f. Str.R.W. Bd. 31. Berl. 1911.

Klöppel, Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.

Koffka, In Reform des Strafgesetzbuches. Bes. Teil herausg. v. Aschrott u. v. Liszt. 1910.

Köhler, Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Gesetzen. Erlangen 1929.

Köhler, Strafrecht, Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.

Köhler, Notstand im künftigen Strafrecht. Erlangen 1926.

Köhler, Der VE. zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Annalen des deutschen Reiches. 1910 S. 161.

Köhler, Studien zum VE. eines deutschen Strafgesetzbuches. Leipzig 1910.

Köhler, Reformfragen des Strafrechtes. München 1903.

Kohler, Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuches. Gold. Arch. Bd. 58, S. 289 ff. 1911.

Kohler, Gedanken über die Ziele der heutigen Strafrechtsreform. Leipzig 1910. (Beiträge).

Kohler, Studien aus dem Strafrecht. 1890.

Kohler, Der deutsche und österreichische VE eines Strafgesetzbuches. Gold. Archiv. Bd. 56, S. 285.

Lang, Sozialistische Monatshefte. Berlin 24. II. 1910.

v. Lilienthal, Streit um die Strafrechtsreform. Heidelberg 1912.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin u. Leipzig 1927.
Lobe, Die Gesetzgebung des Reiches und der Länder zum Schutz der Republik. Berlin 1922.
Löning, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. 1885.
Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht. 1882.
Lutz, Der Begriff der Oeffentlichkeit.
Mayer, M. E., Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechtes. 1916.
Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 5. Aufl. Leipzig 1895.
Merkel P., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Stuttgart 1889.
Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme. Marburg 1927.
Mittermaier, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. III. Herausg. v. Aschrott u. v. Liszt.
Mommsen, Römisches Strafrecht 1899.
Normann, Die Gesetzgebung des deutschen Reiches und Preußen zum Schutz der Republik. Berlin 1922.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 10. Aufl. Berlin 1916 u. 11. Aufl. Berlin 1927.
v. Olshausen, Kritische Bemerkungen zu den Beschlüssen der deutschen Strafrechtskommission. Berlin 1913.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1901.
Rein, Römisches Kriminalrecht. Leipzig 1844.
Riedinger, Staatsverleumdung. Breslau 1901.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1879.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1892.
Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Mannheim 1927.
Schmied, Richard, Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung. Leipzig 1912.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 2. Aufl. 1874.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 1914.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 5. Aufl. 1884.
Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. München 1902.
Tönnies, Strafrechtsreform. Berlin 1905.

Träger, Zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Z. St.W. 43, 117. Berlin 1917.

Wahlberg, in der Zeitschrift f. G.Str.W. III, 193.

Weiß, Strafgesetzbuch für Bayern. 1863.

Zucker, Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege. Leipzig und Wien 1896.

Motive zum Reichsstrafgesetzbuch in der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. Bd. III, Nr. 5.

Deutsche Tageszeitung, Berlin, Ausgabe vom 2. Dezember 1909.

München-Augsburger-Abend-Zeitung, Oktober bis März 1930.

Stenographische Berichte des Reichstg. von 1870.

Drucksachen, der zweiten Kammer 1849/50, Nr. 524.

Drucksachen der ersten Kammer, 1850/51, Nr. 28.

Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes München, Bd. 7.

Juristische Wochenschrift, 59. Jahrg., Heft Nr. 16/17.

Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 1 bis 3, 14, 15. Leipzig 1908 bezw. 1911/12.

Gesetze zum Schutze der Republik. Mannheim 1923.

Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Begründung. Berlin 1909.

Gegenentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1911.

Entwurf der Strafrechtskommission. Berlin 1913.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das deutsche Reich von 1919. Berlin 1919.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 mit Begründung. Berlin 1925.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bd. 1 bis 3 und Denkschrift. Berlin 1920 und 1921.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.